

# Wildbach- und Lawinenverbauung

Evaluierung, Sicherung und  
Weiterentwicklung der Finanzierung

Endbericht

verfasst von

**Peter Biwald, Nikola Hochholdinger, Jan Neumair**

Auftraggeber

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und  
Wasserwirtschaft - Sektion III - Forstwirtschaft und Regionen  
Abteilung 4 - Wildbach- und Lawinenverbauung, Schutzwaldpolitik  
und Waldbrandprävention**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Management Summary</b> .....	<b>5</b>
<b>I Einleitung</b> .....	<b>8</b>
1 Ausgangslage und Zielsetzung .....	8
2 Gegenstand der Untersuchung .....	9
3 Methodik .....	12
<b>II Rechtliche Grundlage, beteiligte Parteien und Strukturen</b> .....	<b>14</b>
1 Rechtsnormen.....	14
1.1 Investitionen mit Bundesmitteln.....	16
2 Beteiligte Parteien und Strukturen.....	17
2.1 Bundesstruktur.....	17
2.2 Die Gemeinde als Hauptakteurin.....	22
2.3 Weitere Beteiligte.....	25
3 Kritisches Resümee zu Rechtsgrundlagen und Strukturen .....	27
<b>III Die Finanzierung der WLV-Maßnahmen</b> .....	<b>28</b>
1 Das Verfahren.....	29
2 Die Aufteilung der Kostenlast .....	32
2.1 Der Bundesanteil: Daten zur Entwicklung und Verwendung .....	35
2.2 Verhältnis Baukosten und Instandhaltungskosten .....	40
3 Kritisches Resümee zum WLV-Verfahren.....	41
<b>IV Finanzlage und Aufwendungen der WLV-Gemeinden</b> .....	<b>42</b>
1 Finanzkraft, Investitionstätigkeit, Eigen- vs. Fremdkapital .....	42
1.1 Regionale Verteilung der WLV-Gemeinden .....	43
1.2 Vergleich WLV- und Nicht-WLV-Gemeinden .....	45
1.3 WLV-Gemeinden nach Schlüsselbauwerken und Gefährdungspotential.....	50
1.4 Die FSQ der WLV-Gemeinden nach EW-Klasse, Bundesland und Gefährdung .....	53
1.5 Exkurs: Tourismus und finanzielle Leistungsfähigkeit der WLV-Gemeinden .....	55

1.6	Exkurs: Gemeindefinanzprognose 2023-2028.....	59
2	Finanzielle Aufwendungen der Gemeinden zur WLV .....	60
2.1	Bauausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände .....	60
2.2	Kreditreste.....	63
3	Detailübersicht Finanzanalyse und kritisches Resümee.....	65
4	Exkurs: Kapitaltransfers der Länder an die Gemeinden im Kontext WLV .....	68
<b>V</b>	<b>Zusammenfassung der Interviews .....</b>	<b>72</b>
1	Strukturen und Prozesse .....	72
2	Zusammenarbeit im Katastrophenfall und bei Instandhaltungsmaßnahmen .....	73
3	Das aktuelle Finanzierungssystem.....	74
4	Die wichtigsten aktuellen und anstehenden Herausforderungen .....	76
5	Potentiale zur Weiterentwicklung .....	77
<b>VI</b>	<b>Modelle zur Objektivierung der Bundesinvestitionen .....</b>	<b>82</b>
1	Idealmodell.....	82
1.1	Anforderungen .....	82
1.2	Parameter .....	83
2	Aktuelle politische Herausforderungen.....	83
2.1	Aktuelle Rezession .....	83
2.2	Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung.....	84
3	Beispiel Das Modell der Bundeswasserbauverwaltung .....	84
3.1	Basis-Finanzierungsanteil .....	85
3.2	Zu- und Abschlagsfaktor.....	86
3.3	Unterschiede zum WLW-Modell.....	87
4	Modellvorschläge.....	88
4.1	M1 - Fallbezogene Betrachtung und Verhandlung.....	88
4.2	M2 - Fixbeträge oder -beiträge bzw. Kostenanteile .....	89
4.3	M3 - Proportionale Beiträge in Abhängigkeit ausgewählter Bemessungsgrößen .....	89

4.4	M4 - Abgestufter Schlüssel basierend auf Indikatoren ("Punktemodell") .....	90
4.5	M5 - Mischmodelle.....	91
5	Modelle Im Vergleich .....	91
6	Rechenbeispiel .....	94
<b>VII</b>	<b>Schlussfolgerungen.....</b>	<b>98</b>
1	Gefährdung und Finanzierung.....	99
2	Finanzierungsmodelle.....	101
2.1	Bewertung nach Kriterien .....	101
2.2	Bewertung bzgl. anstehender Herausforderungen .....	102
2.3	Empfehlung.....	102
3	Weitere Empfehlungen zur Kostenoptimierung der Arbeitsprozesse .....	103
4	Ergebnisse des Workshops.....	107
4.1	Zur Modellbildung und den Indikatoren .....	107
4.2	PCA-Analyse der Indikatoren .....	108
4.3	Mitfinanzierung durch weitere Nutznießende .....	109
4.4	Schlüsselfragen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung.....	110
4.5	Weitere, über das Projekt hinausgehende Ansätze .....	111
4.6	Conclusio Modellbildung und Indikatoren.....	111
5	Ausblick zum strategischen Einsatz der Indikatoren.....	112
<b>VIII</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>114</b>
1	Ergänzende Übersichten und Dokumente .....	114
2	Verzeichnisse.....	117
2.1	Abkürzungsverzeichnis.....	117
2.2	Abbildungsverzeichnis .....	117
2.3	Tabellenverzeichnis .....	118
2.4	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	118



## Management Summary

Dieser Bericht analysiert den Zusammenhang zwischen der finanziellen Lage der Gemeinden und ihrer Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen. Das **Ziel ist eine Aktualisierung und Objektivierung des bisherigen Finanzierungsmodells** der Wildbach- und Lawinenverbauung, für die der Bericht die evidenzbasierte Grundlage schafft. Aktuell werden den Gemeinden die Errichtungskosten von Schutzmaßnahmen gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 und der aktuellen Technischen Richtlinie zu etwa drei Vierteln von Bund und Land beglichen, wobei der Bund für bis zu 66 Prozent der Baukosten aufkommen kann. Die genauen Anteile der Finanzierungspartner werden für jede Maßnahme in Verhandlungen festgelegt. Angesichts der aktuellen Rezession, die alle öffentlichen Haushalte Österreichs und vor allem die ohnehin angeschlagenen Gemeindehaushalte negativ beeinflussen wird, sollen die Parameter des Fördermodells neu gesetzt werden, damit der Schutzauftrag der Gemeinden gegenüber der Bevölkerung weiterhin in vollem Umfang erfüllt werden kann. Es soll zu einer einheitlichen, auf standardisierten Faktoren beruhenden Zuteilung der Mittel an die Gemeinden kommen. Darüber hinaus sollen weitere Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, die den Beteiligten des Risikomanagements eine Kostenersparnis durch Straffung und Modernisierung der Abläufe ermöglichen.

Durch die Analyse von **budgetären, demographischen, geographischen und wirtschaftlichen Daten** aus dem Jahr 2022 zeigt der Bericht einige statistische Dependenz auf, die neue Anhaltspunkte für die Fördermodelle geben. Zusätzlich zur Datenauswertung wurden **Interviews mit Fachleuten und Beteiligten** geführt. Die aus beiden Methoden gewonnenen Informationen lassen mehrere Schlussfolgerungen zu, die im Folgenden zusammenfassend gelistet werden.

Es hat sich in den Interviews gezeigt, dass **klare und transparente Strukturen** gegeben sind, die über die Gebietsbauleitungen in den Regionen gut verankert sind. Die WLW verfügt über eine hohe Leistungstiefe, die es ermöglicht, die Instandhaltungsmaßnahmen sowie auch große Teile der Baumaßnahmen mit eigenem Personal operativ auszuführen. Die **Kapazitäten für Projektplanung und -aufsicht** sind insofern beschränkt, als dadurch nur ein bestimmtes Projektvolumen für Baumaßnahmen – wertmäßig bestimmt durch den Transfer aus dem Katastrophenfonds (zuletzt rund 105 Mio. Euro p.a.) – jährlich umgesetzt werden kann. Bei ereignisbedingt größeren Bedarfen werden weniger dringliche Projekte aufgeschoben.

Die **Verantwortlichkeiten** innerhalb der WLW sowie zwischen der WLW, den Interessenten und den Finanzierungspartnern sind klar geregelt. Ein Weiterentwicklungsbedarf zeigt sich bei ausgewählten Verwaltungsprozessen, der Optimierung der Abstimmung zwischen WLW und Interessenten wie auch bei der Verbesserung des Informationsflusses zwischen WLW und Interessenten.

Die unterschiedlichen **rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen von WLW und BWV** sind für die Interessenten gelegentlich schwer nachvollziehbar. Dies bezieht sich insbesondere auf die Kostentragung (z.B. Projektierungskosten), den Kostenanteil (Mitfinanzierungsumfang durch Interessent) sowie auf die Abgrenzung zwischen Wildbach und Fluss und den damit verbundenen Übergangsbereich. Eine Harmonisierung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zwischen WLW und Bundeswasserbau ist ein mögliches Weiterentwicklungsthema.

Das **Verfahren zur Projektplanung, Finanzierung und Umsetzung** ist standardisiert und transparent. Die Projektauswahl erfolgt auf Basis einer nachvollziehbaren Prioritätenreihung. Der Projektvorlauf – d.h. von der Projektidee bis zur Integration in das Jahresbauprogramm – ist rund 1 bis 2 Jahre.

Der **Bundesanteil** ist aktuell mit 60 Prozent auf einem relativ hohen Niveau gedeckelt. In den letzten Jahren war der Bundesanteil an den Baukosten rund 55 Prozent, die Länder tragen rund 20 Prozent und die Interessenten (v.a. Gemeinden) rund 25 Prozent. Der Anteil der Länder ist mit einem Fünftel – angesichts des Nutzens – relativ gering. Eine mögliche 50:50-Finanzierung von Bund und subnationalen Einheiten würde die Basisfinanzierung des Bundes auf 50 Prozent reduzieren, die Ländern müssten – wie die Gemeinden bzw. anderen Interessenten – 25 Prozent übernehmen. Wenn die Länder auf diese Weise eine größere/aktivere Rolle in der Schadensprävention einnehmen, könnten sie das Ausmaß der Schäden im Unglückfall reduzieren und müssten weniger Bedarfszuweisungsmittel zur Schadensbegleichung aufwenden. Auf Basis eines differenzierten Modells könnten dann die Bundesmittel von 50 Prozent bei Zutreffen bestimmter Kriterien erhöht werden.

Weiters ist das WLV-System darauf ausgerichtet, dass primär die **unmittelbaren Interessenten** (Gemeinde bzw. als Wassergenossenschaft im Gemeindegebiet) **zur Mitfinanzierung** verpflichtet werden. Die im Unterlauf folgenden Gemeinden, die auch einen Nutzen von der Maßnahme haben, werden nicht verpflichtend in die Finanzierung einbezogen. Die Folge ist, dass die unmittelbaren Interessenten einen übermäßigen Finanzierungsteil tragen müssen. Die stärkere Wassergenossenschaften könnte ein Ansatz sein, um innerhalb der Gemeinden den Kreis der Mitfinanzierenden zu erweitern.

Wenn darüber hinaus das **Prinzip der Fixkostendegression** verstärkt genutzt wird, sodass die Erledigung gewisser Aufgaben von einer höheren Stelle (WLV-Sektion) über mehrere Gemeinden hinweg gedacht wird, etwa im Bereich Geschiebemanagement, kann dies die Gemeinden weiter entlasten. Zudem ist eine stärkere Einbeziehung der Privatwirtschaft bei gewissen Teilprozessen anzudenken, was einer Förderung der lokalen Wirtschaft gleichkäme. Eine potenzielle Nachlässigkeit der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer gesetzlich festgelegten Pflichten (z.B. Instandhaltung der Schutzbauten) sollte in diesem Kontext evaluiert werden.

Die Datenanalyse hat weitere interessante Einblicke ermöglicht. Das **Bauvolumen** beläuft sich auf 180 bis 200 Mio. Euro bei einem **Bundesanteil** (Katastrophenfonds) von aktuell rund 105 Mio. Euro. Der Anteil für Instandhaltungsmaßnahmen nimmt kontinuierlich zu, aktuell fließen rund 40 Mio. Euro in die Instandhaltungsprojekte und rund 60 Mio. Euro in Bauprojekte. Neben den rund 105 Mio. Euro aus dem Katastrophenfonds stellt der Bund am Beispiel des Jahres 2024 rund 55 Mio. Euro für Personal- und Sachausgaben bereit. Diese Mittel finanzieren mehr als 300 Vollzeitäquivalente in der Zentrale, in den Sektionen sowie in den Gebietsbauleitungen, die für die Interessenten (und damit primär für die Gemeinden) u.a. die Gefahrenzonenplanung, Maßnahmenplanung und -umsetzung sowie Sachverständigentätigkeit durchführen. Diese sog. **Kernleistungen in den Sektionen** beliefen sich 2022 auf rund 22,75 Mio. Euro, die den Interessenten (wie auch den Ländern) nicht verrechnet werden.

Die Finanzanalyse der Gemeinden zeigt insbesondere folgende Ergebnisse:

- ❑ Die **WLV-Gemeinden** verfügen über eine **geringere Finanzstärke** als die Nicht-WLV-Gemeinden, was in den Faktoren Gemeindegröße, zentrale versus periphere Lage sowie Wirtschafts- und Tourismusstandort begründet liegt. Somit fallen die Finanzkennzahlen für WLV-Gemeinden deutlich schlechter aus als für Nicht-WLV-Gemeinden.
- ❑ Die **Freie Finanzspitze** ist bei den kleinen Gemeinden (bis 2.500 EW) niedriger als bei den größeren Gemeinden wie auch im Vergleich zu den Nicht-WLV-Gemeinden (bis 2.500 EW). Die Verschuldungsdauer ist mit der steigenden Einwohnerzahl rückläufig und steigt erst wieder bei den großen Städten ab 50.000 EW an.

- ❑ Gemeinden mit **höherem Anteil an Personen in roten Gefahrenzonen** haben eine schwächere Finanzkraft und kleinere freie Finanzspitze, eine höhere Verschuldung sowie eine höhere Netto-Belastung für Hochwasser- und Lawinenschutz als Gemeinden mit geringerem Gefährdungspotenzial.
- ❑ Der **Tourismus** zeigt bei kleineren Gemeinden in alpinen Lagen mit extrem hoher Gefährdung eine kompensatorische Wirkung, sodass diese Gemeinden finanziell vergleichsweise gut ausgestattet sind. Er ist eine Möglichkeit für gefährdete Gemeinden, aus eigener Kraft die systemisch bedingte Finanzschwäche auszugleichen.
- ❑ Die **Kreditreste (Vorbelastungen)** sind in Gemeinden bis 1.000 EW doppelt bis dreifach so hoch wie der Durchschnitt. Gemeinden mit einem großen Volumen an Kreditresten weisen eine kleinere freie Finanzspitze auf.
- ❑ Die **Gemeindefinanzprognose bis 2027** zeigt eine durchgehende Verringerung der finanziellen Spielräume, die alle Größenklassen betrifft.

Der Bericht erarbeitet auf dieser breiten Grundlage an Informationen **fünf Modelle für die Bestimmung des angemessenen Bundesanteils bei der kollektiven Finanzierung von Schutzmaßnahmen** und beleuchtet ihre Vor- und Nachteile im Lichte aktueller Herausforderungen. Während das derzeitige Finanzierungsmodell ein hohes Maß an Flexibilität gewährleistet, zeichnen sich Modelle, die auf messbaren Indikatoren beruhen, wie Punktemodelle und gemischte Modelle, durch Objektivität, Transparenz und geringere Verhandlungskosten aus.

In den **Schlussfolgerungen** werden auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wichtige Fragestellungen herausgearbeitet, die im Mittelpunkt der weiteren Diskussion stehen sollten. Es wird dargestellt, welche Modelle jeweils wo ihre Stärken und Schwächen haben und die Anforderungen des Auftraggebers am besten erfüllen können. Es folgt abschließend ein Mix an Vorschlägen, der verschiedenste Aspekte aus der Datenanalyse und den Interviews herausgreift und kurze Denkanstöße zum Mindset der WLW, Informationsmanagement, Fördermanagement, Prozessmanagement und Fixkostenmanagement gibt.

# I Einleitung

Zur Einleitung in den Bericht werden die Eckpfeiler vorgestellt. Es wird in Abschnitt 1 ein Überblick über das Thema gegeben und es werden die Ziele des Berichts angeführt. Abschnitt 2 grenzt die Untersuchung geographisch ein und verortet die Thematik nach Bundesländern. Der dritte Abschnitt rundet die Einleitung mit der Vorstellung der Methodik ab, die für die Gewinnung von möglichst aussagekräftiger Information benutzt wird.

## 1 Ausgangslage und Zielsetzung

In der Alpenrepublik Österreich spielt der Schutz vor gravitativen Naturgefahren eine zentrale Rolle. Die Verfassung nennt das Risikomanagement von Wildbächen und Lawinen als Aufgabe der öffentlichen Hand und beauftragte den Bundesgesetzgeber, die notwendigen Rechtsnormen und Strukturen zu schaffen. Der Bund unterstützt die Gemeinde beim Schutz vor Wildbach- und Lawinengefahren sowohl in finanzieller als auch in personell-struktureller Hinsicht.

Auf Grundlage von § 9 Wasserbautenförderungsgesetz und seiner Richtlinien gewährt der Bund Zuschüsse zu den Errichtungskosten von Schutzmaßnahmen im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung, die u. a. der schadlosen Ableitung von Gebirgswässern, der Verhinderung und Rückhaltung von Geschiebe und dem effizienten Schutz vor Wasserverheerungen und Lawinen dienen. Die anteilige Aufteilung der Kostenlast dieser Maßnahmen wird in einer Finanzierungsverhandlung zwischen Vertretungen von Bund, Bundesland und Gemeinde, genauer Interessenten<sup>1</sup>, festgelegt. Der durchschnittliche Anteil des Bundes betrug in den letzten Jahren knapp 55 Prozent, jener der Bundesländer knapp 20 Prozent, sodass die Interessenten 25 Prozent der Kosten tilgen mussten.<sup>2</sup>

Der Bund trägt nicht nur einen Teil der finanziellen Last der Schutzmaßnahmen, sondern ist de facto in alle Aspekte des Hochwasser- und Lawinenschutzes von der Planung bis zur Umsetzung und Wartung involviert. Dies geschieht über eine zentral geleitete Bundesstruktur, gemeinhin als Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) bezeichnet. Sie besteht aus der Fachabteilung III/4 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (strategischer Teil) und aus den ihr nachgeordneten Dienststellen (operativer Teil), die mit 7 Sektionsleitungen und 21 Gebietsbauleitungen das gesamte Bundesgebiet abdecken.

Vor allem kleine und strukturschwache Gemeinden stehen finanziell mit dem Rücken zur Wand und können bereits jetzt den Schutzauftrag nur mit großzügigen Kapitaltransfers von Land und Bund stemmen. Für die nächsten Jahre muss gemäß Gemeindefinanzprognose des KDZ (Biwald & Mitterer 2024) bei allen öffentlichen Haushalten, insbesondere den Gemeindehaushalten, mit einem noch engeren finanziellen Spielraum gerechnet werden. Ohne Gegensteuerungsmaßnahmen könnte mittelfristig jede zweite Gemeinde eine negative freie Finanzspitze aufweisen und daher keine Eigenmittel für Investitionsvorhaben zur Verfügung haben (Österreichischer Städtebund 2024). Das wirft die Frage auf, ob die Finanzierung der Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Wildbach- und Lawinengefahren auch zukünftig gesichert und die bestehenden Investitionen der Finanzierungspartner ausreichend zielsicher und

<sup>1</sup> Sie umfassen im Kontext der Wildbach- und Lawinenverbauung eine Gemeinde allein, ein Gemeindeverband oder weitere Interessenten wie Körperschaften öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup> Dies entstammt den Auswertungen in diesem Bericht, siehe auch Rechnungshof (2023, S. 59).

wirkungsorientiert sind, um den Schutzauftrag ohne Abstriche zu gewähren und die Steuerungsziele der Wildbach- und Lawinenverbauung zu erreichen.

Auch stellt sich angesichts der prekären finanziellen Zukunft der Gemeindehaushalte die Frage, ob die Bundes- und Landesbeiträge zugunsten der Gemeinden ausgebaut werden sollten, um somit die Umsetzung des Schutzauftrages zu erleichtern und abzusichern. Dies gewinnt insofern an Bedeutung, als künftig die Schwerpunkte der WLV-Finanzierung neu gelagert werden und etwa Investitionen im Bereich Schutzwald und Geschiebe verstärkt werden müssen.

Im Bericht soll eine kritische Betrachtung des aktuellen Finanzierungssystems erfolgen, um in Ableitung daraus Weiterentwicklungsoptionen für den Bundesanteil zu entwickeln. Das Ergebnis ist eine Diskussionsgrundlage für eine mögliche strategische Weiterentwicklung der kollektiven Finanzierung. Der Fokus liegt auf der Finanzierbarkeit der Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung in den nächsten Jahren sowie auf einem damit verbundenen möglichst effizienten und effektiven Mitteleinsatz. Hierfür soll besonderes Augenmerk auf die unterschiedlichen und künftigen finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinden gelegt werden. Die in der Gemeindefinanzprognose absehbaren finanziellen Engpässe der kommenden Jahre sollen gemildert und es soll eine friktionsfreie und gerechte Zuteilung der WLV-Bundesmittel forciert werden.

Die **Ziele des Berichts** lauten:

- Charakterisierung der finanziellen Situation der Gemeinden in Gebieten mit Wildbach- und Lawinengefährdung durch die Auswertung relevanter Indikatoren.
- Schaffung einer evidenzbasierten Grundlage durch quantitative (Datenanalyse) und qualitative (Interviews) Forschungsmethoden, auf deren Basis die Finanzierbarkeit der Wildbach- und Lawinenverbauung mit Fokus auf die Interessenten kritisch hinterfragt und gesamtheitlich evaluiert werden kann.
- Erarbeiten von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Finanzierung und zur Sicherung der Finanzierbarkeit der Wildbach- und Lawinenverbauung – insbesondere in einer Fortentwicklung und Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen.
- Aufzeigen der Potenziale zur Weiterentwicklung der Finanzierung der Wildbach- und Lawinenverbauung (z.B. Objektivierung, Bedarfsorientierung, Treffsicherheit).

## 2 Gegenstand der Untersuchung

Die Zuständigkeit für das öffentliche Hochwasser- und Lawinenrisikomanagement ist auf Bundesebene unter drei Verwaltungsstellen aufgeteilt:

- Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) ist für die Risiko-Governance der großen Wasserstraßen Donau und March sowie abschnittsweise der Enns, Thaya und Traun verantwortlich.
- Die Bundeswasserbauverwaltung (BWV) oder kurz der Wasserbau (WB) in der Sektion I Wasserwirtschaft leitet das Hochwasserrisikomanagement von Gewässern einer Größenordnung zwischen Wasserstraßen und Wildbächen.
- Für Wildbäche und Lawinen ist **Sektion III Fachabteilung 4 Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV)** zuständig.

In diesem Bericht geht es um das Risikomanagement im dritten Punkt, also bezüglich der Wildbäche und Lawinen. Die WLV als Gesamtheit aus Fachabteilung im Ministerium und Dienststellen beschäftigt sich mit den Schutzbauten, die die Gemeinden in Auftrag geben, zu einem Teil finanzieren, betreiben und warten müssen. Der Großteil der Arbeitsleistung der Sektion III WLV und ihrer Dienststellen umfasst somit die Planung, Koordination und Durchführung von Schutzmaßnahmen<sup>3</sup> in den **Einzugsgebieten** der Wildbäche und Lawinen, die den geographischen Rahmen ihres Arbeitsfeldes bilden. Sie werden von den WLV-Dienststellen gemäß den Definitionen des Forstgesetzes von 1975 ausgewiesen und der Exekutive des jeweiligen Bundeslandes vorgeschlagen. Die Landeshauptleute legen die Einzugsgebiete von Wildbächen und Lawinen in den Einzugsgebieteverordnung mit deklarativer Wirkung fest.

Die Festlegung der Einzugsgebiete wird nuanciert vorgenommen, da sich die morphologischen Gegebenheiten entlang eines Gewässerlaufs in der Form ändern können, dass die Legaldefinitionen der Begriffe nur abschnittsweise zutreffen. So kann es vorkommen, dass ein Abschnitt eines Gewässers in die Zuständigkeit der WLV fällt und ein anderer Abschnitt desselben Gewässers in die der BWV. Es kommt dabei zu einer sogenannten *Kompetenzgrenze*. Diese Fälle erfordern viel Abstimmung zwischen den Akteuren des Hochwasserrisikomanagements und unterstreichen deren Interdependenz.<sup>4</sup>

Gemessen an der Anzahl der Gemeinden ist der Wirkungsbereich der WLV (Einzugsgebiete und Gefahrenzonen) etwas kleiner als der des Wasserbaus. Tabelle 1 gruppiert die von der WLV übermittelten Daten nach Bundesländern und zeigt,<sup>5</sup> dass 1.641 Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des WBs liegen, während 1.317 sogenannte **WLV-Gemeinden**<sup>6</sup> einen von der WLV erstellten Gefahrenzonenplan haben.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Neben Sofortmaßnahmen und Betreuungsdiensten sind darunter bauliche Maßnahmen zu verstehen. Konkrete Beispiele sind Sperren, Rechen, Rückhaltebecken (für Geschiebe, Unholz oder Hochwasser), Hochwasserschutzdämme, Sohlgurte, Anpassung von Brücken, Adaptierung des Gerinneprofils, Sanierung von Ufermauern, ingenieurbioologische Maßnahmen, Uferbepflanzung. Für Lawinenverbauung: Stahlschneebrücken (hindern die Schneemassen am losbrechen), Lawinenauffangdämme, Gleitschneeböcke, Steinschlagschutzdämme mit Fallboden, Monitoring und Frühwarnsysteme.

<sup>4</sup> Jede Maßnahmenplanung ist mit Bundeswasserbauverwaltung und dem Forstdienst des Bundeslandes abgestimmt durchzuführen. Innerhalb der WLV spielen "Managementgespräche" zwischen Fachabteilung und Dienststellen eine große Rolle. Für die Abstimmung zwischen den Organen gibt es viele formelle und informelle Instrumente: sektionsübergreifende Abstimmungsgespräche, Bundes- und Landesschutzwaldplattformen, Landesförderreferententagung, gemeinsame Grundlagenplanung, Hochwasserrisikomanagementplan, Aktionsprogramme, Jahresarbeitsprogramme (Rechnungshof 2023, S. 108-109).

<sup>5</sup> Wien ist nicht in der Tabelle enthalten, da es nur Gewässer aufweist, für die die BWV zuständig ist.

<sup>6</sup> Der Rechnungshof führt 1.383 Gemeinden an, die im Kompetenzbereich der WLV liegen und einen Gefahrenzonenplan haben (2023, S. 88). Die Abweichung liegt darin begründet, dass hier alle Gemeinden ohne Wien ausgewertet werden, die auch tatsächlich gefährdet sind. In seltenen Fällen gibt es einen Gefahrenzonenplan ohne Risikozonen.

<sup>7</sup> Von diesen 1.317 Gemeinden befinden sich 542 in mind. einem Einzugsgebiet einer Lawine.

**Tabelle 1: Gemeinden in den Einzugsgebieten**

Bundesländer ohne Wien	Gemeinden			Anteil an allen Gemeinden im Bundesland	
	Wasserbau	Wildbach- und Lawinenverbauung	insgesamt im Bundesland	Wasserbau	Wildbach- und Lawinenverbauung
	Anzahl Gemeinden			in Prozent	
Burgenland	135	30	171	79%	18%
Kärnten	114	124	132	80%	94%
Niederösterreich	454	316	573	79%	55%
Oberösterreich	300	201	438	68%	46%
Salzburg	85	115	119	71%	97%
Steiermark	267	171	286	93%	60%
Tirol	209	276	277	75%	100%
Vorarlberg	57	84	96	59%	88%
gesamt ohne Wien	1.621	1.317	2.092	77%	63%

Quelle: WLV 2024, Darstellung: KDZ

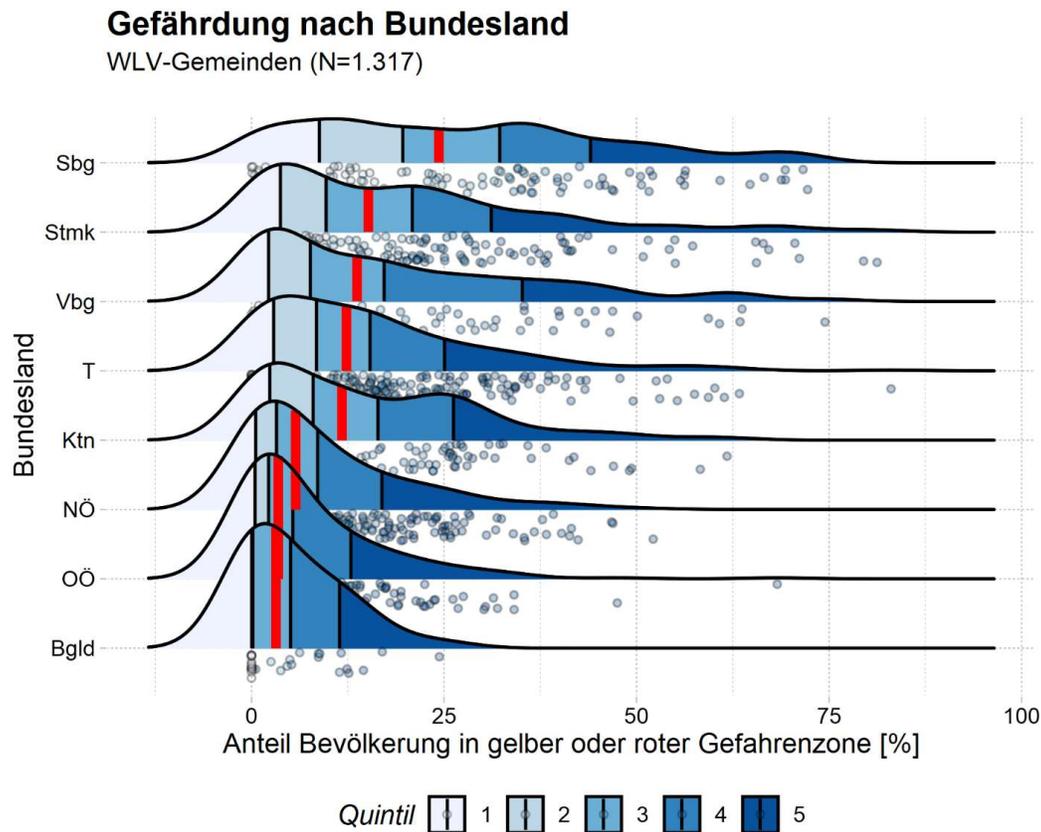
Das Arbeitsgebiet der WLV ist schwerpunktmäßig im Westen Österreichs zu verorten und der WB ist stärker im Osten tätig: Siedlungsgebiete im Gebirge bedürfen naturgemäß eines größeren Schutzes, somit gibt es in den vornehmlich alpinen Bundesländern Österreichs — Tirol, Salzburg, Vorarlberg und Kärnten — einen Überhang an Zuständigkeitsgebieten der WLV.

Abbildung 1 zeigt die Verteilung des Anteils an gefährdeten Personen jeder Gemeinde, gruppiert nach Bundesländern.<sup>8</sup> Eine Person gilt dann als gefährdet, wenn sie gemäß aktuellem Wildbach- oder Lawinengefahrenzonenplan in einer gelben oder roten Gefahrenzone lebt. Der rote Strich markiert den Median oder Zentralwert, also die "Gemeinde in der Mitte".

Die Darstellung als Ridgeline-Diagramm erlaubt nicht nur die Zentralwerte einfach und schnell zu vergleichen, sondern stellt auch die Streuung der Gefährdungswerte der Gemeinden nach Bundesland visuell dar. Jeder Punkt stellt den Wert einer Gemeinde dar und die Höhe der Ridgeline zeigt die Dichte der Gemeinden an. Wo der "Hügel" also am höchsten ist, da finden sich die meisten Werte. In NÖ, OÖ und Bgld befinden sich die Werte der meisten WLV-Gemeinden nur knapp über 0 Prozent. Es wohnen also relativ gesehen nur sehr wenige Leute in einer gelben oder roten Gefahrenzone. Es sind zudem auch die Quintile der Verteilungen ersichtlich, wobei jedes Quintil 20 Prozent der Gemeinden beinhaltet.

<sup>8</sup> Genau genommen geht es um Wohnsitze, also Haupt- und Nebenwohnsitze.

**Abbildung 1: Verteilung des Anteils an gefährdeten Personen pro Gemeinde nach Bundesland**



Quelle: WLV-Daten; KDZ-Auswertung, 2024

Die Salzburger Gemeinden weisen die höchste Gefährdung auf, hier ist der Median bei 25 Prozent. Das bedeutet, dass in der Hälfte aller Salzburger Gemeinden mehr als ein Viertel der Bevölkerung in einer Gefahrenzone lebt. Man sieht, dass drei Gemeinden Werte über 75 Prozent aufweisen. Diese Ausreißer sind Radmer (Stmk) mit 79,4 Prozent, Kalwang (Stm) mit 81,2 Prozent und Stumm (T) mit 83 Prozent.

### 3 Methodik

Die Methodik dieses Berichts beschränkt sich auf die Gruppierung von Daten nach relevanten Merkmalen mit anschließendem Vergleich. Die Daten bezüglich der WLV hat das KDZ im Austausch mit der Sektion III/4 des BML erhalten. Sie beziehen sich bis auf wenige Ausnahmen auf das Jahr 2022.<sup>9</sup> Das KDZ führt sie mit den öffentlich abrufbaren Finanzdaten der Gemeinden zusammen und wertet sie deskriptiv aus. Die erstellten Datensätze lassen Rückschlüsse zu, wie genau Gefährdung und Gemeindefinanzen in Verbindung stehen. Eine Auflistung aller numerischen Variablen und ihrer deskriptiven Statistiken findet sich im Anhang. Die quantitative

<sup>9</sup> Gefährdungsdaten als auch Kreditreste beziehen sich auf 2024.

Herangehensweise wird durch Interviews ergänzt, um einen Einblick in die praktische Seite der Sache zu erhalten und Reformvorschläge face-to-face sammeln zu können.

Der Bericht verfolgt mit dieser hybriden<sup>10</sup> Methodik das Ziel, die nötige Evidenz zu schaffen und damit solide Modellvorschläge zur Objektivierung und Weiterentwicklung der Finanzierungspraxis in der WLW zu erarbeiten.<sup>11</sup> Hauptquelle der Daten sind die von der WLW (Fachabteilung im Ministerium) vertraulich bereitgestellten Daten. Die Rohdaten der Gemeindebudgets kommen von der Statistik Austria und wurden vom KDZ entsprechend verarbeitet, um die Finanzindikatoren zu errechnen. Die restlichen Daten zu den Gemeinden stammen ebenfalls von Statistik Austria.

Nach dieser kurzen Einführung wird Kapitel II die Grundlagen des Hochwasser- und Lawinenrisikomanagements der öffentlichen Stellen in Österreich beschreiben. Dieser Input ist nötig, um die Kapitel III und IV zu verstehen, die die finanzielle Situation der WLW-Gemeinden und die Abwicklung der Bundesinvestitionen für die WLW-Maßnahmen erläutern.

<sup>10</sup> Quantitative und qualitative (Interviews) Forschungsmethoden.

<sup>11</sup> Das KDZ ist sich der Grenzen der Methodik bewusst: Die Querschnittsanalyse der Daten eines einzigen Jahres kann nur eine Momentaufnahme sein und erlaubt nur das Erforschen genereller Tendenzen.



Dienststellenverordnung), schreibt den Gemeinden die Erkundungspflicht<sup>14</sup> vor, listet alle involvierten Parteien und ihre grundsätzlichen Aufgaben auf und ist die rechtliche Grundlage des Wildbach- und Lawinenkatasters sowie der Gefahrenzonenplanverordnung<sup>15</sup>.

- Das Wasserbautenförderungsgesetz (WBFVG) regelt die förderbaren Maßnahmen für die Gewässer im Kompetenzbereich der BWV und WLV und ist Grundlage für die Technischen Richtlinien des Ministeriums, die den Finanzierungsprozess im Detail regeln. Das Gesetz ist das wichtigste für diesen Bericht und wird in 1.1 näher vorgestellt.

Politische Schwerpunkte finden in den Aktionsprogrammen der Bundesregierungen Platz. Die fünfjährigen Strategiepapiere *die.wildbach* stellen die Ziele des Ministeriums vor, evaluieren die Entwicklung der Kennzahlen und geben die Maßnahmenschwerpunkte der kommenden Jahre vor.

Neben der Bundesebene wird der rechtliche Rahmen der WLV-Schutzmaßnahmen auch von Regelungen auf den **anderen Politikebenen** bestimmt. Die Maßnahmen müssen sich in ein mehrschichtiges Konglomerat aus Vorgaben und Planungsinstrumenten verschiedener Politikebenen einbetten.

Der rechtliche Rahmen des öffentlichen Hochwassermanagements wird von den Rechtsnormen aller vier Ebenebenen gestaltet, wobei die strategischen Grundpfeiler auf der EU- und insbesondere der nationalstaatlichen Ebene gesetzt werden:

- Internationale Ebene – Hochwasserrichtlinie der EU, Agenda 2030, Alpenkonvention
- Nationale Ebene – Bundesverfassung, Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz (Gefahrenzonenplanverordnungen), Wasserbautenförderungsgesetz
- Bundesländerebene – Raumordnungsgesetz, Baugesetz
- Lokale Ebene – Flächenwidmungsplanung, Bauverfahren

Langfristige, strategische Steuerungsziele sind in **internationalen Übereinkommen** wie der Alpenkonvention und der Agenda 2030 geregelt. Diese Abkommen stellen sicher, dass es einen breiten Konsens für eine nachhaltige Risiko-Governance gibt, die bei allen regulatorischen Vorgaben auf den Erhalt des Ökosystems und des historisch gewachsenen Landschaftsbildes Rücksicht nimmt.

Auf EU-Ebene ist der Hochwasserschutz in der **EU-Hochwasserrichtlinie** von 2007 verankert. Sie wurde in das österreichische Bundesrecht durch die Novellierung des Wasserrechtsgesetzes 1959 integriert.<sup>16</sup> Sie listet vier Arten von Schutzgütern auf: Schutz der Menschen, Schutz von Sachgütern, Schutz der Umwelt, Schutz des Kulturerbes. Die Regierungen der Mitgliedsstaaten müssen zudem der Kommission über ihren Hochwasserschutz berichten und stehen im Austausch untereinander, besonders in Bezug auf Grenzgewässer.

Bei der konkreten Umsetzung von anvisierten Maßnahmen können das Bundesland mit Landesgesetzen, Verordnungen und Beschlüssen und die Gemeinde mit Verordnungen, Beschlüssen und Bescheiden noch einen gestalterischen Einfluss nehmen. Konkret ist das Raumordnungsgesetz und das Baugesetz des Bundeslandes bei jeder Maßnahme zu beachten, ebenso auf lokaler Ebene die **Raumordnungskonzepte**, Flächenwidmungspläne und die örtliche

<sup>14</sup> § 101 ForstG, Abs. 6 "Jede Gemeinde, durch deren Gebiet ein Wildbach fließt, ist verpflichtet, diesen samt Zuflüssen zu überwachen und die innerhalb ihres Gebietes gelegenen, als gefährlich bekannten Strecken jährlich mindestens einmal, und zwar tunlichst im Frühjahr nach der Schneeschmelze, zu erkunden oder erkunden zu lassen. Die Beseitigung vorgefundener Übelstände, wie insbesondere das Vorhandensein von Holz oder anderen den Wasserlauf hemmenden Gegenständen, ist sofort zu veranlassen. Über das Ergebnis der Erkundung, über allfällige Veranlassungen und über deren Erfolg hat die Gemeinde der Behörde zu berichten."

<sup>15</sup> Die LH-Leute legen die Gefahrenzonen auf Vorschlag der Dienststelle und nach Anhörung der Landwirtschaftskammer fest (§ 99 Abs. 5 ForstG).

<sup>16</sup> Das WRG beinhaltet den Hochwasserschutz wie er in der EU-Hochwasserrichtlinie vorgeschrieben wird bereits weitgehend in den §§ 42a, 43, 55, 55i, 55j, 55k und 55l.

Verwaltung, deren zuständige Behörde<sup>17</sup> letztlich zustimmen und den **Baubescheid** ausstellen muss.

Das Thema **Lawinenrisikomanagement und Lawinenverbauung** genoss im Gegensatz zum Hochwasserschutz und der Wildbachverbauung keine Beachtung in den Bundes-Verfassungsgesetzen. Die Verfassung erklärt die Gesetzgebung der Wildbachverbauung zur Bundessache, das Wort Lawine taucht aber im gesamten Verfassungstext nicht auf. Die bisherigen Bundesregierungen haben den öffentlichen Lawinenschutz als einfachgesetzlich geregelt betrachtet. Wildbäche und Lawinen als Naturgefahren sind seit dem Wildbachverbauungsgesetz aus der Kaiserzeit einer Sektion unterstellt (siehe oben) und die Zuständigkeit des Bundes für Lawinenverbauung ist darum von seiner Zuständigkeit für Wildbäche kurzerhand abgeleitet worden (Rechnungshof 2023, S. 22; S. 35).<sup>18</sup>

### 1.1 Investitionen mit Bundesmitteln

Die Rechtsnormen der Bundesgesetzgebung (insb. ForstG) erklärten die Gemeinde zur Hauptverantwortlichen des Wildbach- und Lawinenrisikomanagements und sie muss damit auch die anfallenden Kosten stemmen. Das verfassungsrechtliche Prinzip der Konnexität in [§ 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes](#) besagt, dass jede Gebietskörperschaft unmittelbar die Kosten zu tragen hat, die sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergeben, sofern nicht anders geregelt.

In der Umsetzung hätten sich Probleme finanzieller und organisatorischer Natur ergeben, da gerade kleine und strukturschwache Gemeinden (bzw. deren Gemeindeverbände) einen vergleichsweise hohen Bedarf an Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung haben. Die nötigen Schutzmaßnahmen sind eine Investition ohne nennenswerten Return on Investment und setzen einen finanziellen Spielraum im Gemeindebudget voraus, den diese Gemeinden oft nicht haben.

Der Bund hat daher die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinden auf Antrag einen Großteil der Kosten über einen aus Bundesmitteln gespeisten Verwaltungsfonds, den **Katastrophenfonds**, abdecken können. Laut [§ 9 Absatz 1 Wasserbautenförderungsgesetz 1985](#) können alle Maßnahmen gefördert werden, welche

1. *die Unterbindung der Geschiebebildung und die Zurückhaltung von Verwitterungsprodukten in den Einzugsgebieten der Wildbäche betreffen,*
2. *die Verbesserung des Wasserhaushaltes und die unschädliche Ableitung des Wassers und der Geschiebe in den Einzugsgebieten der Wildbäche zum Gegenstand haben,*
3. *die Beruhigung und Begrünung von Bruch- und Rutschflächen, insbesondere an wasserbedrohten Berglehnen (Sicherung des Böschungsfußes, Hangentwässerung, Aufforstungs- und Bodenbindungsmaßnahmen), herbeiführen,*
4. *der drohenden Entstehung neuer Runsen und Rutschungen, neuer Lawinengebiete, von Felssturz und Steinschlag entgegenarbeiten,*
5. *den Schutz gegen Lawinen, Felssturz, Steinschlag und Muren betreffen sowie*
6. *die Betreuung und Instandhaltung der Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen und von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung zum Gegenstand haben[.]”*

<sup>17</sup> In der Regel Bauausschuss bzw. Bürgermeister oder Bürgermeisterin.

<sup>18</sup> Es lassen sich aber wenige Ähnlichkeiten zwischen Lawinen und Wildbächen finden, wie der Rechnungshof in seinem Bericht von 2023 festhielt, denn eine Lawine sei unter keinem Gesichtspunkt ein Gewässer (Rechnungshof 2023, S. 26). Der Rechnungshof legte dem Bund nahe, den Lawinenschutz in Verfassungsgesetzen explizit zu regeln.

Allerdings sind die Mittel aus diesem Fonds exklusiv auf die genannten Bereiche begrenzt. Die Kostenübernahme des Bundes kann bei gewissen Sachverhalten entfallen. Dies betrifft zum Beispiel Anlagen, für deren Sicherheit und Bestand aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Eigentümer und Eigentümerinnen selbst zu sorgen haben, oder Maßnahmen, für die das Fehlen eines öffentlichen Interesses bereits vor der Kosten-Nutzen-Evaluierung evident ist, aber auch Sanierungen oder Adaptionen bestehender Infrastruktur, wenn damit für die Öffentlichkeit kein Gewinn an Schutzfunktion einhergeht (z.B. Maßnahmen, die im Kern eher ein Anliegen zur Verbesserung der Gemeindestraßen erkennen lassen).

Jenseits dieser Ausschlusskriterien sind noch die baurechtlichen Verbote bei der Maßnahmenplanung zu beachten. Jede Maßnahme darf den Verboten für das Tätigwerden nicht zuwiderlaufen, auch wenn sie zur Erhöhung des Schutzes beitragen würde. Hier ist insbesondere an den ökologischen Aspekt zu denken. Das Wasserrechtsgesetz schreibt im dritten Abschnitt *Von der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere vom Schutz und der Reinhaltung der Gewässer* die Aufstellung und Einhaltung einer Reihe von Kriterien vor, sodass dem Erreichen oder Erhalten eines guten ökologischen Zustands stets Vorrang gewährt werden muss.

## 2 Beteiligte Parteien und Strukturen

Die beteiligten Parteien der WLV unterteilen sich in eine Nachfragegruppe (*Interessenten*) und eine Angebotsgruppe (WLV, i. S. v. Fachabteilung und Dienststellen). Interessenten ersuchen den Bund, konkret die zuständige Sektions-/Gebietsbauleitung, um finanzielle bzw. personelle Unterstützung für Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren. Das Angebot des Bundes besteht in einer zentral geleiteten Bundesstruktur, die mit den Behörden vor Ort kooperiert. Diese wird in 2.1 vorgestellt. Die Interessenten und die anderen Beteiligten der Nachfrageseite werden in 2.2 und 2.3 erläutert.

### 2.1 Bundesstruktur

Das Angebot des Bundes zur Unterstützung der Gemeinden bei ihrem Schutzauftrag wurde im Forstgesetz 1975 grundlegend und in der *Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 1979* über den Aufgabenbereich der Dienststellen genauer definiert. Es besteht aus einer Struktur aus drei hierarchisch aufgebauten Ebenen von Verwaltungsstellen, die zur unmittelbaren Bundesverwaltung gehören.

Die oberste Ebene bildet die Fachabteilung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, die **Abteilung III/4 Wildbach- und Lawinerverbauung, Schutzwaldpolitik und Waldbrandprävention**, welche das strategisch-politische Zentrum für die Steuerung der WLV-Struktur darstellt. Sie hat Leitungs-, Überprüfungs- und Aufsichtsbefugnisse. Sie ist verantwortlich für die Effizienz und Effektivität ihrer Struktur, vertritt die Struktur nach außen und gegenüber der (Bundes)politik, sie führt, analysiert und veröffentlicht Statistiken, sie ist für die Aktualität und Nützlichkeit der Wildbach- und Lawinenkataster verantwortlich und sie genehmigt die Gefahrenzonenpläne, bevor sie den Landeshauptleuten vorgelegt werden. Bei den nach § 9 WBFG gemeinschaftlich finanzierten Großprojekten<sup>19</sup> verwaltet sie die finanziellen Mittel einschließlich deren Vergabe, hat dabei weitreichende Genehmigungsbefugnisse für Abweichungen im Projektbudget und ist verantwortlich für die Kollaudierung der Großprojekte.

<sup>19</sup> Großprojekt i. S. v. Projekte, deren Gesamtkosten 1,5 Mio. Euro übersteigen.

Für die Planung und Ausführung der von den Interessenten beantragten und zur Finanzierung genehmigten Schutzmaßnahmen verfügt die ministerielle Fachabteilung über einen forsttechnischen Dienst bestehend aus Dienststellen auf zwei Ebenen.<sup>20</sup> Sie sind für die Durchführung der Projekte in Form von raumplanerischen, bautechnischen und forstwirtschaftlichen Maßnahmen vor Ort zuständig. Sie haben zudem einen Informationsauftrag, denn sie führen unter Leitung der Fachabteilung Sensibilisierungsmaßnahmen einschließlich Naturgefahreninformation der Bevölkerung durch.

Die höhere dieser zwei Ebenen bilden die sieben **Sektionen** “mit dem Wirkungsbereich auf das Gebiet eines oder mehrerer Bundesländer” (§ 102 Abs. 8 lit. a ForstG). Die Sektionen entsprechen de facto den Bundesländern, wobei aber Wien, Niederösterreich und Burgenland in einer Sektion zusammengefasst sind. Sie besorgen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben, können die Finanzierungsverhandlungen für den Bund durchführen, haben Genehmigungsbefugnisse für die Durchführung, für die Kostenerhöhungen/-anpassungen und für die Kollaudierung der nach § 9 WBFG gemeinschaftlich finanzierten Projekte<sup>21</sup>, verfügen über Vertretungs- und Anhörungsrechte in forstrechtlichen Verfahren, leiten die Erstellung der Gefahrenzonenpläne für das Ministerium und schließen die Arbeitsverträge mit dem Personal ab.

<sup>20</sup> Für eine Liste aller Sektionen und Gebietsbauleitungen, siehe BML (2024, S. 44 ff.).

<sup>21</sup> Keine Großprojekte, also nur jene Projekte, deren Gesamtkosten unter 1,5 Mio. € liegen.

Abbildung 2: Organisationsstruktur der WLV in Österreich



Quelle: BML 2024, S. 15

In den Teilbereichen der Sektionen haben die **Gebietsbauleitungen** (z.B. Niederösterreich West, Pinzgau, Steiermark Ost, etc.) ihren Wirkungsbereich (§ 102 Abs. 8 lit. b ForstG). Sie stellen in der Organisationsstruktur die zweite Ebene an Dienststellen dar und übernehmen unter der Budgetvorgabe der Sektionen den operativen Teil der WLV in Form von Baumaßnahmen, Raumplanung und Wartung/Betreuung vor Ort. Sie erstellen das Jahresarbeitsprogramm (JAP) sowie den Arbeitsplan für den Betreuungsdienst, befassen sich mit der Planung und Umsetzung der nach Priorität gereihten Projekte, sind für die Ausführung der Überwachungs- und Erhebungstätigkeit zuständig, verantworten die Kollaudierung kleinerer Projekte im Auftrag der Sektionsleitung, entwerfen Gefahrenzonenpläne und haben Vertretungs- und Anhörungsrechte in forstrechtlichen Verfahren.

Die zwei Ebenen sind dem Minister oder der Ministerin weisungsgebunden und müssen von "Forstwirte[n oder -wirtinnen]" geleitet werden, "welche die Anstellungserfordernisse für den höheren forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinerverbauung gemäß den hiefür geltenden Vorschriften erfüllen" (§ 102 Abs. 9 ForstG). Laut Rechnungshofbericht arbeiten in den Dienststellen etwa 300 Personen zur Erfüllung des Verwaltungsaufwandes (2023, S. 64), während auf den Baustellen etwa 700 Angestellte mit Kollektivvertrag arbeiten (2023, S. 66).

Vier strategische **Fachzentren** besorgen professionelle Dienstleistungen wie etwa das Erstellen von Gutachten oder Datenerhebung und -auswertung im weitesten Sinne:

- Fachzentrum für Geologie und Lawinen (Innsbruck)
- Fachzentrum für Wildbachprozesse (Tamsweg)
- Fachzentrum für Naturgefahreninformation (Wien)
- Fachzentrum für Monitoring (Bregenz)

Die **Zentralen Dienste** übernehmen Verwaltungsaufgaben<sup>22</sup> für die gesamte WLW. Das **Schutzwaldzentrum** befasst sich mit Projekten über die Schutzfunktion des Waldes.

Abschließend soll noch eine mengenmäßige Aufschlüsselung der **Arbeitsinhalte** der gesamten WLW-Struktur erfolgen, um die Aufgabenschwerpunkte erkennen zu können.

Das Aufgabengebiet der WLW teilt sich inhaltlich in Kernleistungen und Systemleistungen<sup>23</sup> auf. Die sechs Kernleistungsfelder sind

- Naturgefahreninformation und Wissensmanagement
- Sachverständigentätigkeit
- Gefahrenzonenplanung
- Maßnahmenplanung
- Maßnahmensetzung
- Investitionsmanagement

Hier zeigt sich bereits die operative Vielseitigkeit der WLW, die eine semantische Ungenauigkeit beinhaltet. Das Aufgabengebiet geht heutzutage weit über die fachgerechte *Verbauung* zur Prävention von Katastrophenfällen hinaus. Die Spannbreite der Tätigkeiten geht über bauliche und planerische Aufgaben hinaus und erstreckt sich auch auf Leistungen wie Naturgefahreninformation, die wenig mit Verbauung zu tun haben.

Auf Basis der Stundenaufzeichnungen wurden 2022 in den sieben Sektionen 516.246 Leistungsstunden erbracht, dies entspricht rund 321 VZÄ. Davon entfallen 75 Prozent auf die sechs Kernleistungsfelder – das sind 390.089 Stunden bzw. 237 VZÄ.

Tabelle 2 zeigt, auf welche Aufgabenfelder sich die Stunden verteilen. Fast zwei Drittel der Arbeit entfallen auf die Maßnahmenplanung und -umsetzung. Dies verweist auf einen doch ausgeprägten Fokus auf die Sache an sich, also die baulichen Maßnahmen zur Gefahrenminimierung vor Ort. Zehn bzw. elf Prozent der Arbeitszeit entfallen auf die Naturgefahreninformation und die Sachverständigentätigkeit. Die Gefahrenzonenplanung, die seit 2016 für jedes Einzugsgebiet in mindestens der Erstfassung abgeschlossen ist (Rechnungshof 2023, S. 88), nimmt durch die Aktualisierung und ähnliche Aufgaben immerhin noch sieben Prozent der Zeit ein; das Investitionsmanagement bedarf neun Prozent der zeitlich gemessenen Arbeitsleistung.<sup>24</sup>

<sup>22</sup> Gemeint sind die digitale Infrastruktur in Wien und die zentrale Lohnverrechnung in Kärnten.

<sup>23</sup> Systemleistungen bezeichnen interne Kommunikation, Aus- und Weiterbildung, Durchführung von Schulungen, Mitwirkung bei Sonderprojekten, Führungsaufgaben, Verwaltung & Büroorganisation, Informationstechnologie.

<sup>24</sup> Eine Aufschlüsselung der Arbeitsleistung nach Sektionen offenbarte große Übereinstimmung in den Anteilen der Kernleistungsfelder, allerdings investiert die Sektion Wien-Niederösterreich-Burgenland weniger in Gefahrenzonenplanung, dafür mehr in Naturgefahreninformation, denn dort ist das Zentrum für Naturgefahreninformation.

**Tabelle 2: Arbeitsleistung der WLW nach Kernleistungen, 2022**

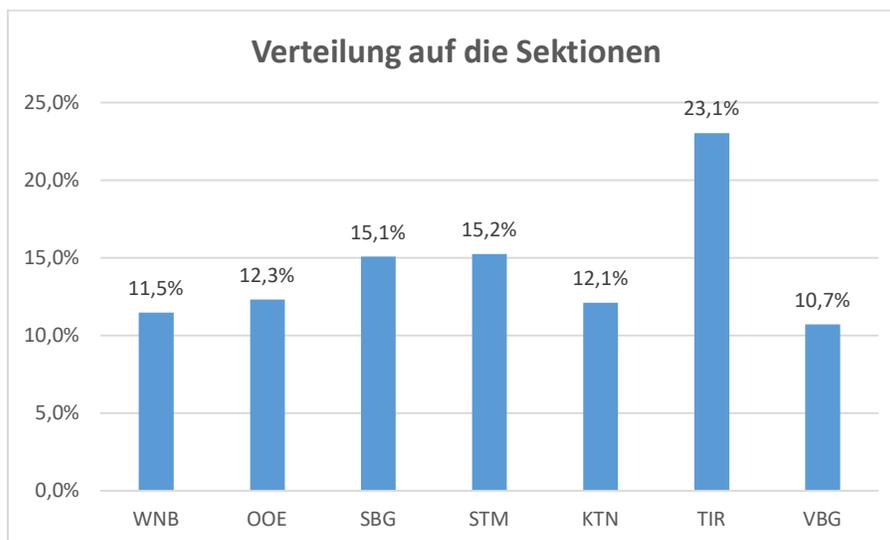
Kernleistungsfeld	Stunden	in Euro	in %
Naturgefahreninformation	40 477	2 286 955	10,4%
Sachverständigentätigkeit	43 831	2 476 452	11,2%
Gefahrenzonenplanung	27 928	1 577 913	7,2%
Maßnahmenplanung	75 062	4 240 989	19,2%
Maßnahmensetzung	168 039	9 494 189	43,1%
Investitionsmanagement	34 752	1 963 512	8,9%
<b>Summe</b>	<b>390 089</b>	<b>22 040 010</b>	<b>100,0%</b>

Quelle: WLW-Stundenaufzeichnungen 2022; KDZ-Auswertung 2024 auf Basis gewichtetet Stundensatz von 56,50 Euro pro Leistungsstunde

In Summe umfassen die Personalkosten dieser Kernleistungen einen Geldwert von rund 22,0 Mio. Euro sowie betriebliche Sachleistungen von 0,75 Mio. Euro, die vom Bund finanziert und nicht den Interessenten weiterverrechnet werden. Das direkt auf den Baufeldern beschäftigte Kollektivvertragspersonal im Ausmaß von 692 VZÄ ist nicht im Kernleistungsfeld Maßnahmensetzung enthalten, sondern wird im Rahmen des Projektvolumens entlohnt. Die damit verbundenen Personalkosten von 50,5 Mio. Euro fließen in das Bauvolumen von rund 185 Mio. Euro ein und werden gemäß § 9 WBFVG 1985 anteilig von Bund, Länder und Interessenten/Gemeinden aufgebracht.

Die regionale Verteilung der Kernleistungen der Sektionen zeigt folgendes Bild: Die westlichen Bundesländer weisen insgesamt mit rund 48 Prozent fast die Hälfte auf. Der Zentralraum (OÖ, Stmk, Ktn) kommt auf 40 Prozent. Die restlichen knapp 12 Prozent entfallen auf Ostösterreich.

**Abbildung 3: Regionale Verteilung der Kernleistungen, 2022**



Quelle: WLW-Stundenaufzeichnungen 2022; KDZ-Auswertung 2024

## 2.2 Die Gemeinde als Hauptakteurin

Erste Instanz des Hochwasser- und Lawinenrisikomanagements ist die Gemeinde. Sie hat gemäß **ForstG 1975 die Verpflichtung** zur jährlichen Wildbacherkundung, zum Tätigwerden auf Basis der gesammelten Informationen sowie gemäß Wasserrechtsgesetz-Verfahren zum Betrieb und zur Wartung der Schutzbauwerke. Die Gemeinde kann den Pflichten des ForstG auch in Gestalt von gemeindlichen Zusammenschlüssen wie Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften nachkommen. Die Verbuchung im Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt der Gemeinde erfolgt unter Gruppe 6 *Straßen- und Wasserbau, Verkehr*, Abschnitt 63 *Schutzwasserbau*, Unterabschnitte 633 *Wildbachverbauung* und 634 *Lawinenschutzbauten*.

Die Gemeinde hat die Entscheidungsgewalt in der **örtlichen Raumplanung**<sup>25</sup> und muss für den Hochwasser- und Lawinenschutz sensibilisieren, um Umwidmungen und die Verwendung von öffentlichem Kapital zu rechtfertigen. Die Gemeinde in Gestalt ihrer Behörden muss bei jeder Genehmigung im Einzugsgebiet eines Wildbaches und besonders in einer gelben oder roten Gefahrenzone über die Gefahrenlage im Bilde sein.<sup>26</sup> Sie informiert die Bevölkerung auch über die Grenzen der Prävention (ständiges Restrisiko) und muss eventuellen Sorgen der Gemeindebevölkerung in Bezug auf Naturgefahren nachgehen. Auf Grundlage ihrer Informationen muss sie Maßnahmen ergreifen, um im Katastrophenfall den Schaden gering zu halten, um das Ökosystem zu erhalten, aber auch um den Werterhalt ihrer Liegenschaften zu garantieren.

Auch wenn die Ausführung vieler Aspekte des Hochwasser- und Lawinenschutzes an die Bundesstruktur und die Behörden ausgelagert werden, bleibt sie erste Verantwortliche für die drei zirkulären Hauptelemente des Hochwasserschutzes **Prävention, Bewältigung, Nachsorge**. Die nachfolgende Abbildung stellt diese Dreiteilung der Aufgaben für den Hochwasserschutz dar.<sup>27</sup>

<sup>25</sup> Primär über das örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan.

<sup>26</sup> Neben dem Abwehren und der Minimierung von Schäden spielt der Hochwasser- und Lawinenschutz konkret für die Bau- und Raumordnungsbehörde (Vorsitz Bürgermeister oder Bürgermeisterin) eine wichtige Rolle bei der täglichen Arbeit. Sie ist Anlaufstelle für die Gemeindebevölkerung bei Bauprojekten aller Art, stellt Musterdokumente für Verwaltungsverfahren bereit und erteilt die Bewilligungen. Sie muss bei der Eignungsprüfung im Zuge von Bauprojekten, insbesondere wenn damit eine Umwidmung einhergeht, darauf achten, dass der Hochwasser- und Lawinenschutz der geplanten Anlage stets gewährleistet ist und, dass etwaige Eingriffe in das Gelände keine neue Gefahr schaffen. In diesem Fall kann sie Gutachten bei der Bundesstruktur beantragen.

<sup>27</sup> Sie ist auch auf den Lawinenschutz anwendbar.

Abbildung 4: Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der drei Phasen des Hochwassermanagements



Quelle: Loibl, W. et al. (2018): CAD MUCI – Auswirkungen von Hochwasserereignissen auf Gemeindebudgets. S.11.

Der **Betrieb und Erhalt der Schutzbauwerke** auf dem Gemeindegebiet ist erste Aufgabe der Gemeinde (Element Prävention). Sie hat Bauwerksüberwachungskompetenz und ist für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Schutzbauwerke verantwortlich. Doch finanziell gesehen ist die Prävention nicht nur eine Bürde, sondern in manchen Fällen auch eine Chance. Wenn durch die Prävention die roten Gefahrenzonen reduziert werden, dann kann damit Bauland gewonnen werden.

Die Gemeinde kann bei ihrem Risikomanagement auf die **von anderen Parteien bereitgestellten Ressourcen** zurückgreifen, wie etwa die WLVBundesstruktur (für Bauprojekte, Betreuungsdienst, Gutachten, usw.), die Planungsinstrumente, die Landesforstbehörde und die Kartensoftware von

Bund und Ländern.<sup>28</sup> Wenn Bedarf nach neuen Schutzvorrichtungen besteht, sondiert sie in enger Kooperation mit der Dienststelle der WLV die Optionen, lässt sich von ihr die Pläne entwerfen und bewirbt sich zur Tilgung der Baukosten um die oben beschriebene intergouvernementale Finanzierung der Schutzmaßnahmen nach dem WBFG. Sie kann sich auch für Instandhaltungs- und Räumungsaufgaben an ihre örtliche WLV-Dienststelle wenden und auf Basis ihrer Anweisung handeln oder im Zuge eines Betreuungsdienstes die Aufgaben überhaupt an die Dienststelle auslagern.

In der Praxis werden kleinere Mängel wie z.B. Verkläuerungen von der Feuerwehr oder den Bauhöfen eigenständig behoben, größere Mängel werden den Gebietsleitungen gemeldet, welche im Rahmen von Betreuungsdiensten tätig werden können. Sollte die Gemeinde gewisse **Aufgaben an die Dienststellen der WLV auslagern**, muss sie dabei unterstützend tätig werden. Zusätzlich zur Sicherstellung der verwaltungsrechtlichen Validität der Maßnahmen (bzgl. Baubescheid und Baurecht) muss sie jedenfalls zwei Auflagen erfüllen: 1. Bereitstellung von Grund und Boden für das Bau Feld im nötigen Ausmaß; 2. Verwertung der Sedimente, Aushubmaterial z.B. Abtransport Schotter, insbesondere Bereitstellung Lagerflächen/Stauraum, Deponie- und Entsorgungskosten etc.<sup>29</sup>

Allerdings ist für viele Gemeinden die WLV-Bundesstruktur nicht die einzige Anlaufstelle in der Risiko-Governance von Wildbächen und Lawinen:

- Die Gemeinden können sich zu **Hochwasserschutzverbänden/-genossenschaften** zusammenschließen, bei denen je nach Satzung auch Infrastrukturträger oder die Landesstraßenverwaltung involviert sein können. Sie sind in Vorstands- und Mitgliederebene organisiert. Sie organisieren die Erfüllung der Pflichten in den Mitgliedsgemeinden, sie koordinieren Einreichprojekte, arbeiten an deren Umsetzung, beziehen die Betroffenen der Maßnahmen mit ein, arbeiten Informationen für die Öffentlichkeit auf und managen die gelegentlich komplexe Finanzierung, die nicht nur aus Bundesmitteln nach dem WBFG, sondern auch aus dem EU-Budget ("Ländliche Entwicklung") oder dem Landesbudget kommen kann. Meist haben diese Zusammenschlüsse den positiven Nebeneffekt, dass sie die Arbeitslast der örtlichen WLV-Dienststellen mindern, allerdings müssen die Gemeinden einen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- In manchen Gemeinden sind mit Beschluss des Gemeinderates und auf Basis eines potenziell vorhandenen Landesgesetzes<sup>30</sup> sogenannte **Lawinenkommissionen**<sup>31</sup> eingerichtet, die die institutionelle Struktur für den örtlichen Lawinenschutz stellen. Sie haben die Funktion von Sachverständigen, kooperieren mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bzw. er oder sie steht ihnen vor, verfügen über Ansprechpersonen im Amt der Landesregierung und sind überregional vernetzt.

Bei Hochwasser werden **Sofortmaßnahmen** (Element Bewältigung im obigen Kreislauf des Hochwassermanagements, Abbildung 4) ausgerufen, die u. a. von den WLV-Dienststellen, dem Landesforstdienst aber auch von den örtlichen Feuerwehren übernommen werden. Sie dienen der imminenten Schadensminimierung in den Katastrophengebieten, im schlimmsten Fall auch in Form von Rettungsmaßnahmen. Das Gewässer ist von gefährlichen Feststoffen zu räumen, in sein Bett

<sup>28</sup> Internetbasierte Informationsplattformen, die vom Bund bereitgestellt werden (naturgefahren.at oder HORA), liefern allerdings keine parzellenscharfen Angaben. Die Geoinformationssysteme (GIS) von den Ländern ermöglichen parzellenscharfe Abfrage der Gefahrenzonen, außerdem haben sie auch braune Zonen vermerkt.

<sup>29</sup> Der Abtransport wird von der WLV vorgenommen, die Gemeinde muss die fachgerechte Entsorgung, Verwertung oder Ablagerung des Materials verantworten.

<sup>30</sup> Etwa das *Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden* 1991 des Landes Tirol.

<sup>31</sup> Dabei kann es auch mehrere Lawinenkommissionen innerhalb einer Gemeinde geben, siehe die zwei Lawinenkommissionen der Gemeinde Sölk (Stmk).

zurückzuführen, die Ufer- und Dämmschäden sind zu beheben und potenziell aufgetretene Rutschungen sind zu sanieren. Diese Aufräumarbeiten und Instandsetzungen stellen den Zustand vor der Katastrophe so gut wie möglich wieder her (Element Nachsorge im obigen Kreislauf des Hochwassermanagements, Abbildung 4). Die während des Einsatzes gesammelten Erkenntniswerte stellen eine wichtige Basis für den Schutz vor künftigen Katastrophen am Unglücksort dar, womit wieder die Phase der Prävention begonnen wird.

### 2.3 Weitere Beteiligte

Im weiteren Kontext des Hochwassermanagements spielen Parteien mit, die bisher noch nicht Erwähnung fanden. Die nachfolgende Abbildung listet sie in hierarchischer Rangfolge, von der Bundes- bis zur Lokalebene, auf.

Abbildung 5: Beteiligte des Hochwassermanagements nach Ebene

BUND	Wildbach- und Lawinverbauung
BUND	Finanzministerium
LAND	Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
LAND	Raumplanung
LAND	Wasserrechtsbehörden
REGIONAL	Bezirksverwaltungsbehörden
REGIONAL	HW-Schutzverbände
LOKAL	Schutzwassergenossenschaften
LOKAL	Gemeinden

Quelle: Eigene Darstellung

Auf Bundesebene ist neben der Sektion III, Abteilung 4 des BML das **Finanzministerium** zu nennen. Es ist insofern beteiligt, als dass es den Bundesvoranschlag<sup>32</sup> für den Budgetausschuss

<sup>32</sup> Eine Anlage des jährlichen Bundesfinanzgesetzes.

und die Legislative ausarbeitet und damit auch den Katastrophenfonds, also den Solidarfonds, der die Mittel für die WLV-Maßnahmen bereitstellt, budgetieren muss.

Die Länder regeln, inwieweit der Gefahrenzonenplan des Ministeriums in den Bauanträgen an die Gemeindeämter eine Rolle spielen muss. Die **Raumordnungs- und Baurechtskompetenz der Länder** gibt vor, dass Gefahrenzonen in den Widmungsplänen der Gemeinden zu integrieren sind.<sup>33</sup> Sie setzt sich aus zwei wissenschaftlich-strategischen Organisationen auf Landesebene zusammen, die eine auf Sicherheit und Effizienz gegründete überörtliche Raumordnung zum Ziel haben:

- Das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan** ist die zentrale Koordinationsstelle für alle wasserwirtschaftlichen Planungen und tritt für die öffentlichen Interessen in wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten auf. Es hat umfassende Parteistellung, führt Datenbanken und arbeitet Studien, Leitfäden und Handlungsempfehlungen für Politik und Öffentlichkeit aus.
- Die **Raumplanungsabteilungen** der Länder befassen sich mit der ganzheitlichen, vorausschauenden Raumplanung, die die Optimierung der Landnutzung im Rahmen des Möglichen zum Ziel hat. Gefahren für Siedlungsgebiete sollen durch eine umsichtige Planung vermieden oder reduziert werden. Sie führen das mittlerweile digitalisierte Raumordnungskataster des Bundeslandes.

Ferner gibt es die **Wasserrechtsbehörden** der Bundesländer, deren erste Behörde vor Ort die **Bezirksverwaltungsbehörden** sind. Sie stellen die ordnungsgemäße Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes mittels Bescheide, Auflagen und Wirtschaftsbeschränkungen sicher.

Es gibt weitere kleinere Berührungspunkte auf Bundeslandebene mit der WLV. Die Landesbehörden für die Forstaufsicht<sup>34</sup> kooperieren mit den WLV-Dienststellen, etwa bei der Erhebung der Grundlagen für die Wildbach- und Lawinenkataster oder bei der Pflege der Schutzwälder. Außerdem sind die Verwaltungsstellen des hydrographischen Dienstes (§ 5 Abs. 1 ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung), eine Organisationseinheit der Landesregierungen, gelegentlich in Zuständigkeiten der WLV involviert.

Die **öffentliche Zuständigkeit des Hochwasser- und Lawinenschutzes** ist in Österreich nahezu unangetastet. Zwei nicht-öffentliche Beteiligte können aber ausfindig gemacht werden, obwohl ihre Rolle eher marginal ist. Zum einen sind Beratungs-, Planungs- und Baufirmen des freien Marktes zu nennen, die nicht selten etwa im Auftrag eines Hochwasserschutzverbandes tätig werden. Zu den Beteiligten des freien Marktes sind auch Anwaltskanzleien zu zählen, denn im Schadensfall wird die Gemeinde nicht selten von den Betroffenen verklagt. Zum anderen spielen die Personen eine Rolle, denen die Liegenschaft gehört, auf der die Maßnahmen gesetzt werden sollen.<sup>35</sup> Es bedarf zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen ihrer Kooperation (etwa bei der Grundbeschaffung) und sie sollen letztlich von der erhöhten Sicherheit, auch in Form des verbesserten Grundstückswertes, profitieren.<sup>36</sup>

<sup>33</sup> Sie verbietet den Gemeinden die Umwidmung zu Bauland in roten Zonen. Bauen in roten Zonen ist wegen der Amtshaftung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen zum Erliegen gekommen. Unter bestimmten Voraussetzungen darf man zerstörte dort gelegene Bauten wieder errichten, wenn sie sicher sind. In gelben Zonen ist Bauen möglich (Rechnungshof 2023).

<sup>34</sup> Forstdienste, angesiedelt beim Amt der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde. Beim Schutzwald – Objektschutzwald gibt es flächenwirtschaftliche Projekte – Forstbehörde hat Aufsicht (Wiederbewaldungspflicht) und stellt die Schlägerungsbescheide.

<sup>35</sup> Sie können im Katastrophenfall Hilfsmittel abrufen, die von Landesmitteln gestellt werden (*Katastrophenfonds der Länder*) und für Soforthilfe nach Katastrophenfällen ausgerichtet sind. Ebenso gibt es philanthropische Einrichtungen, etwa von der Diakonie.

<sup>36</sup> Ihnen bieten gewisse Finanzdienstleister Hochwasserversicherungen an. Sie handeln nach profitorientierten Zielen. Oft ist der Deckungsbetrag im Katastrophenfall zu klein. Die Versicherung bewertet das Gefahrenpotenzial und verlangt einen Risikotransfer vom Versicherten.

Dieser Unterabschnitt zeigt die Beteiligten jenseits der Gemeinden und der Hochwasserschutzverbände auf. Er macht auch klar, dass die Bundesstruktur der WLW entsprechend dem Rechtsrahmen auch alle anderen Planebenen in die Leistungskette miteinbeziehen muss und die Praxis des Katastrophenschutzes oft ein komplexes Zusammenwirken vieler Verwaltungsstellen und Berücksichtigen vieler Faktoren erfordert.

### 3 Kritisches Resümee zu Rechtsgrundlagen und Strukturen

Es sind klare und transparente Strukturen gegeben, die über die Gebietsbauleitungen in den Regionen gut verankert sind. Die WLW verfügt über eine hohe Leistungstiefe, die es ermöglicht, die Instandhaltungsmaßnahmen sowie auch große Teile der Baumaßnahmen mit eigenem Personal operativ auszuführen. Die Kapazitäten für Projektplanung und -aufsicht sind insofern beschränkt, als dadurch nur ein bestimmtes Projektvolumen für Baumaßnahmen jährlich umgesetzt werden kann. Bei ereignisbedingt größeren Bedarfen werden weniger dringliche Projekte aufgeschoben.

Die Verantwortlichkeiten innerhalb der WLW sowie zwischen der WLW, den Interessenten und den Finanzierungspartnern sind klar geregelt. Ein Weiterentwicklungsbedarf zeigt sich bei ausgewählten Verwaltungsprozessen, der Optimierung der Abstimmung zwischen WLW und Interessenten wie auch bei der Verbesserung des Informationsflusses zwischen WLW und Interessent.

Seitens der WLW werden in den Sektionen auch eine hohe Anzahl an Leistungen in Höhe von rund 22 Mio. Euro (2022) für die Interessenten erbracht, die diesen nicht verrechnet werden.

### III Die Finanzierung der WLIV-Maßnahmen

Wie beschrieben hat der Bund eine WLIV-Bundesstruktur installiert, die in Gestalt ihrer Dienststellen bei der Projektplanung und -ausführung für die Gemeinden unterstützend tätig wird. Sie gewährt auch zeitlich begrenzte Mithilfe im Rahmen von Betreuungsdiensten. Die Gemeinden/die Verbände/die Körperschaften als Interessenten nutzen die Kapazitäten der Bundesstruktur in allen Belangen des Hochwasser- und Lawinenschutzes aus und lagern nicht selten Aufgaben aus, die rein rechtlich gesehen in ihrem Aufgabenbereich lägen.

Grundsätzlich ist die Bundesfinanzierung für alle Projekte der Interessenten abrufbar, die die aktuellen Wirkungsziele des entsprechenden Budgets für den Katastrophenfonds erfüllen. Die Ziele der im Detailbudget 42.06.01<sup>37</sup> gebuchten Mittel sind der Schutz von Menschenleben, die Minimierung von Sachschäden an Privat- und Allgemeingut im Vorhinein, der Erhalt des Wertes der Grundstücke, der Schutz der Natur vor Zerstörung durch Hochwasser bzw. kinetischer Energie von Lawinen, sowie die Wahrung des natürlichen Landschaftsbildes durch effiziente, naturschonende Maßnahmen.

Eine Auszahlung kann inhaltlich und vom Volumen her nur in dem Rahmen erfolgen, wie ihn der verabschiedete Bundesvoranschlag festlegt. Dies kann am Bundesvorschlag des Jahres 2024 gezeigt werden:

- ❑ Ziel 1 des Bundesvoranschlags 2024 für die Untergliederung 42 ist die **Erhaltung und Verbesserung der Schutzwirkung der Maßnahmen**. Die Instandhaltung 2024 nimmt im Budget 40 Prozent der Mittel in Anspruch, das ist bereits nah am Maximum der Erwartung bei Einführung der Kennzahl: „Die Kennzahl Instandhaltungsanteil für das Detailbudget Forst gab das Bundesfinanzgesetz seit 2017 vor. Es wurden Instandhaltungsanteile zwischen 30 % und 42 % ‚erwartet‘“ (Rechnungshof 2023, S. 48). Der österreichweite Durchschnitt 2015 bis 2020 betrug noch 36 Prozent (Rechnungshof 2023, S. 116). Mit fortschreitender Errichtung von Schutzmaßnahmen gewinnt die Instandhaltung immer mehr an Wichtigkeit.
- ❑ Ziel 2 bezieht sich auf ein Aktionsprogramm „Wald brennt!“ und der Erstellung der Waldbrandrisikokarte.
- ❑ Ziel 3 bezieht sich auf Schutzwälder, für deren Erhalt und Errichtung laufend Maßnahmen umgesetzt werden.

In diesem Kapitel III geht es um die Projekte, deren Finanzierungsanteile verhandelt werden, und deren Bundesanteil aus dem Katastrophenfonds des Bundes bezahlt werden. Die Sofortmaßnahmen und die Betreuungsdienste, also die einjährige Wartung der Schutzbauten und des Einzugsgebietes durch die WLIV-Dienststellen auf Antrag einer Gemeinde, sind gem. § 28 WBFG<sup>38</sup> von Bund, Land und Interessenten **drittelfinanziert**. Die Planbudgets des Betreuungsdienstes und der Sofortmaßnahmen werden in Jahresvereinbarungen festgelegt und zwischen Ministerium und Sektion abgestimmt.

<sup>37</sup> Das Detailbudget für Wildbach und Lawinenverbauung 42.06.01 ist im Budget für Forst-, Wasserressourcen und Naturgefahrenmanagement 42.06. enthalten. Es verzeichnet im Bundesvoranschlag 2024 Ausgaben von 160 Mio. Euro. Die Haushaltsführende Stelle ist der Vorsitz der Sektion III im Ministerium.

<sup>38</sup> Dort mit dem Überbegriff „Instandhaltungsmaßnahmen“ bezeichnet.

Es geht ausschließlich um Bauprojekte mit den Zielen aus § 9 WBFK. In Abschnitt 1 wird das Verfahren an sich vorgestellt und in Abschnitt 2 erfolgt die Datenauswertung bezüglich des Bundesbeitrags, wobei auch auf die Entwicklung der Kostenarten eingegangen wird.

## 1 Das Verfahren

Der Interessent oder die Interessenten muss/müssen den **Antrag** schriftlich beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft im Wege der örtlichen WLK-Dienststellen einreichen.<sup>39</sup> Allgemeine Voraussetzungen für die Genehmigung eines Antrags sind 1. die Bereitschaft zur Mitwirkung, 2. die Sicherstellung der rechtlichen Machbarkeit und der dauerhaften rechtlichen Legitimität des Projektes, 3. eine genehmigte Vorstudie, die auch eine Regionalstudie sein kann und 4. die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme (Rudolf-Miklau & Fink, 2022, S. 10).

Die Prüfung und die Entscheidung über den Antrag erfolgen als Verwaltungsverfahren im Auftrag des Ministeriums. Gegenstand der Prüfung ist, ob die die Maßnahme eine Begleichung ihrer Kosten aus Bundesmitteln rechtfertigt. Dabei profitieren die Interessenten natürlich vom Umstand, dass die örtlichen Dienststellen der WLK bereits vorab an der Sondierung des Projekts und an seiner Planung maßgeblich beteiligt waren. Erfüllt die skizzierte Maßnahme die Voraussetzungen, kann die **Projektierung** beginnen. Die Projektierung der Maßnahme wird im Projektverwaltungsmodul (PVM) registriert und ist einer Einsichtnahme durch die Dienststellen zugänglich zu halten.<sup>40</sup>

Die Dienststelle erstellt alle Planungen der Schutzmaßnahmen auf eigene Kosten. Das BML oder seine bevollmächtigte Verwaltungsstelle teilt die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen schriftlich mit und unterstützt die beauftragten Überprüfungsorgane, zum Beispiel durch Musterdokumente (Rudolf-Miklau & Fink 2022, S. 10-12).

Die Gebietsbauleitungen arbeiten zuerst jene Projektplanungen aus, bei denen durch die Vorstudien eine hohe Priorität angezeigt ist. Gegen Ende der Projektierung kommt es zu einer Kosten-Nutzen-Untersuchung zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit. Sie dient unter anderem dazu, eine zeitliche Priorisierung für die Ausführung der Maßnahmen zu erstellen. Sie basiert auf einer Gegenüberstellung der Kosten und des Nutzens der Gesamtheit der Maßnahmen innerhalb eines Projektes, wobei alle Kosten und Nutzen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen, auf einen gemeinsamen Zeitpunkt bezogen und mithilfe Auf- und Abzinsung miteinander verglichen werden. Kosten und Nutzen sind dabei in Geldeinheiten zu erfassen, nicht quantifizierbare Faktoren (Schutz von Menschenleben) ist in einem Gewichtungsfaktor G als Zuschlag zum monetär bewertbaren Nutzen zu erfassen (Rechnungshof 2023, S. 123-125).

Aktuell gelten folgende fünf Kriterien für **Nutzwertanalysen** (Rechnungshof 2023, S. 105-107):

- Schutz vor Menschenleben,
- Schutzbedarf von Sachgütern,
- Wirtschaftlichkeit,
- drohende Erhöhung des Gefährdungspotenzials,
- Ereigniswahrscheinlichkeit.

<sup>39</sup> Auch für die Instandhaltung gilt grundlegend das Antragstellerprinzip. Vereinzelt entsteht Handlungsbedarf aus Gewässeraufsichtstätigkeiten, teilweise treten Bürgerinnen und Bürger an die WLK heran.

<sup>40</sup> Planungen den Forst betreffend sind nach aktuellen Richtlinien mit dem LFD abzustimmen.

Alle Kriterien werden mit null bis zwei Punkten gewichtet, der Schutz von Menschenleben hingegen mit null bis vier Punkten. Deren Summe wird schließlich durch den Kostenfaktor dividiert. Der resultierende Quotient muss mindestens größer gleich 1 sein, ansonsten bedarf der Antrag weiterer Nachweise (Rechnungshof 2023, S. 124). Eine hohe Priorität ist laut Ministerium ab 1,5 gegeben (Rechnungshof 2023, S. 106). Die Bewilligung zur Umsetzung der Projektierung kann an Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte geknüpft werden.

Im Zuge der Verwaltungsverfahren tauchen Fragen auf, die professionell beantwortet werden müssen. Die WLK kann Angehörige (Amtssachverständige, nichtamtliche Sachverständige) für Sachverständigengutachten, Beratungstätigkeiten und interne Begutachtungen entsenden. Die empfohlenen Auflagen werden i. d. R. von der Baubehörde erster Instanz in den Baubescheid übernommen (Rechnungshof 2023, S. 101). Die Einhaltung der Auflagen ist durch die Gemeinde als Bauträger zu dokumentieren und der Baubehörde und Sektion zu kommunizieren (Rechnungshof 2023, S. 103). Ebenso ergreift die WLK Maßnahmen, um die Qualität der Projektierung und ihrer Teilprozesse zu gewährleisten. Diese **interne Qualitätssicherung** zwischen Gebietsbauleitung und Sektion ist eine wichtige letzte Hürde, bevor die Genehmigung erfolgt.

Der **Genehmigungsprozess** umfasst die Einholung der fachlichen, der finanziellen und der formellen Genehmigung sowie die Prüfung der rechtlichen Durchführbarkeit. Sie kann zudem eine Überprüfung vor Ort beinhalten, die als Grundlage für die Finanzierungsverhandlung dienen kann. Ein provisorischer Arbeits- und Zeitplan des Projekts wird erstellt (Rudolf-Miklau & Fink 2022, S.16).

**Abbildung 6: Das gesamte Verfahren zur Durchführung von WLK-Schutzmaßnahmen**



Quelle: KDZ-Darstellung, 2024

Die Gebietsbauleitungen erstellen auf Basis der Reihung ein **Jahresarbeitsprogramm** (JAP) zur Verwirklichung der Maßnahmen, welches dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt wird.<sup>41</sup> Die jährliche Planung erfolgt dabei in enger Abstimmung mit den Interessenten, um finanzielle Engpässe oder andere Erschwernisse in der Planung zu berücksichtigen (Rudolf-Miklau & Fink 2022, S. 22).

Die Genehmigung des laufenden Jahresarbeitsprogramms (JAP) ist die letzte Bedingung für die Ausschüttung der genehmigten Mittel. Die Gebietsbauleitung listet die geplanten Bauausgaben nach der genauen Verwendung auf. Die Sektionsleitung überprüft und genehmigt das laufende JAP. Sie hat die Rolle als zentrale Stelle für die Transfers im Bauprozess. Alle Finanzierungspartner überweisen die finanziellen Mittel an die Sektion. Die Ausnahme bildet der Bund, denn er stellt die Mittel über das Budget der Sektionen bereit (Rudolf-Miklau & Fink 2022, S. 22).

Die Transfers der Finanzierungspartner an die WLK erfolgen nach dem tatsächlichen Baufortschritt. Die Sektionsleitung stellt eine **Interessentenanforderung** an die Interessentenschaft aller Projekte, die in diesem Jahr laut JAP (teil-)umgesetzt werden sollen. Sie erfolgt in der geplanten Höhe - i. d. R. nur ein Teilbetrag der Projektsumme. Die Sektion verteilt die Mittel an die Gebietsbauleitung, welche die endgültige Abrechnung inkl. Eigen- und Fremdleistung vornimmt. Gegen Ende des zweiten Quartals oder im dritten Quartal wird der Baufortschritt mit der Planung abgeglichen und ggf. eine weitere Interessentenanforderung gestellt.

Die Interessenten haben im Gegenzug einen reibungslosen Ablauf zu garantieren. Die Liegenschaften sind kosten- und lastenfrei zur Verfügung zu stellen und die nötigen Verträge zeitgerecht abzuschließen. Eine Person muss die Projektbetreuung übernehmen. Sie gilt als Verantwortliche und erste Kontaktperson für die Verwaltungsstellen. Die Ausschreibung von Leistungen und die Baudurchführung erfolgt nach den Leistungsverzeichnissen (Rudolf-Miklau & Fink 2022, S. 26).

Die **Gemeinde ist Bauträgerin**. Über den Bauvorgang wird ein Bautagebuch geführt und jede Auslage muss mit den Originaldokumenten belegt werden können. Die Sektionen haben seit 2018 ein einheitliches Programm für das Baukostencontrolling, mit dem die Entwicklung der Ausführungskosten mit den Kosten gemäß Leistungsverzeichnis abgeglichen werden können. Nach Bedarf sind Kostenerhöhungen oder Kostenanpassungen durchzuführen (Rudolf-Miklau & Fink 2022, S. 26 ff.).

Die Maßnahmen sind schließlich mit den gemäß Richtlinie erforderlichen Dokumenten zu kollaudieren. Die Kollaudierung liegt im Verantwortungsbereich der Sektionsleitung<sup>42</sup> und wird von ihr an die zuständige Gebietsbauleitung delegiert, die das **Kollaudierungsoperat** verfasst. Die Kollaudierung prüft die fachgemäße Ausführung einer Maßnahme und kontrolliert die Rechtmäßigkeit der Bauvorgänge anhand der Bauabrechnungen. Sie evaluiert die Auswirkungen der Maßnahme auf die Pläne des Hochwasser- und Lawinenschutzes. Letztlich ist das Bauwerk fachgerecht an die Interessenten zu übergeben. Das Personal der Gemeinde oder des Wasserverbandes wird über den angemessenen Betrieb und die richtige Instandhaltung belehrt. Das kann eine Einschulung oder die Vorschrift einer Betriebsordnung mit sich bringen (Rudolf-Miklau & Fink 2022, S. 27, S. 36, S. 39 ff.).

<sup>41</sup> In der Praxis wird es oft durch Sofortmaßnahmen verzögert.

<sup>42</sup> Bei Großprojekten eines Projektvolumens von > 2,5 Mio. Euro liegt die Pflicht beim Ministerium. Es delegiert sie in der Regel an die Sektionsleitung.

Die folgende Abbildung stellt die wechselnden Zuständigkeiten für die Bewilligungen während des Verwaltungsablaufes dar. Projekte, die von Gebietsbauleitungen ausgearbeitet werden, sind bis zu Gesamtkosten von 1,5 Mio. Euro von der jeweiligen Sektion zu genehmigen. Projekte mit höheren Gesamtkosten werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft genehmigt. Für die Kollaudierung gilt der ebenfalls inflationsresistente Schwellenwert von 2,5 Mio. Euro, an dem die Zuständigkeit der Sektion endet.

**Abbildung 7: Verwaltungsprozesse mit wechselnder Zuständigkeit**

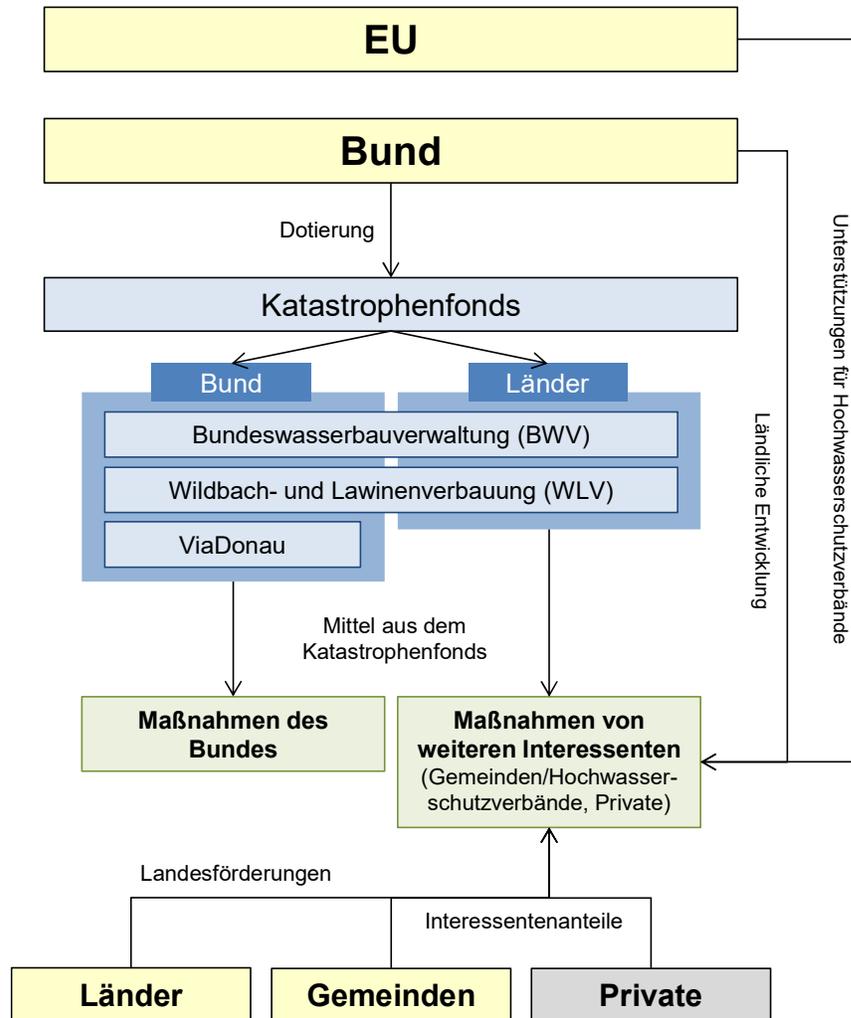
Verwaltungsablauf und Zuständigkeiten		
<b>Antrag</b>	Überprüfung der Voraussetzungen (Vorstudie, etc.), Bewertung bestehender Schutzmaßnahmen (Ministerium oder Dienststellen)	
<b>Begutachtung und Genehmigung</b>	Vorstudie, Betreuungsdienst oder Projekt/Sofortmaßnahme < 1,5 Mio. €	Generelles Projekt oder Projekt/Sofortmaßnahme > 1,5 Mio. €
	Sektionsleitung	Fachabteilung im Ministerium
<b>Kostenerhöhung &amp; -anpassung</b>	Kostenanpassung oder Kostenerhöhung < 1,5 Mio. €	Summe der Kostenerhöhungen > 1,5 Mio. €
	Sektionsleitung	Fachabteilung im Ministerium
<b>Kollaudierung</b>	Projekte < 2,5 Mio. €	Projekte > 2,5 Mio. €
	Sektionsleitung	Fachabteilung im Ministerium

Quelle: WLK, KDZ-Auswertung 2024

## 2 Die Aufteilung der Kostenlast

Die bewilligten Maßnahmen werden von Bund, Land und Interessenten in einer Finanzierungspartnerschaft gemäß WBFG 1985 gemeinsam finanziert. Wichtig ist hierbei, dass sich diese Kooperation nur auf **Betreuungsdienste, Sofortmaßnahmen und, im Falle von technischen und flächenwirtschaftlichen Projekten, lediglich auf die Errichtungskosten** bezieht. Die Planungskosten trägt die örtliche Dienststelle, die als unmittelbare Bundesverwaltung aus dem Bundesbudget finanziert wird. Die Folgekosten (Betrieb, Wartung) trägt dem Gesetz nach die Gemeinde/der Gemeindeverband. Die folgende Abbildung veranschaulicht die wichtigsten Transfers des Hochwassermanagements, die im Kern auch für den Lawinenschutz gelten. Es erfolgt die Zuteilung der Mittel für die “Maßnahmen von weiteren Interessenten (Gemeinden/Hochwasserschutzverbände, Private)”, um die es in diesem Bericht geht, auf Basis einer Einzelfallbetrachtung, welche unten genauer beschrieben wird.

Abbildung 8: Übersicht über die wesentlichen Finanzflüsse zur Hochwasser-Prävention



Quelle: Loibl, W. et.al. (2018). CAD MUCI – Auswirkungen von Hochwasserereignissen auf Gemeindebudgets. S.10.

Die Maßnahmen der Interessenten werden zum Großteil aus dem Katastrophenfonds des Bundes finanziert. Dieser Verwaltungsfonds, vorwiegend gespeist aus Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer (im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz bestimmt), gewährt den Bundesbeitrag in Form eines an die Sektionen bereitgestellten Budgets, der den Gebietsbauleitungen für die Durchführung der Baumaßnahmen überwiesen wird. Seine Mittel werden im Detailbudget Wildbach- und Lawinenerosionsschutz (siehe oben) veranschlagt und vollzogen. Die restlichen Anteile der Kostenlast übernehmen das Bundesland und die Interessenten selbst.

Die erlaubte Spannweite der Anteile der Finanzierungspartner ist im Bundesgesetz und in der Technischen Richtlinie festgelegt. Laut § 9 WBF 1985 darf der Bund bis zu 75 Prozent der Kosten

tilgen, sofern das Land mindestens 15 Prozent zahlt und die Interessenten (Gemeinden, Verbände) für höchstens 10 Prozent aufkommen. In der aktuellen Richtlinie sind die **Bundesmittel auf 60 Prozent** limitiert, wobei es in besonderen Fällen auch bis zu 64 Prozent sein können. Wenn Wasserverbände die Interessenten sind, liegt das Maximum bei 66 Prozent. Den Restanteil übernehmen Interessent (bis zu 10 Prozent) und Land (mind. 15 Prozent). Die Richtlinie erlaubt in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Ministeriums davon abweichende Bundesbeiträge (Rudolf-Miklau & Fink, 2022, S. 17-18).

Bei der Bemessung des Bundesbeitrags sind mehrere Faktoren miteinzubeziehen (Rudolf-Miklau & Fink 2022, S. 18):

- Finanzkennzahlen der Gemeinde,
- Wildbäche und Lawinen im Gemeindegebiet, bei denen Verbauungsmaßnahmen der WLV noch ausstehen bzw. noch Verbindlichkeiten bestehen,
- Wirtschaftlichkeit,
- Überregionales Öffentliches Interesse,
- Sanierung des Einzugsgebiets mit Schwerpunkt auf die naturräumlichen Gegebenheiten,
- Ökologie,
- Anthropogene Erschwernisse der Schutzmaßnahmen.

Aufgrund dieser Einzelfallbetrachtung werden die tatsächlichen Finanzierungsanteile im Rahmen der Vorgaben projektspezifisch ausverhandelt. Die Finanzierungsverhandlung ist, wie in Abschnitt 1 beschrieben, Teil des Genehmigungsprozesses und die Voraussetzung für den Beginn des Bauprozesses.

Neben Gebietskörperschaften können **andere Interessenten** auftreten und zur Entlastung des Gemeindebudgets führen, wie etwa Verkehrsträger oder Straßenerhalter. In solchen Fällen kann es Bundesmittel geben, die Gemeinden haben dann einen kleineren Anteil zu begleichen.<sup>43</sup> In der Regel werden solche Gesellschaften bereitwillig als zusätzliche Interessenten zugelassen, da sie mit Bundes- oder Landesmitteln finanziert werden und damit de facto den Anteil der Kostenbelastung reduzieren, der aus dem Gemeindehaushalt zu begleichen ist. Die Schutzmaßnahmen strukturschwacher Gemeinden werden am meisten durch Bundesmittel aus dem Katastrophenfonds unterstützt, da sie häufig keine finanzstarken Stakeholder unter den Interessenten haben.

Die finanzielle Beteiligung von den anderen Gemeinden im Einzugsgebiet des Wildbaches (Ober- oder Unterlauf) oder der Lawine ist freiwillig. Diese Gemeinden profitieren von der Maßnahme, müssen sich aber nicht beteiligen, wenn sie nicht auf ihrem Gebiet umgesetzt wird.<sup>44</sup>

<sup>43</sup> Ein Beispiel ist etwa das HWS-Projekt Donawitz, bei der die jeweiligen Privatunternehmen (Voest Alpine) eine hohe Beteiligung hatten. Zudem war dies bei der Tauernrampe der Fall, bei der die ASFINAG den Teil der Gemeinden übernommen hat.

<sup>44</sup> Hier kann es zu Trittbrettfahren kommen, wobei das aber nicht die komplette Abwesenheit der anderen Gemeinden bedeutet. Nur in Kärnten erfolgt vorab ein Abstimmungsprozess unter Einbezug aller Gemeinden. Die Grundidee des Interessentenbegriffs war allerdings sehr wohl, dass sich alle als Interessenten definieren, die von der Schutzmaßnahme. In der konkreten Umsetzung fehlt jedoch häufig die nötige Beteiligung für ein so breites Interessentenspektrum.

Achtung: Diese Werte stellen Richtwerte dar.

Den Sektionsleitungen steht es frei, in der Praxis in geringem Umfang von ihnen abzuweichen. Innerhalb der Sektionen kann es bei WLK-Projekten informelle Kriterien geben, nach denen ein möglichst angemessener Bundesanteil für die Finanzierungsverhandlungen bemessen wird. Sie können sich aus Indikatoren der Finanzkraft und der relativen Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen zusammensetzen und stellen damit meist eine Selektion der Kriterien oben dar.

Auch bei Sofortmaßnahmen haben die Sektionen Spielraum. In einigen Sektionen werden Sofortmaßnahmen zu zwei Dritteln aus Landesmitteln und zu einem Drittel aus Bundesmitteln finanziert, wenn die Maßnahme auf einer Liegenschaft stattfindet, die in einem von der Landesregierung ausgewiesenen Katastrophengebiet liegt.

Für die Gemeinden dieser Sektionen ergibt sich daraus kein finanzieller Vorteil, da den Gemeinden die Aufwendungen ohnehin über die Kapitaltransfers aus anderen öffentlichen Budgets zumindest zu einem Teil refundiert werden. Diese Refundierung ist im Falle von Katastrophenereignissen und gelegentlich auch darüber hinaus Praxis.<sup>45</sup>

## 2.1 Der Bundesanteil: Daten zur Entwicklung und Verwendung

Wie erwähnt unterteilen sich die Finanzierungspartner in drei Gruppen. Neben Land und Bund soll noch genauer auf die Interessenten eingegangen werden, da sie mehr als die Gemeinden umfassen können und eine relativ heterogene Gruppe darstellen können. Ihre Beteiligung an einem Projekt entlastet zum einen den Gemeindehaushalt und führt außerdem zu einer Einflussnahme. Unter den Interessenten sind Gemeinden die wichtigste Gruppe, denn sie tragen die gesetzliche Pflicht zur Wildbach- und Lawinenverbauung. Die zweitgrößte Gruppe sind die großen öffentlichen Verkehrsträger/-unternehmen, also insbesondere die Österreichischen Bundesbahnen, die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft sowie die Landesstraßenverwaltungen. Dahinter folgen die Eisenbahnverkehrsunternehmen und schließlich Gemeindeverbände und Genossenschaften. Letztlich spielen auch die Personen mit Grundeigentum in Ufernähe oder im Lawineneinzugsgebiet eine Rolle, die auch einen finanziellen Beitrag leisten können.<sup>46</sup>

Salzburg ist bekannt für sein dichtes Netz an "Wassergenossenschaften", die sich als Interessenten an den WLK-Projekten ihrer Gemeinden beteiligen. Genossenschaften sind privat unterhaltene Organisationen und für die Analyse daher wenig relevant. Der Fokus liegt daher nur auf Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die genaue Aufteilung der Kostenlast unter den drei Finanzierungspartnern zeigt in den letzten Jahren eine beachtliche Konstanz. Die folgende Tabelle zeigt den Mittelwert der aggregierten Anteile der Finanzierungspartner im jeweiligen Jahr – links die Anteile wie in der Genehmigung beschieden, rechts die Anteile der getätigten Bauausgaben, die in der Sektion gesammelt und den Gebietsbauleitungen als Baukredit zur Verfügung gestellt werden. Die Werte lassen die obgenannten Obergrenzen gut erkennen. Der Bund übernimmt etwa 55 Prozent der Ausgaben,

<sup>45</sup> Siehe Unterabschnitt 4.3 in Kapitel IV.

<sup>46</sup> Im Anhang sind die Gemeindeverbände und Genossenschaften nach Bundesland aufgelistet, die bei den genehmigten Projekten der Jahre 2018 bis 2022 beteiligt waren.

der Landesbeitrag deckt knapp 20 Prozent und die Interessenten haben für gut ein Viertel der Kosten der von ihnen initiierten Baumaßnahmen aufzukommen. Diese Aufteilung blieb über die Jahre 2013-2023 unverändert.

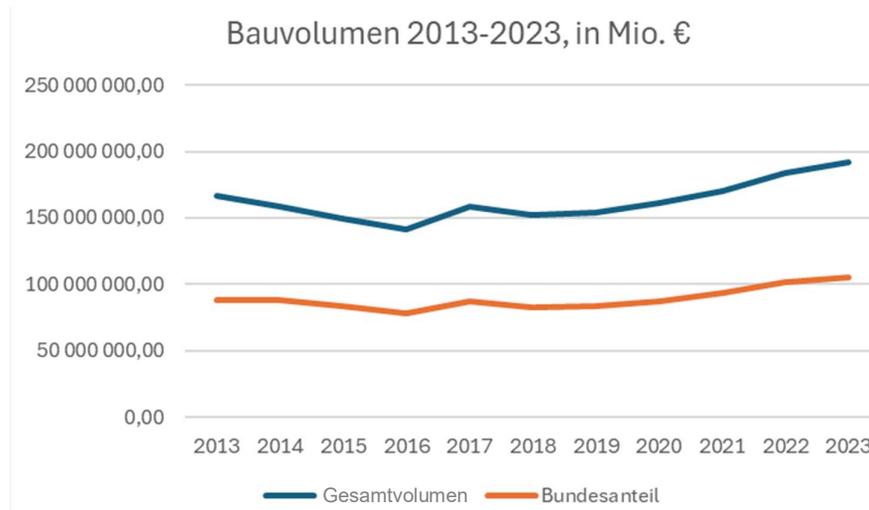
**Tabelle 3: Mittlere Finanzierungsanteile 2013-2023 in Prozent**

Jahr	Genehmigung			Bausgaben		
	Bund	Land	Int.	Bund	Land	Int.
<b>2013</b>	55,26	17,34	27,39	52,91	21,64	25,44
<b>2014</b>	55,70	18,24	25,32	55,52	20,5	23,98
<b>2015</b>	57,30	17,35	25,35	55,74	19,59	24,67
<b>2016</b>	57,71	17,43	24,86	54,92	19,6	25,47
<b>2017</b>	58,26	16,34	25,40	54,95	20,44	24,61
<b>2018</b>	57,03	17,15	25,82	54,7	19,31	25,99
<b>2019</b>	57,42	18,91	23,68	54,47	19,19	26,34
<b>2020</b>	54,79	17,58	27,63	54,19	19,64	26,17
<b>2021</b>	56,64	19,6	23,75	54,89	19,25	25,86
<b>2022</b>	57,61	19,33	23,06	55,09	18,71	26,20
<b>2023</b>	55,75	16,54	27,71	54,75	18,91	26,34

Quelle: WLIV, 2024.

Das folgende Liniendiagramm zeigt diese Konstanz für das Gesamtvolumen der abgerufenen Bauausgaben (Nominalwerte) anhand der blauen Linie und veranschaulicht anhand der orangefarbenen Linie auch, dass sich der Anteil, den der Bund am Gesamtvolumen beisteuert, nicht nennenswert verändert hat.

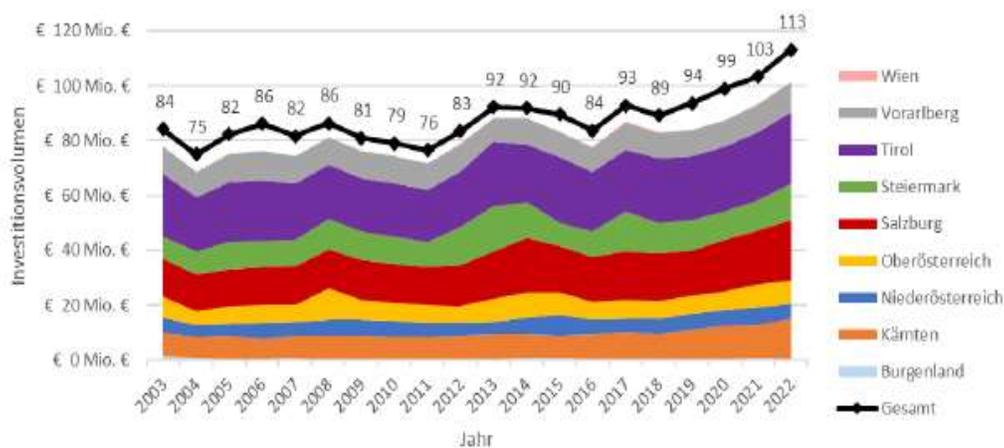
Abbildung 9: Entwicklung des gesamten Bauvolumens 2013-2023



Quelle: WLK-Daten, KDZ-Auswertung 2024

Wenn es keine Änderung in dem Volumen gab, so kann es aber eine Änderung in der geographischen Zuteilung gegeben haben. Abbildung 10 stellt die gesamten Bundestransfers für die Investitionsausgaben (Bau und Planung) von 2003 bis 2022 auf die Bundesländer aufgeteilt dar. Hier zeigt sich erneut die Relevanz der WLK in den alpinen Bundesländern Tirol, Salzburg, Kärnten und Vorarlberg. Dort müssen sich bis auf wenige Ausnahmen alle Gemeinden mit dem Thema befassen. Es zeigt sich in der Aufteilung auf die Bundesländer aber auch im Gesamtvolumen eine relative Konstanz über die dargestellten Jahre.

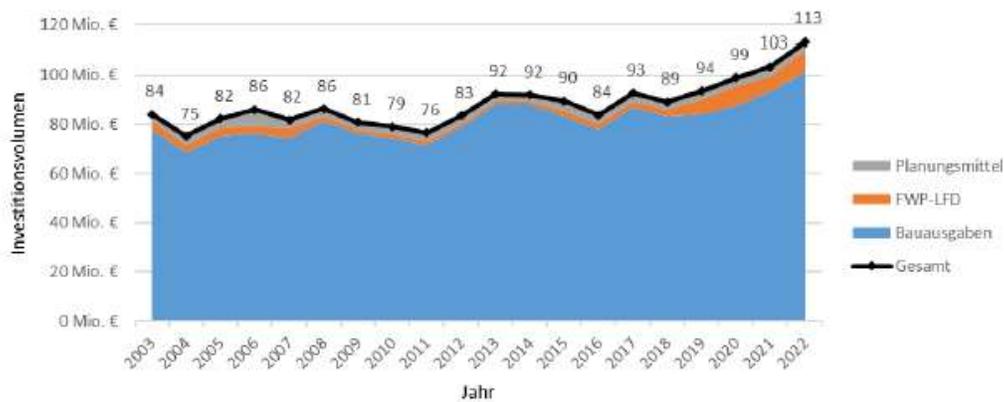
Abbildung 10: Entwicklung der Investitionen des Bundes nach Bundesländern 2003-2023



Quelle: BML (2023). S.20. basierend auf: Wildbach- und Lawinenkataster, PVM. Stand: April 2023.

Abbildung 11 zeigt die Funktion der Investitionsausgaben. Um die 90 Prozent wurden für Bauausgaben benutzt; Planung sowie Flächenwirtschaftliche Projekte nehmen eine marginale Rolle ein. Der Anteil der Flächenwirtschaftlichen Projekte der Landesforstdienste an den gesamten Bauausgaben ist jedoch seit 2013 von 4 Prozent auf 11 Prozent im Jahr 2022 angestiegen. Die Wildbachverbauung beansprucht etwa drei Viertel des gesamten Bauvolumens, der Rest entfällt auf Lawinenverbauung (rund 2 Prozent) und Erosion (rund 6 Prozent).

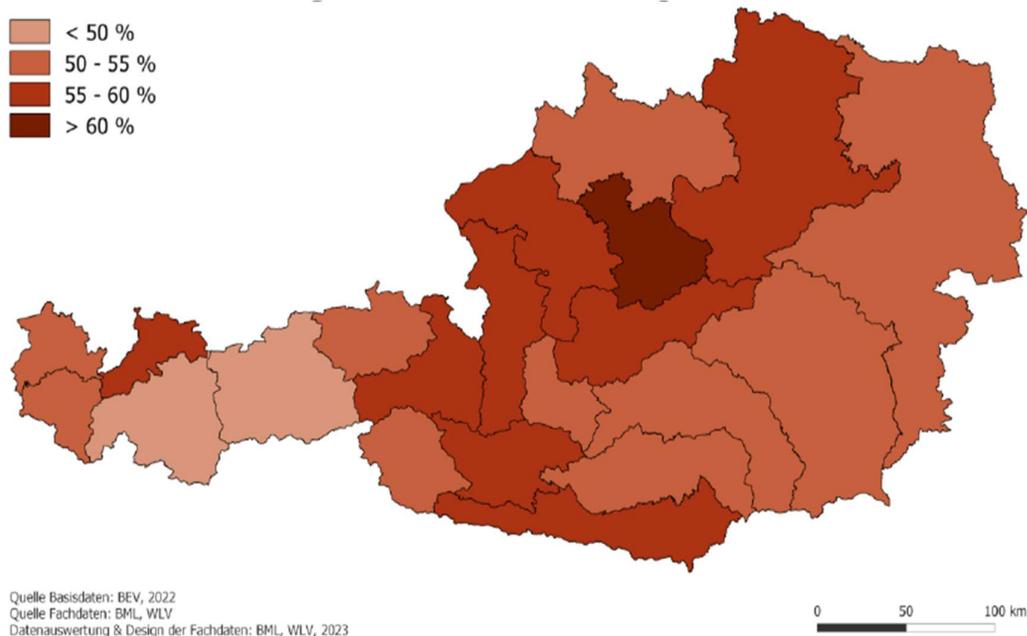
**Abbildung 11: Verwendung der Investitionen des Bundes 2003-2023**



Quelle: BML (2023). S.20. basierend auf: Wildbach- und Lawinenkataster, PVM. Stand: April 2023.

Wie oben dargestellt beträgt der Bundessatz durchschnittlich 55 Prozent. Die folgende Abbildung 12 visualisiert die geographische Streuung der Mittelwerte für das Jahr 2022. Je heller das Rotbraun, desto kleiner die Werte. Mittlere Bundessätze von weniger als 50 Prozent der Baukosten zeigen sich in Teilen von Tirol. Werte von mehr als 60 Prozent waren 2022 allein in einer Gebietsbauleitung in Oberösterreich gegeben. In Salzburg zeigen sich fast durchwegs überdurchschnittliche Mittelwerte, also 55 bis 60 Prozent.

Abbildung 12: Mittlerer Bundesf6rdersatz in den Gebietsbauleitungen 2022



Quelle: : BML (2023). S.22.

Die Daten zeigen, dass der Bund nicht nur de lege, sondern auch de facto der gr68ste Financier gemeinschaftlich finanzierter Projekte der Wildbach- und Lawinenverbauung ist. Das Detailbudget der WLK, das am Beginn von Kapitel III vorgestellt wurde, gibt weitere Einblicke in die Ausgabenpolitik der WLK-Bundesstruktur. Mit den f6r die 6ffentlichen Budgets in 6sterreich 6blichen Kostenstellen kann der Cashflow des Bundesbudgets 42.06.01 in der folgenden Tabelle aufgeschl6sselt werden.

Die 105 Mio. Euro an 2024 veranschlagten Einzahlungen beziehen sich auf den Katastrophenfonds ("Transfers innerhalb des Bundes"), die veranschlagten Auszahlungen von rund 160 Mio. Euro bestehen zu etwa einem Drittel aus "Personal- und Sachausgaben" und zwei Dritteln aus "Transfers an Institutionen + L6nder". Daneben gibt es einen kleinen Posten f6r investive Ausgaben.

Tabelle 4: Detailbudget 42.06.01 Wildbach- und Lawinenverbauung

in Mio. Euro	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
<b>Einzahlungen</b>	<b>105,50</b>	<b>90,50</b>	<b>101,38</b>
dv. aus Transfers innerhalb des Bundes	105,36	90,36	101,06
<b>Auszahlungen</b>	<b>160,63</b>	<b>141,26</b>	<b>143,54</b>
dv. Personal- und Sachausgaben	36,38	34,71	32,49
dv. Transfers an Institutionen + L6nder	119,05	101,55	103,80
dv. Investive Ausgaben	5,10	5,00	7,22
<b>Nettogeldfluss</b>	<b>-55,03</b>	<b>-50,76</b>	<b>-42.16</b>

Quelle: Detailbudget WLK, KDZ-Auswertung 2024.

## 2.2 Verhältnis Baukosten und Instandhaltungskosten

Es bleibt die Frage, wie sich diese Bauausgaben in ihrer Zusammensetzung entwickelt haben. Hier gilt es, die Tätigkeiten in der zeitlichen Abfolge zu sehen. Das Management des Hochwasser- und Lawinenrisikos umfasst weit mehr als das Errichten neuer Schutzbauten. Die Schutzanlagen der WLV stellen ganz unterschiedliche Lebenszykluskosten in Rechnung.

Während die *Anfangskosten* die Initiierungsphase, Planungsphase (Konzeption) und Umsetzungsphase (Bau) umfassen, fallen die *Folgekosten* in der Betriebsphase (Betrieb, Wartung, Sanierung) an. Wenn ein Abtrag oder eine Erneuerung rentabler als die Sanierung sind, fallen die *Entsorgungskosten* an und der Zyklus startet wieder mit den Anfangskosten eines neuen Projekts (Rudolf-Miklau, F; Agerer, H., 2007, S. 33).

Wenn die Anzahl an Schutzbauten stetig zunimmt und die Gefahrenzonenpläne für alle potenziell gefährdeten Gemeinden erstellt sind, wächst der Instandhaltungsauftrag. Bereits in den 2000ern wurde erkannt: "Tendenziell wird der Anteil aufgrund des ständig zunehmenden Etats an Schutzanlagen konstant steigen und dadurch immer größere Bedeutung für die Maßnahmenfinanzierung erhalten" (S. 36). Gleichzeitig war und ist der Aspekt der Instandhaltungskosten von einer schwachen Datenerhebung geplagt: „Das Kernproblem der Kalkulation von Erhaltungskosten liegt in Österreich aber in der äußerst dürftigen Datenbasis. Aufgrund fehlender Aufzeichnungen ist es zurzeit nur ansatzweise möglich, flächendeckende Angaben über die Anzahl, die Lage und den Zustand der bestehenden Schutzanlagen zu machen. Eine aggregierte, nach Zustandsstufen gegliederte Bestandsanalyse der Schutzanlagen wurde bisher nicht erstellt, sodass bei uns derzeit auch keine Aussagen über den Umfang des unmittelbaren Sanierungsbedarfs getätigt werden können" (S. 36).

Der Artikel machte aber auf ein viel größeres Problem aufmerksam, nämlich auf die fehlende Vergleichbarkeit der Kosten in der Praxis: "Problematisch ist auch, dass es hinsichtlich der Begrifflichkeiten trotz verfügbarer Legaldefinitionen in der Praxis keine klare Abgrenzung zwischen Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Sanierungs- und Erneuerungskosten gibt" (S. 36). Das Urteil der Studie zur Systematisierung von Instandhaltungsmaßnahmen ist kurz und eindeutig: "Nachvollziehbare Kosten-Wirkungs-Modelle, die den optimalen Zeitpunkt für die Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen indizieren, sind in der Wildbach- und Lawinerverbauung weithin unbekannt" (S. 38).

Die Regierung hat auf diese Mängel seitdem mit ersten Maßnahmen reagiert. Die Datenbasis hat sich marginal verbessert. Im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes 2017 wurde die Kennzahl "Instandhaltungsanteil" definiert und wird seitdem konstant verfolgt: Aktuell liegt er etwa bei 40 Prozent des Bauvolumens (Rechnungshof 2023). Daher kann die Verwendung der durch Bundesmittel gedeckten Kosten grob auf 40 Millionen für die Instandhaltung (im weitesten Sinne) und 60 Millionen für sonstige Bauausgaben geschätzt werden.

Allerdings scheint es eine große Streuung zwischen den Sektionen zu geben: Für die Sektionen Steiermark und Oberösterreich stellt der Rechnungshofbericht fest, dass sie "etwa die Hälfte des gesamten Bauvolumens für Instandhaltung aufwendeten und damit über dem österreichweiten Durchschnitt lagen" (S. 116). Der Bericht wiederholt auch die bereits 2007 kritisierte Ungenauigkeit in der Klassifizierung der Baumaßnahmen,<sup>47</sup> womit der Indikator für den Instandhaltungsanteil

<sup>47</sup> Etwa in der Anwendung der Begriffe "Erhaltung" und "Instandhaltung" in den Dienststellen (Rechnungshof 2023, S. 48).

nach wie vor fehlerbehaftet sei (S. 50). Eine genauere inhaltliche Charakterisierung der Mittelverwendungen ist bis heute nicht möglich.

### 3 Kritisches Resümee zum WLK-Verfahren

Das Verfahren zur Projektplanung, Finanzierung und Umsetzung ist standardisiert und transparent. Die Projektauswahl erfolgt auf Basis einer nachvollziehbaren Prioritätenreihung. Der Projektvorlauf – d.h. von der Projektidee bis zur Integration in das Jahresbauprogramm - ist rund 1 bis 2 Jahre. Die Zuständigkeiten im Verfahren sind klar geregelt, und gehen bei Projekten über 1,5 Mio. Euro bis in das Ministerium hinauf.

Der Bundesanteil ist aktuell mit 60 Prozent auf einem relativ hohen Niveau gedeckelt. In den letzten Jahren war der Bundesanteil an den Baukosten rund 55 Prozent, die Länder tragen 19 bis 20 Prozent und die Interessenten (v.a. Gemeinden) 25 bis 26 Prozent. Der Anteil der Länder ist mit einem Fünftel – angesichts des Nutzens – relativ gering. Eine 50:50-Finanzierung von Bund und subnationalen Einheiten würde die Basisfinanzierung des Bundes auf 50 Prozent reduzieren, die Ländern müssten – wie die Gemeinden bzw. anderen Interessenten – 25 Prozent übernehmen. Wenn die Länder auf diese Weise eine größere/aktivere Rolle in der Schadensprävention einnehmen, könnten sie das Ausmaß der Schäden im Katastrophenfall reduzieren und müssten weniger Bedarfszuweisungsmittel zur Schadensbegleichung aufwenden. Auf Basis eines differenzierten Modells könnte dann die Standardfinanzierung von 50 Prozent bei Zutreffen bestimmter Kriterien erhöht werden.

Weiters ist das WLK-System darauf ausgerichtet, dass primär die unmittelbaren Interessenten (Gemeinde bzw. als Wassergenossenschaft im Gemeindegebiet) zur Mitfinanzierung verpflichtet werden. Die Nutznießenden in den dem Wildbach folgenden Gemeinden werden nicht verpflichtend in die Finanzierung einbezogen. Die Folge ist, dass die unmittelbaren Interessenten einen großen Finanzierungsteil tragen müssen, während die dem Wasserlauf folgenden Gemeinden und Nutznießenden von der Mitfinanzierung verschont bleiben (Oberlieger-Untерlieger-Problem). Allerdings liegt dieses Missverhältnis in der Natur der Sache und lässt sich schwierig beheben: Die Vorfluter sind meist größere Gewässer in Tallage und fallen in die Zuständigkeit der BWV. Der Mehrwert von Schutzbauten für den Vorfluter ist zudem kaum in finanzielle Werte umzurechnen.

Das Bauvolumen beläuft sich auf 180 bis 200 Mio. Euro, bei einem Bundesanteil von aktuell rund 105 Mio. Euro finanziert aus dem Katastrophenfonds. Der Anteil für Instandhaltungsmaßnahmen nimmt kontinuierlich zu, aktuell fließen rund 40 Mio. Euro in die Instandhaltungsprojekte und rund 60 Mio. Euro in Bauprojekte.

Neben den rund 105 Mio. Euro aus dem Katastrophenfonds stellt der Bund am Beispiel des Jahres 2024 zusätzlich rund 55 Mio. Euro für Personal- und Sachausgaben sowie Transfers an Institutionen und Länder und investive Aufgaben bereit (siehe Tabelle 4 Detailbudget). Diese Mittel finanzieren mehr als 300 Vollzeitäquivalente in der Zentrale sowie in den Gebietsbauleitungen, die für die Interessenten (und damit v.a. Gemeinden) v.a. die Gefahrenzonenplanung, Maßnahmenplanung und -umsetzungen durchführen. Diese sog. Kernleistungen in den Sektionen beliefen sich 2022 auf rund 22,0 Mio. Euro, die den Interessenten (wie auch Ländern) nicht verrechnet werden.

## IV Finanzlage und Aufwendungen der WLV-Gemeinden

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Gemeindehaushalte der 1.317 WLV-Gemeinden, die zudem mit den Haushalten der Nicht-WLV-Gemeinden verglichen werden, um einen Kontrast zu erhalten und die Unterschiede zu erkennen. Es werden in Abschnitt 1 einfache Finanzkennzahlen mit aussagekräftigen Variablen in Verbindung gesetzt, um eventuelle statistische Abhängigkeiten zu erkennen. Anschließend werden in Abschnitt 2 die Bauausgaben und die Kreditreste der WLV-Gemeinden näher beleuchtet. Abschnitt 3 listet in einer tabellarischen Übersicht die Zusammenhänge zwischen den Variablen auf. Abschnitt 4 ist ein Exkurs in die Refundierungen, die der Bund und die Länder den Gemeinden für die WLV-Ausgaben gewähren.

### 1 Finanzkraft, Investitionstätigkeit, Eigen- vs. Fremdkapital

In diesem Abschnitt wird eine Reihe an einfachen Kennzahlen der Gemeindehaushalte für das Jahr 2022 analysiert. Es folgt eine Aufzählung mit kurzer Beschreibung:

- Saldo 1** – Überschuss der operativen Gebarung – Welche Mittel stehen den Gemeinden für Investitionen und Darlehenstilgungen zur Verfügung?
- Freie Finanzspitze** – Saldo 1 abzüglich Tilgungszahlungen – Welche Mitteln stehen den Gemeinden für neue Vorhaben bereit?
- Finanzkraft nach Transfers** – Wie hoch sind die Abgabenerträge (Ertragsanteile, eigene Steuern) nach Abzug der Umlagen an die Länder (Landesumlage, Sozialhilfe- und Krankenanstaltenumlage)?
- Investitionen** – Wie hoch sind die investiven Ausgaben der Gemeinden?
- Investitionszuschüsse** – Wie hoch sind die Zuschüsse aus Gemeinde-Bedarfszuweisungen und von den Ländern?
- Verschuldung** – Wie hoch sind die Finanzschulden? Wie lange brauchen die Gemeinden zur Rückzahlung der Schulden (Verschuldungsdauer = Fremdmittel abzüglich liquide Mittel dividiert durch Saldo 1)?
- Tilgungen** – Wie hoch sind die Darlehensrückzahlungen?
- Nettobelastung Wildbach- und Lawinerverbauung (Ansätze 633+634)** – Wie hoch sind die Nettoausgaben in diesen Bereichen?

Die Finanzdaten werden wie folgt dargestellt und ausgewertet:

- Wertmäßig in Mio. Euro und in Euro pro Kopf (Hauptwohnsitze);
- Differenziert nach Bundesländern und Einwohner-Größenklassen;
- Vergleich von WLV-Gemeinden mit Nicht-WLV-Gemeinden;
- Kategorisierung in Quintilen, insbesondere nach Anteil der gefährdeten Personen und der gefährdeten Liegenschaften.

Ergänzend erfolgt eine Darstellung der Gemeindefinanzprognose von Mitte Juni 2024<sup>48</sup> und die Ableitung möglicher Konsequenzen für die kommunale Investitionstätigkeit.

<sup>48</sup> Die Gemeindefinanzprognose vom Dezember 2024 wird im Endbericht berücksichtigt.

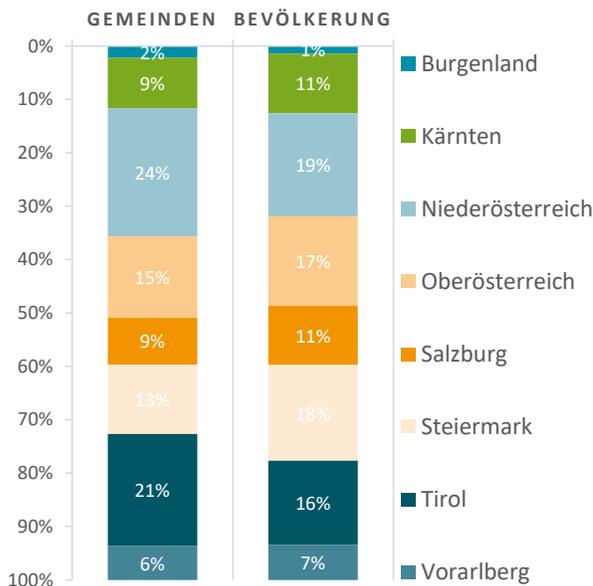
### 1.1 Regionale Verteilung der WLV-Gemeinden

Bei der nachfolgenden Analyse ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

- ❑ In den Bundesländern Kärnten, Salzburg und Vorarlberg sind mehr als 85 Prozent aller Gemeinden als WLV-Gemeinden klassifiziert. Die bevölkerungsstärksten Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark weisen geringere WLV-Anteile auf.
- ❑ Kleingemeinden sind häufiger WLV-Gemeinden und weisen in der Regel auch hohe Anteile an Personen in Gefahrenzonen auf. Größere Gemeinden sind anteilmäßig nur wenig betroffen.

Die folgende Abbildung setzt den Anteil der WLV-Gemeinden zur Bevölkerung pro Bundesland ins Verhältnis. Im Detail befinden sich 24 Prozent der WLV-Gemeinden in Niederösterreich, in ihnen wohnen 19 Prozent der betroffenen Gesamtbevölkerung. 21 Prozent der WLV-Gemeinden liegen in Tirol, bei 16 Prozent der Bevölkerung. Lediglich 2 Prozent der WLV-Gemeinden sind im Burgenland.

Abbildung 13: Verteilung der WLV-Gemeinden nach Bundesländern



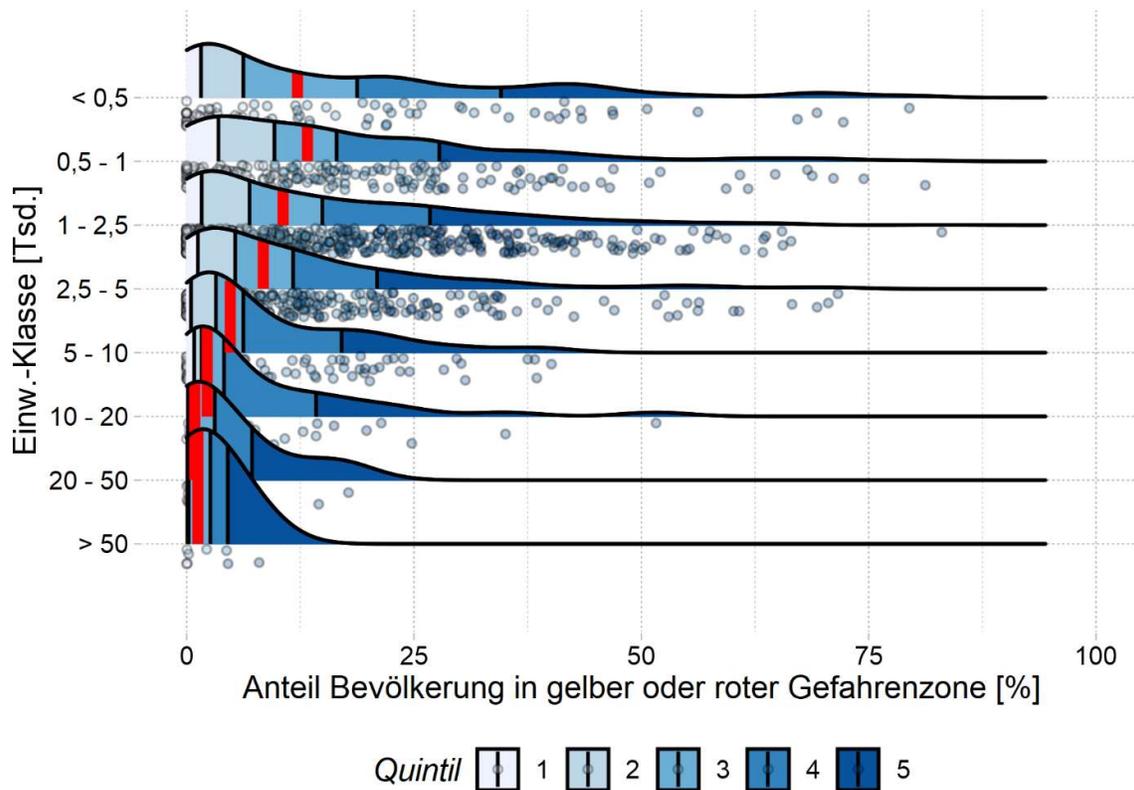
Quelle: WLV (2024). WLV-Gemeinden. Statistik Austria. Registerzählung Stand 1.1.2024.

Das demographische Gefährdungsausmaß, also der Anteil an Wohnsitzfällen in gelben oder roten Gefahrenzonen, ist in der nächsten Abbildung dargestellt. Man sieht, wie die Werte mit zunehmender Bevölkerungsgröße immer kleiner werden. Bei Gemeinden mit 5.000 EW scheint ein Schwellenwert zu sein. In Gemeinden über 5.000 EW sind Werte über 40 Prozent bis auf eine Ausnahme, nämlich Saalfelden am Steinernen Meer (Sbg), nicht mehr anzutreffen.

Abbildung 14: Gefährdungspotential und Gemeindegröße

## Gefährdung nach Bevölkerung

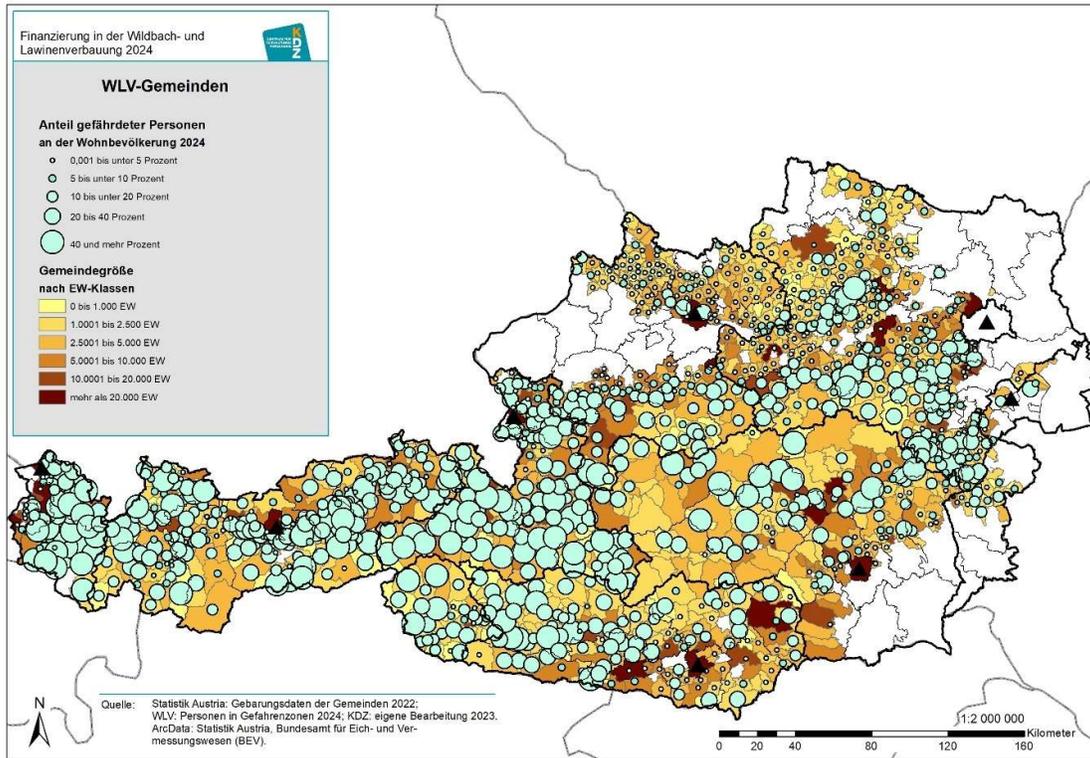
WLV-Gemeinden (N=1.317)



Quelle: WLV-Daten; KDZ-Auswertung, 2024

Die folgende Abbildung verbildlicht die Verteilung der WLV-Gemeinden. Der Kreis zeigt das Ausmaß der Gefährdung und die Dunkelheit des Feldes die demographische Gemeindegröße an.

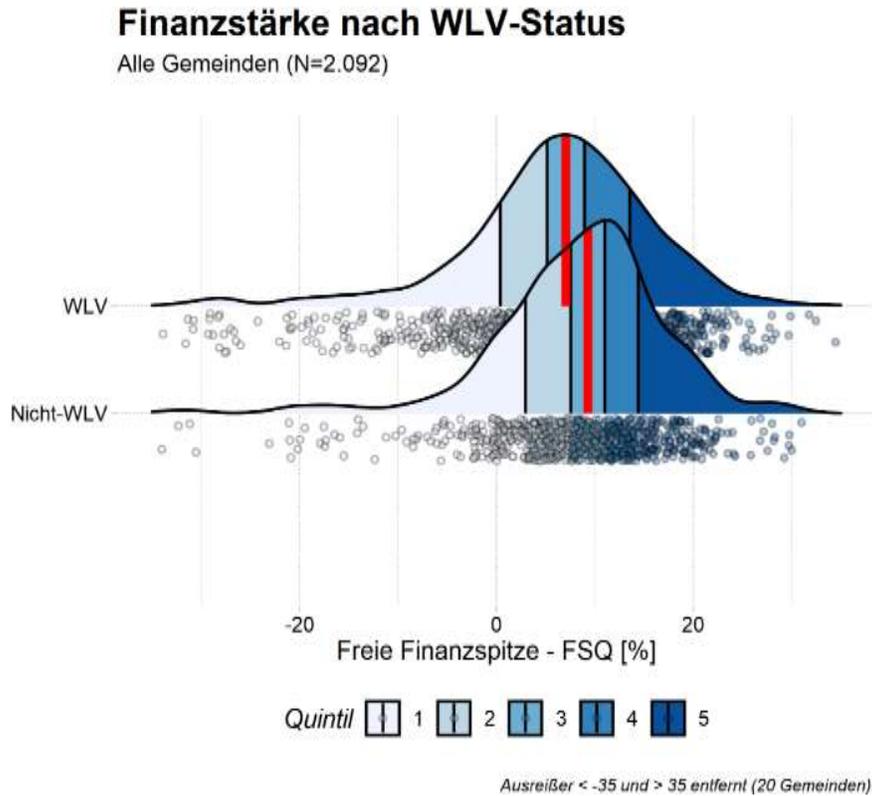
**Abbildung 15: Regionale Verteilung der WLW-Gemeinden und Gefährdung in Zusammenhang mit der Gemeindegröße**



## 1.2 Vergleich WLW- und Nicht-WLW-Gemeinden

Die folgende Abbildung zeigt, dass die WLW-Gemeinden über eine geringere Finanzstärke verfügen als die Nicht-WLW-Gemeinden.

Abbildung 16: Verteilung der FSQ nach WLIV-Status



Quelle: WLIV-Daten, KDZ-Auswertung 2024

Dieser Unterschied ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, wie z. B. die Größe der Gemeinde, strukturelle Schwächen (zentrale oder periphere Lage) und damit zusammenhängende wirtschaftliche Aspekte wie der Anteil von Landwirtschaft, Handel und Tourismus an der Wirtschaftsleistung. Diese Wirtschaftssparten sind für die öffentlichen Haushalte nicht gleichermaßen profitabel. In einem kleinen Ausmaß können auch Aspekte wie Wildbach- und Lawinenverbauung mitspielen, einen großen direkt-kausalen Einfluss auf die Finanzzahlen dürfte die WLIV aber eher nicht haben.

Die folgende Tabelle zeigt einen ersten Vergleich der WLIV-Gemeinden mit den Nicht-WLIV-Gemeinden nach Gemeindegröße.

Tabelle 5: Ausgewählte Finanzkennzahlen 2022 nach Gemeinde-Größenklasse

Einwohner*innen-Klassen	Anzahl Gemeinden	Bevölkerung 01.01.2022	ausgewählte Finanzkennzahlen 2022						Quote Freie Finanzspitze (FSQ)	Verschuldungsdauer	
			Saldo 1	Finanzkraft nach Transfers	Investitionen	Investitionszuschüsse	Verschuldung (Finanzschulden)	Tilgung von Finanzschulden			Nettobelastung UAB 633+634 (Saldo 3 exklusive Personalauszahlungen)
			in Euro pro Kopf (mittlere Kennzahl)						in Prozent (mittlere KZ) Jahre		
<b>WLV-Gemeinden</b>											
0 bis 500 EW	79	27.520	490	2.530	1.176	678	3.977	410	-12,6	0,7	10,3
501 bis 1.000 EW	189	142.232	367	1.764	816	391	2.399	299	-9,7	2,2	11,9
1.001 bis 2.500 EW	577	953.464	378	1.461	662	257	1.929	228	-5,9	5,7	6,7
2.501 bis 5.000 EW	301	1.042.108	403	1.397	597	184	1.710	190	-5,7	7,9	5,9
5.001 bis 10.000 EW	114	789.051	391	1.345	482	98	1.423	165	-2,8	8,0	4,2
10.001 bis 20.000 EW	36	479.528	403	1.471	420	83	1.425	176	-3,5	7,2	4,1
20.001 bis 50.000 EW	13	346.540	420	1.672	469	55	1.408	201	-3,4	6,3	5,3
50.001 bis 500.000 EW	8	1.059.202	499	2.033	389	68	2.424	213	-1,5	7,3	14,7
<b>WLV-Gemeinden gesamt</b>	<b>1.317</b>	<b>4.839.645</b>	<b>392</b>	<b>1.550</b>	<b>674</b>	<b>263</b>	<b>2.009</b>	<b>233</b>	<b>-6,4</b>	<b>5,6</b>	<b>7,1</b>
			in Euro pro Kopf (mittlere Kennzahl)						in Prozent (mittlere KZ) Jahre		
<b>NICHT-WLV-Gemeinden</b>											
0 bis 500 EW	30	9.797	401	1.778	581	302	1.134	139	0,0	9,4	2,8
501 bis 1.000 EW	113	88.557	315	1.372	529	219	1.546	186	-0,1	5,4	3,9
1.001 bis 2.500 EW	374	613.894	399	1.326	626	184	1.640	200	-1,2	8,0	4,4
2.501 bis 5.000 EW	166	582.702	451	1.334	595	146	1.685	202	-0,2	9,2	3,6
5.001 bis 10.000 EW	63	414.919	449	1.412	569	121	1.699	201	-0,5	8,7	4,1
10.001 bis 20.000 EW	24	318.267	441	1.450	572	77	1.901	181	-0,3	8,3	4,9
20.001 bis 50.000 EW	4	116.374	677	1.866	439	39	2.061	251	0,0	10,5	5,3
50.001 bis 500.000 EW	1	63.181	581	2.135	182	36	156	33	0,0	12,9	9,3
<b>NICHT-WLV-Gden gesamt</b>	<b>775</b>	<b>2.207.691</b>	<b>405</b>	<b>1.367</b>	<b>596</b>	<b>176</b>	<b>1.629</b>	<b>196</b>	<b>-0,7</b>	<b>8,0</b>	<b>4,1</b>

Quelle: WLV (2024). WLV-Gemeinden. Statistik Austria (2022). Geburgen der Gemeinden 2022. Registerzählung Stand 1.1.2022.

Zu den zentralen Finanzkennzahlen zeigt sich dabei folgendes Bild:

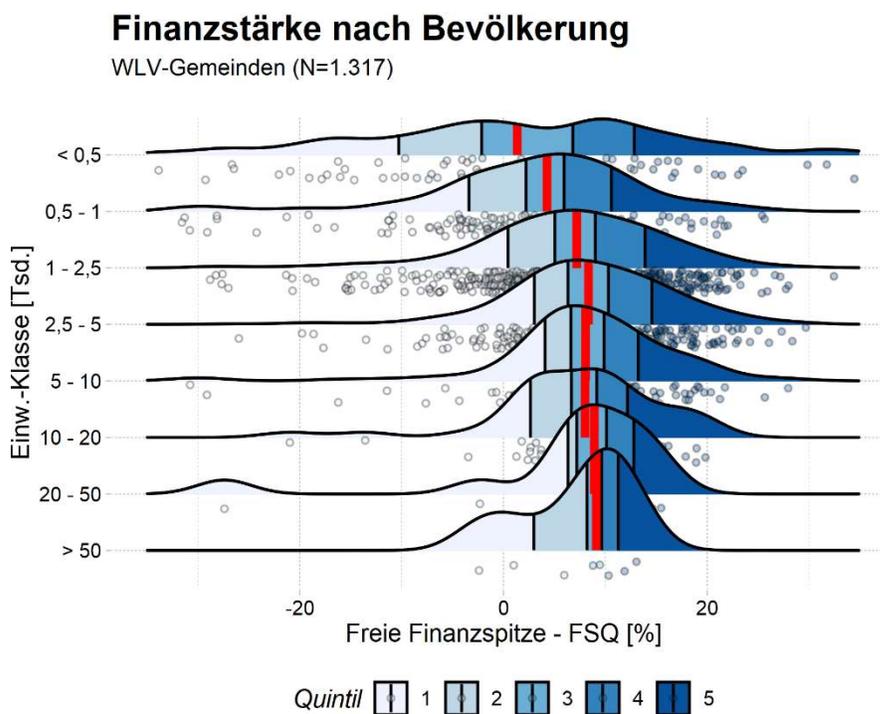
- ❑ Der **Saldo 1 (Überschuss der operativen Gebarung)** zeigt bei den WLV-Gemeinden ab 1.001 EW einen etwas geringeren Wert als bei den Nicht-WLV-Gemeinden dieser Größenklasse. Die Höhe des Saldo 1 bestimmt die Investitionskraft einer Gemeinde wie auch die Fähigkeit zur Tilgung von Darlehen.
- ❑ Die **Finanzkraft nach Transfers** (Ertragsanteile, eigene Steuern abzüglich Transferzahlungen) weist bis 5.000 EW für die WLV-Gemeinden eine höhere Finanzkraft aus, danach liegt sie unter den Werten der Nicht-WLV-Gemeinden. Bei den Gemeinden bis 1.000 EW dürfte dies darin begründet sein, dass sich in diesen Größenklassen viele Tourismusgemeinden (wie z.B. Warth am Arlberg) befinden, die über hohe Kommunalsteuererträge verfügen.
- ❑ Die **Quote der freien Finanzspitze** (Abk. **FSQ** — **freie Sparquote**) zeigt, ob den Gemeinden Mittel für neue Vorhaben bleiben. Die FSQ ist bei den WLV-Gemeinden mit 5,6 Prozent merkbar unter den 8,0 Prozent der Nicht-WLV-Gemeinden. Die Abbildung nach der Auflistung verdeutlicht den Unterschied in den Zentralwerten auch graphisch.
- ❑ Die **mittleren Investitionen pro Kopf** sinken stark mit der Größe der Gemeinde. In der kleinsten EW-Klasse sind die Investitionen mit mehr als 1.000 Euro je EW zumindest doppelt so hoch wie in den beiden größten Klassen. Generell sinken die Investitionen pro Kopf und die Zuschüsse pro Kopf mit der Gemeindegröße tendenziell. Die höheren Investitionen pro Kopf werden durch höhere Investitionszuschüsse ausgeglichen.
- ❑ Weiters weisen die **Finanzschulden pro Kopf** wesentlich höhere Werte bei den WLV-Gemeinden auf. Damit sind auch höhere Tilgungszahlungen verbunden, die die freie Finanzspitze reduzieren. Vor allem in den kleineren Gemeinden gibt es eine deutlich

höhere Pro-Kopf-Verschuldung (Finanzschulden) und dementsprechend sind höhere Tilgungen zu leisten und die Verschuldungsdauer ist länger.<sup>49</sup>

- Die **höchsten Nettoausgaben im Wildbach- und Lawinenschutz** (Ansätze 633, 634) haben die Kleinstgemeinden bis 1.000 EW. Die Nettoausgaben pro Kopf sinken bis 10.000 EW, und sind stark unterdurchschnittlich in Gemeinden ab 5.000 EW

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass der Zusammenhang zwischen Bevölkerung und Finanzstärke in den WLW-Gemeinden bis 5.000 EW linear genannt werden kann, nachher verschwindet er ganz.

Abbildung 17: Verteilung Finanzstärke nach Bevölkerung



Ausreißer < -35 und > 35 entfernt (12 Gemeinden).  
Daten: BML Sektion III/4 WLW, Statistik Austria; Darstellung: KDZ

Quelle: WLW-Daten, KDZ-Auswertung, 2024

Die folgende Tabelle zeigt dieselben Finanzkennzahlen nach Bundesland.

<sup>49</sup> Bezogen auf die Verschuldungsdauer ist der Unterschied zwischen WLW- und Nicht-WLW Gemeinden besonders bei den kleinen Gemeinden eklatant. Eine WLW-Gemeinde muss im Durchschnitt um 3 Jahre länger ihre Verschuldung zurückzahlen als eine Nicht-WLW-Gemeinde. Bei den kleinen Größenklassen ist der Unterschied eklatant: Größenklasse 0 bis 500 EW mit 10,3 Jahren (WLW) zu 2,8 Jahren (Nicht-WLW). Bei der Kennzahl der Verschuldungsdauer ist aber zu berücksichtigen, dass bei einem negativen Saldo 1 (2022 war dies bei 48 der 1.317 WLW-Gemeinden der Fall) die Schulden nicht rückgezahlt werden können. Dies bedeutet eine unendliche Verschuldungsdauer, welche in der Ermittlung der Mittelwerte nicht berücksichtigt werden können. In Gemeinden, in denen die liquiden Mittel die Verschuldung übersteigen, beträgt die Verschuldungsdauer Null Jahre.

Tabelle 6: Ausgewählte Finanzkennzahlen 2022 nach Bundesland

Bundesländer	Anzahl Gemeinden	Bevölkerung 01.01.2022	ausgewählte Finanzkennzahlen 2022							Quote Freie Finanzspitze (FSQ)	Verschuldungsdauer
			Saldo 1	Finanzkraft nach Transfers	Investitionen	Investitionszuschüsse	Verschuldung (Finanzschulden)	Tilgung von Finanzschulden	Nettobelastung UAB 6.33+6.34 (Saldo 3 exklusive Personalauszahlungen)		
<b>WLW-Gemeinden</b>			in Euro pro Kopf (mittlere Kennzahl)							in Prozent (mittlere KZ) Jahre	
Burgenland	30	70.536	298	1.243	356	41	1.094	182	-1,7	5,8	4,6
Kärnten	124	539.691	231	1.338	412	200	1.393	133	-4,6	3,5	8,9
Niederösterreich	316	934.576	445	1.398	661	277	2.266	272	-3,6	7,6	6,0
Oberösterreich	201	811.449	283	1.215	528	187	1.865	209	-2,4	2,9	8,8
Salzburg	115	535.510	565	1.911	874	263	1.280	160	-13,0	11,4	6,2
Steiermark	171	869.093	325	1.418	551	221	2.005	270	-5,1	2,1	7,5
Tirol	276	762.727	407	1.821	841	416	1.797	208	-9,8	6,6	5,5
Vorarlberg	84	316.063	571	2.225	1003	147	4.329	416	-14,1	4,1	11,6
<b>WLW-Gemeinden gesamt</b>	<b>1.317</b>	<b>4.839.645</b>	<b>392</b>	<b>1.550</b>	<b>674</b>	<b>263</b>	<b>2.009</b>	<b>233</b>	<b>-6,4</b>	<b>5,6</b>	<b>7,1</b>
<b>NICHT-WLV-Gemeinden</b>			in Euro pro Kopf (mittlere Kennzahl)							in Prozent (mittlere KZ) Jahre	
Burgenland	141	227.047	335	1.372	414	63	1.095	122	-1,7	9,5	3,6
Kärnten	8	24.822	312	1.252	552	283	1.571	132	-0,8	6,5	5,0
Niederösterreich	257	764.220	486	1.408	730	250	2.024	243	-0,7	9,3	3,8
Oberösterreich	237	693.691	357	1.265	538	160	1.407	166	-0,2	6,6	4,1
Salzburg	4	27.096	565	2.066	1.329	488	915	293	-0,1	6,0	1,4
Steiermark	115	383.829	398	1.424	574	166	1.828	240	-0,3	6,0	5,1
Tirol	1	1.375	442	1.407	447	203	624	80	-0,7	13,6	0,0
Vorarlberg	12	85.611	501	1.726	994	171	2.322	224	-4,6	8,9	6,1
<b>NICHT-WLV-Gden gesamt</b>	<b>775</b>	<b>2.207.691</b>	<b>405</b>	<b>1.367</b>	<b>596</b>	<b>176</b>	<b>1.629</b>	<b>196</b>	<b>-0,7</b>	<b>8,0</b>	<b>4,1</b>

Quelle: WLW (2024). WLW-Gemeinden. Statistik Austria (2022). Geburgen der Gemeinden 2022. Registerzählung Stand 1.1.2022.

Der Vergleich WLW-Gemeinden zu Nicht-WLV-Gemeinden zeigt hier folgendes Bild:

- Mit Ausnahme der WLW-Gemeinden im Bundesland Salzburg, haben die Gemeinden in den anderen Bundesländern im Mittel eine deutlich niedrigere bis nur halb so hohe FSQ. Die Salzburger Werte sind deshalb höher, da die westlichen Bundesländer im Finanzausgleich höhere Ertragsanteile pro Kopf erhalten als die östlichen und südlichen Bundesländer. Weiters weisen die Salzburger Gemeinden aufgrund der Wirtschaftskraft des Standorts höhere eigene Steuern (v.a. Kommunalsteuer) als andere Bundesländer auf. Schließlich ist die Umlagenbelastung aufgrund einer Reform in Salzburg nicht so hoch wie in anderen – v.a. westlichen und südlichen – Bundesländern.
- Eine mittlere WLW-Gemeinde in Salzburg hat eine FSQ von 11,4 – damit sind die Salzburger Gemeinden überdurchschnittlich gut ausgestattet. Die Tabelle zeigt weiters, dass nur 4 Salzburger Gemeinden keine WLW-Gemeinden sind.
- Mittlere Finanzkennzahlen mit Ausnahme der Finanzkraft nach Transfers fallen für WLW-Gemeinden **deutlich schlechter** aus als für Nicht-WLV-Gemeinden. Die Investitionen pro Kopf und Investitionszuschüsse variieren stark in den Bundesländern.
- Die WLW-Gemeinden in den meisten Bundesländern haben im Mittel eine deutlich niedrigere bis nur halb so hohe FSQ. Die Ausnahme ist Salzburg (jedoch nur 4 Nicht-WLV-Gemeinden).
- Die Verschuldung und die Belastung von Tilgungen sind überwiegend deutlich höher und auch die Verschuldungsdauer ist in WLW-Gemeinden teilweise doppelt so hoch wie in einer durchschnittlichen Nicht-WLV-Gemeinde.
- Die Bundesländer können über Transfers und Bedarfszuweisungen die finanzielle Situation der Gemeinden beeinflussen. Die bekannten Bundesländer-Unterschiede werden auch bei

den Finanzkennzahlen der WLIV- und Nicht-WLIV-Gemeinden ersichtlich (insbesondere Finanzkraft nach Transfers).

- ❑ Zusammenfassend weisen OÖ, Kärnten, Burgenland, NÖ unterdurchschnittlich Werte bei den Investitionszuschüssen auf, während Salzburg, Tirol, Vorarlberg überdurchschnittliche Werte zeigen.

Knapp 40 Gemeinden weisen im Jahr 2022 Investitionszuschüsse im WLIV-Bereich von mehr als 70.000 Euro auf. Der Schwerpunkt liegt hier bei der Wildbachverbauung. Bei 10 Gemeinden ist dies mehr als 100 Euro pro Kopf.

### 1.3 WLIV-Gemeinden nach Schlüsselbauwerken und Gefährdungspotential

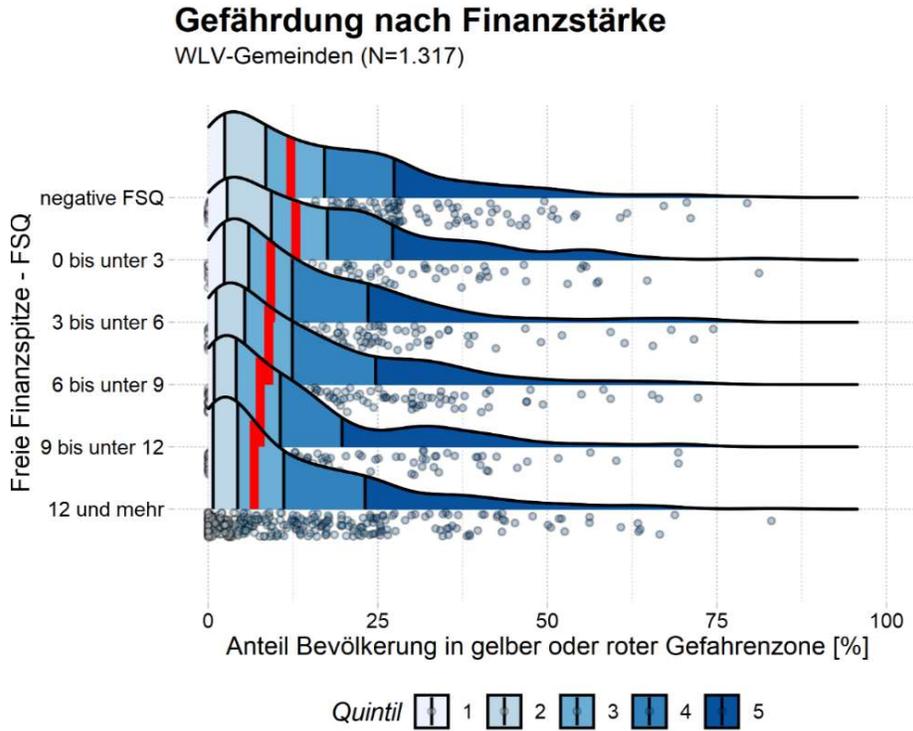
Die Anzahl der Schlüsselbauwerke und der Anteil der gefährdeten Personen in den Gefahrenzonen spiegeln sich in den Nettobelastungen der Gemeinden in den Bereichen Wildbachverbauung und Lawinenschutz wider. Sie sind wichtige Indikatoren, **wie intensiv** sich eine Gemeinde mit dem Thema WLIV auseinandersetzen muss.

Gemeinden mit einem höherem Anteil an Personen in roten Gefahrenzonen haben

- ❑ eine geringere Finanzkraft,
- ❑ Steigende Verschuldung mit Gefährdung und höhere Tilgungen
- ❑ Bis zu 4-fache Nettobelastung
- ❑ Halb so hohe FSQ

Die nächste Abbildung verbildlicht einen leichten aber doch merkbaren Unterschied in der Gefährdung zwischen den Gemeinden mit einer Finanzspitze von unter 3 Prozent und denen darüber. Übermäßig gefährdete Gemeinden sind also nicht nur klein (siehe oben), sondern auch finanzschwach.

Abbildung 18: Verteilung des Anteils der Bevölkerung in Gefahrenzonen nach Finanzstärke



Daten: BML Sektion III/4 WLK, Statistik Austria; Darstellung: KDZ

Quelle: WLK-Daten, KDZ-Auswertung 2024

Neben Bundesland- und Einwohner-spezifischen Unterschieden spielt somit auch das Ausmaß der Gefährdung eine wichtige Rolle, wie die folgende Tabelle zeigt.

**Tabelle 7: Ausgewählte Finanzkennzahlen 2022 nach Schlüsselbauwerken und Gefährdungspotential (Anteil Personen in Gefahrenzonen)**

	Anzahl Gemeinden	Bevölkerung 01.01.2022	ausgewählte Finanzkennzahlen 2022						Quote Freie Finanzspitze (FSQ)	Verschuldungs-dauer	
			Saldo 1	Finanzkraft nach Transfers	Investitionen	Investitions-zuschüsse	Verschuldung (Finanzschulden)	Tilgung von Finanzschulden			Nettobelastung UAB 633+634 (Saldo 3 exklusive Personalauszahlungen)
<b>Anzahl Schlüsselbauwerke</b>			in Euro pro Kopf (mittlere Kennzahl)						in Prozent (mittlere Jahre)		
kein Schlüsselbauwerk	528	1.572.564	378	1.424	644	249	2.055	245	-2,1	5,6	5,9
1 bis 2	261	1.124.841	389	1.547	667	255	2.026	216	-5,6	6,6	8,0
3 bis 5	190	763.776	371	1.611	720	302	1.746	213	-4,7	5,4	8,6
6 bis 10	145	526.579	398	1.692	708	274	2.049	237	-7,5	4,4	8,8
11 bis 20	119	507.714	446	1.721	673	276	1.964	234	-17,3	5,6	4,6
21 und mehr	74	344.171	457	1.741	735	253	2.293	247	-24,9	5,4	10,2
<b>WLW-Gemeinden gesamt</b>	<b>1.317</b>	<b>4.839.645</b>	<b>392</b>	<b>1.550</b>	<b>674</b>	<b>263</b>	<b>2.009</b>	<b>233</b>	<b>-6,4</b>	<b>5,6</b>	<b>7,1</b>
<b>Anteil gefährdeter Personen 2024</b>			in Euro pro Kopf (mittlere Kennzahl)						in Prozent (mittlere Jahre)		
keine Personen in GZ	96	322.988	411	1.413	641	231	1.686	202	-1,9	8,1	4,2
0,001 bis unter 5 Prozent	372	2.318.649	387	1.389	590	204	1.786	215	-1,5	6,8	6,1
5 bis unter 10 Prozent	187	705.707	358	1.475	727	285	1.958	226	-5,8	5,5	5,6
10 bis unter 20 Prozent	266	715.568	392	1.565	635	261	1.876	229	-8,4	5,4	7,6
20 bis unter 40 Prozent	273	576.961	375	1.700	741	327	2.140	252	-9,3	3,7	9,6
40 und mehr Prozent	123	199.772	481	1.892	810	294	3.016	288	-15,2	5,4	8,6
<b>WLW-Gemeinden gesamt</b>	<b>1.317</b>	<b>4.839.645</b>	<b>392</b>	<b>1.550</b>	<b>674</b>	<b>263</b>	<b>2.009</b>	<b>233</b>	<b>-6,4</b>	<b>5,6</b>	<b>7,1</b>
<b>Anteil gefährdeter Personen in roten Zonen WB 2024</b>			in Euro pro Kopf (mittlere Kennzahl)						(mittlere KZ) Jahre		
keine Personen in roten GZ	215	704.161	387	1.557	750	324	1.980	211	-5,9	7,0	6,5
0,001 bis unter 2,5 Prozent	610	3.052.820	397	1.485	634	231	1.777	220	-4,7	6,3	5,0
2,5 bis unter 5 Prozent	217	543.642	392	1.548	679	256	2.194	238	-8,4	5,4	7,9
5 bis unter 10 Prozent	170	382.924	381	1.647	653	277	2.378	246	-8,1	4,3	13,7
10 bis unter 20 Prozent	88	137.292	390	1.750	766	300	2.539	339	-13,1	1,2	9,1
20 und mehr Prozent	17	18.806	385	1.814	841	416	1.962	245	-0,7	3,5	6,9
<b>WLW-Gemeinden gesamt</b>	<b>1.317</b>	<b>4.839.645</b>	<b>392</b>	<b>1.550</b>	<b>674</b>	<b>263</b>	<b>2.009</b>	<b>233</b>	<b>-6,4</b>	<b>5,6</b>	<b>7,1</b>

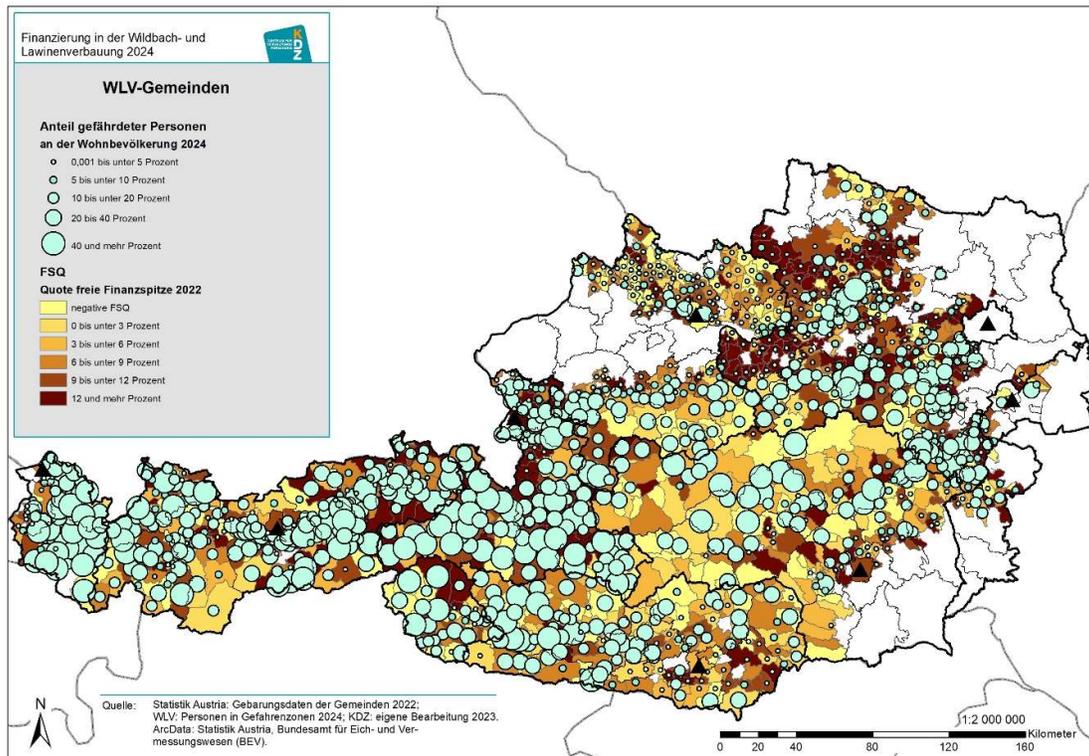
Quelle: WLW (2024): Schlüsselbauwerke und Anzahl der Personen in Gefahrenzonen Stand 2024. Statistik Austria: Geburgen der Gemeinden 2022;

**Die erwarteten Zusammenhänge bestätigen sich:**

- WLW-Gemeinden mit höheren Anteilen an Personen in den Gefahrenzonen haben tendenziell mit höherer Verschuldung und Tilgungen zu kämpfen. Vor allem in Gemeinden mit hohen Anteilen in roten Gefährdungszonen manifestiert sich dies auch in einer deutlich niedrigeren FSQ.
- Kleine Gemeinden (unter 5.000 EW) sind doppelt schlechter gestellt: Sie haben schlechtere Finanzkennzahlen und sind stärker von Hochwasser und Lawinen gefährdet.
- Struktur- und wirtschaftsschwache Gemeinden, meist landwirtschaftlich geprägte Gemeinden ohne starken Tourismus und Industrie, sind von WLW-Maßnahmen besonders beansprucht.
- Die Anzahl der Schlüsselbauwerke als auch das Gefährdungspotential spiegeln sich in den höheren Nettobelastungen in den Ansätzen 633 und 634 wider.
- In vielen kleineren Gemeinden in den Alpen (T, Sbg, Vbg) werden gleichzeitig überdurchschnittlich hohe Einnahmen durch touristische Dienstleistungen wie Hotellerie und Gastronomie lukriert (Kommunalsteuer und Ortstaxe), die die finanzielle Lage positiv beeinflussen.

Die folgende Abbildung zeigt das demographische Gefährdungsausmaß (Kreise) und die Finanzstärke (Farbe) auf Gemeindeebene. Die regionale Verteilung der WLV-Gemeinden mit Gefährdungspotenzialen zeigt einerseits eine starke Konzentration im äußersten Westen, d.h. Vorarlberg, aber auch in Salzburg und Tirol. In der Steiermark gibt es in der Mur-Mürzfurche einige stärker gefährdete Gemeinden.

**Abbildung 19: Regionale Verteilung der WLV-Gemeinden und Gefährdungspotentiale in Zusammenhang mit der FSQ**



#### 1.4 Die FSQ der WLV-Gemeinden nach EW-Klasse, Bundesland und Gefährdung

Anhand der FSQ als wichtigste Finanzkennzahl lässt sich die Finanzlage der WLV-Gemeinden nach EW-Klasse, Bundesland und Gefährdungsklassen aufteilen.

**Tabelle 8: Die finanzielle Leistungsfähigkeit anhand der FSQ 2022**

Klassen	FSQ nach Klassen in Prozent						Alle Gemeinden
	negative FSQ	0 bis unter 3	3 bis unter 6	6 bis unter 9	9 bis unter 12	12 und mehr	
<b>EW-Klassen</b>	<i>Anteil der Gemeinden in Prozent</i>						
0 bis 500 EW	14%	5%	2%	3%	4%	5%	6%
501 bis 1.000 EW	24%	14%	17%	13%	10%	9%	14%
1.001 bis 2.500 EW	43%	50%	41%	42%	42%	46%	44%
2.501 bis 5.000 EW	13%	20%	26%	25%	25%	27%	23%
5.001 bis 10.000 EW	4%	6%	11%	11%	11%	10%	9%
10.001 bis 20.000 EW	1%	4%	3%	3%	4%	2%	3%
20.001 bis 50.000 EW	1%	0%	0%	2%	1%	1%	1%
50.001 bis 500.000 EW	0%	1%	1%	0%	2%	0%	1%
<b>WLW-Gemeinden gesamt</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>
<b>Bundesländer</b>	<i>Anteil der Gemeinden in Prozent</i>						
Burgenland	2%	4%	2%	2%	2%	2%	2%
Kärnten	10%	17%	15%	12%	6%	2%	9%
Niederösterreich	17%	14%	17%	19%	27%	39%	24%
Oberösterreich	19%	20%	18%	21%	14%	6%	15%
Salzburg	4%	4%	4%	7%	11%	17%	9%
Steiermark	20%	18%	18%	11%	9%	6%	13%
Tirol	21%	14%	19%	23%	24%	22%	21%
Vorarlberg	8%	9%	7%	5%	7%	5%	6%
<b>WLW-Gemeinden gesamt</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>
<b>Anteil gefährd. Pers.</b>	<i>Anteil der Gemeinden in Prozent</i>						
keine Personen in GZ	5%	7%	4%	8%	7%	11%	7%
0,001 bis unter 5 Prozent	22%	21%	31%	28%	35%	31%	28%
5 bis unter 10 Prozent	15%	13%	15%	13%	14%	15%	14%
10 bis unter 20 Prozent	19%	18%	24%	23%	21%	18%	20%
20 bis unter 40 Prozent	26%	28%	21%	20%	13%	18%	21%
40 und mehr Prozent	12%	13%	6%	8%	10%	8%	9%
<b>WLW-Gemeinden gesamt</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

Quelle: WLW (2024): Personen in Gefahrenzonen gesamt, Stand 2024. Statistik Austria: Geburgen der Gemeinden 2022.

Es bestätigen sich folgende zentrale Erkenntnisse:

- ❑ Die Gemeinden bis 1.000 EW zeigen im überdurchschnittlichen Ausmaß eine negative freie Finanzspitze. Eine überdurchschnittlich hohe freie Finanzspitze weisen die Gemeinden von 1.001 bis 5.000 EW aus.
- ❑ Die Gemeinden in Oberösterreich und Steiermark weisen in überdurchschnittlich hohem Maße eine negative freie Finanzspitze auf. Eine überdurchschnittlich hohe freie Finanzspitze zeigt sich in Niederösterreich und Salzburg.
- ❑ Beim Gefährdungspotenzial weisen die Gemeinden ab 20 Prozent Anteil gefährdeter Personen ein überdurchschnittlich schlechte freie Finanzspitze. Die Gemeinden bis zu 20 Prozent haben eine überdurchschnittlich positive.

### 1.5 Exkurs: Tourismus und finanzielle Leistungsfähigkeit der WLV-Gemeinden

Neben dem Risiko von Naturkatastrophen bringen die Berge auch den Wintertourismus mit sich. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der WLV-Gemeinden wird in alpinen Lagen neben anderen (Wirtschafts-) Faktoren auch durch den Tourismus beeinflusst. Dafür sind zwei Aspekte ausschlaggebend:

- ❑ Einerseits generieren Gemeinden über gemeindeeigene Steuern wie die Kommunalsteuer<sup>50</sup> (in kleineren Anteilen Abgaben wie Ortstaxe) zusätzliche Einnahmen.
- ❑ Andererseits erhalten Tourismusgemeinden über den Finanzausgleich zusätzliche Mittel.

Im Finanzausgleichsgesetz 2024 werden Tourismusgemeinden entsprechend § 13 Abs. 3 FAG 2024 wie folgt mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet. Laut Z 2 erhalten die Gemeinden bis 10 000 EW einen Betrag je Nächtigung gemäß der Nächtigungsstatistik für das jeweils zweitvorangegangene Jahr, wobei jedoch für die ersten 1 000 Nächtigungen pro Jahr kein Anteil zusteht. Der Betrag je Nächtigung beträgt in Gemeinden bis 9 300 EW 0,90 Euro, in Gemeinden mit mehr als 9 300 EW wird der Betrag mit folgender Formel ermittelt:

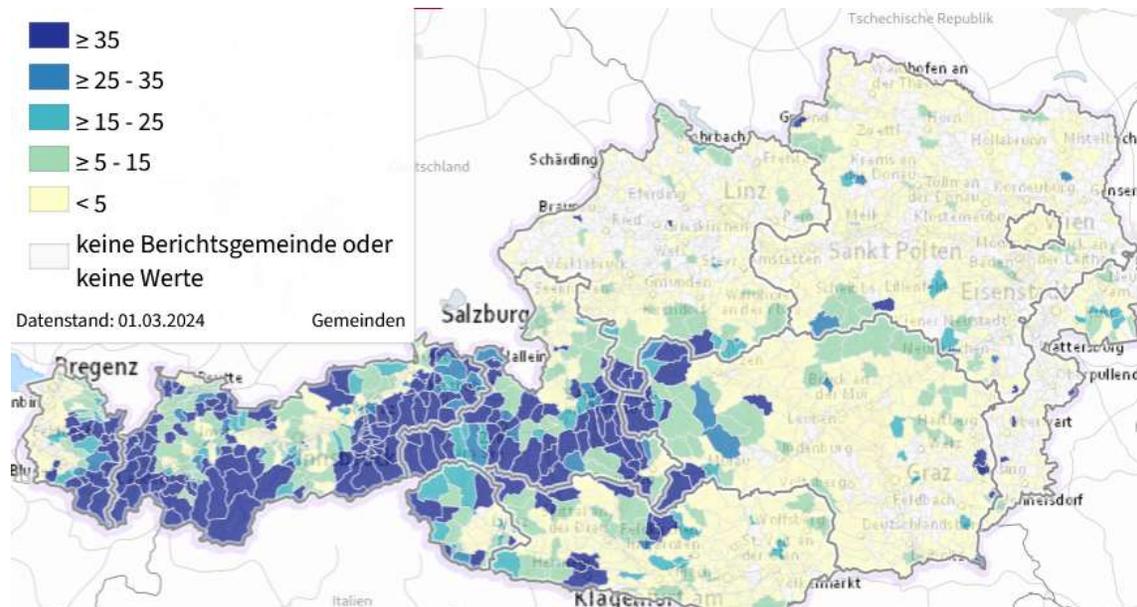
$$0,90 * (10\ 000 - \text{EW der Gemeinde}) / 700.$$

Der Einfluss des Tourismus zeigt sich bspw. bei kleineren Gemeinden in alpinen Lagen, die eine extrem hohe Gefährdung aufweisen, aber finanziell vergleichsweise gut ausgestattet sind und folglich auch die Projekte und erforderlichen Maßnahmen rasch umgesetzt werden können. Dies sind beispielsweise bekannte Tourismusorte wie Lech, St. Anton, Saalbach-Hinterglemm, Weißensee, Damüls, Warth, Tweng etc.

In der folgenden Karte wird die überdurchschnittlich hohe Anzahl an Nächtigungen pro Kopf im Winter in vielen alpinen WLV-Gemeinden der westlichen Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg empirisch sichtbar. Die folgende Abbildung hebt die Gemeinden nach Nächtigungen pro Kopf im Wintertourismus 2023/2024 hervor.

<sup>50</sup> Die Kommunalsteuer basiert auf den in der Gemeinde erwirtschafteten Löhnen.

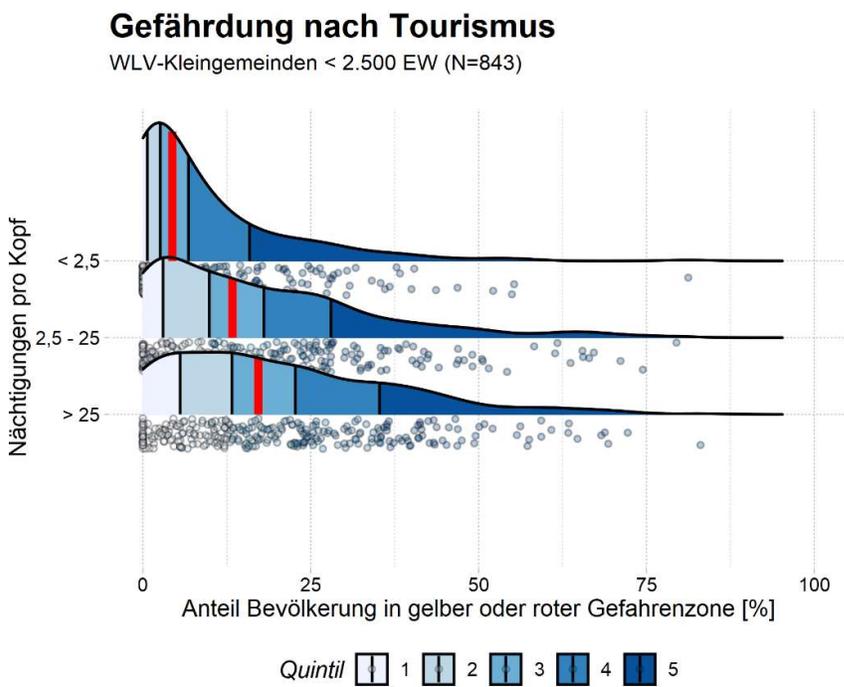
Abbildung 20: Bedeutung des Tourismus: Nächtigungen pro Kopf im Wintertourismus 2023/24



Quelle: Statistik Austria (2024): STATatlas.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass in Kleingemeinden die Übernachtungen pro Kopf und der Anteil an gefährdeten Personen in einer positiven Korrelation stehen. WLK-Kleingemeinden unter 2.500 haben für ihre Größe ein überproportional hohes Tourismusaufkommen und können damit ihr Bruttosozialprodukt merklich aufbessern. Touristische Dienstleistungen und seine Einnahmen für die Öffentlichkeit stellen damit einen wichtigen finanziellen Ausgleich für gefährdete WLK-Kleingemeinden dar.

Abbildung 21: Gefährdung nach Tourismus in WLV- Kleingemeinden (< 2.500 EW)



*Daten: BML Sektion III/4 WLV, Statistik Austria; Darstellung: KDZ*

Quelle: WLV-Daten, KDZ-Auswertung 2024

In Übereinstimmung damit zeigt die Analyse der Leistungsfähigkeit der Gemeinden in der nächsten Tabelle, dass bei allen WLV-Gemeinden infolge der erhöhten gemeindeeigenen Einnahmen die Finanzkraft nach Transfers mit der Anzahl der Nachtungen tendenziell steigt.

**Tabelle 9: Die finanzielle Leistungsfähigkeit nach Tourismusintensität (Nächtigungen) 2022**

	Anzahl Gemeinden	Bevölkerung 01.01.2022	ausgewählte Finanzkennzahlen 2022							Quote Freie Finanzspitze (FSQ)	Verschuldungs- dauer
			Saldo 1	Finanzkraft nach Transfers	Investitionen	Investitions- zuschüsse	Verschuldung (Finanzschulden)	Tilgung von Finanzschulden	Nettobelastung UAB 633+634 (Saldo 3 exklusive Personalauszahlungen)		
Nächtigungen pro Kopf 2022			in Euro pro Kopf (mittlere Kennzahl)							Prozent (mittlere Jahre)	
weniger als 5	619	2.728.838	375	1.342	578	196	1.774	209	-3,7	6,7	6,6
5 bis unter 10	147	554.781	346	1.477	597	283	1.909	214	-3,3	5,2	6,4
10 bis unter 20	135	746.823	337	1.575	716	314	1.888	272	-2,3	2,3	7,7
20 bis unter 40	123	232.010	295	1.587	749	362	1.956	197	-3,2	3,5	8,7
40 bis unter 80	110	244.708	354	1.674	651	291	1.909	271	-7,3	3,4	12,0
80 und mehr	183	332.485	615	2.193	992	352	3.072	301	-22,9	7,7	5,4
<b>WLV-Gemeinden gesamt</b>	<b>1.317</b>	<b>4.839.645</b>	<b>392</b>	<b>1.550</b>	<b>674</b>	<b>263</b>	<b>2.009</b>	<b>233</b>	<b>-6,4</b>	<b>5,6</b>	<b>7,1</b>

Quelle: Statistik Austria: Gebarungen der Gemeinden 2022; Nächtigungsstatistik 2022.

Mit den Nächtigungen je EW steigt die Finanzkraft nach Transfers, tendenziell auch die Verschuldung, Tilgungen und Nettobelastung Wildbach- und Lawinenschutz. Dies trifft bei den Top-Tourismusgemeinden auch für die FSQ zu. Im Detail zeigt sich folgendes Bild:

- Saldo 1 bewegt sich in den meisten Nächtigungskategorien zwischen 295 und 375 Euro pro Kopf; erst in der höchsten Kategorie ist der Saldo 1 mit 615 Euro wesentlich höher.
- Die Finanzkraft steigt mit der Nächtigungsintensität kontinuierlich an.
- Auch die Investitionen nehmen mit der Nächtigungszahl tendenziell zu – folglich auch die Investitionszuschüsse.
- Die Verschuldung bewegt sich in den meisten Kategorien zwischen 1.888 und 1.956 Euro pro Kopf; in der höchsten Nächtigungs-Kategorie steigt sie auf 3.072 Euro
- Die Nettobelastung aus Wildbach- und Lawinenverbauung ist in den vier unteren Kategorien mit 2 bis 3 Euro pro Kopf in etwa gleich hoch; dann steigt sie auf 7,3 bzw. 22,9 Euro pro Kopf
- Die FSQ ist in den mittleren Nächtigungskategorien mit 2,3 bis 3,5 Prozent relativ gering; in der höchsten Kategorie mit 7,7 Prozent am höchsten.
- Die Verschuldungsdauer steigt mit der Nächtigungszahl von 6,4 auf 12,0 Jahre, um in der höchsten Kategorie auf den niedrigsten Wert von 5,4 Jahren zurückzugehen.

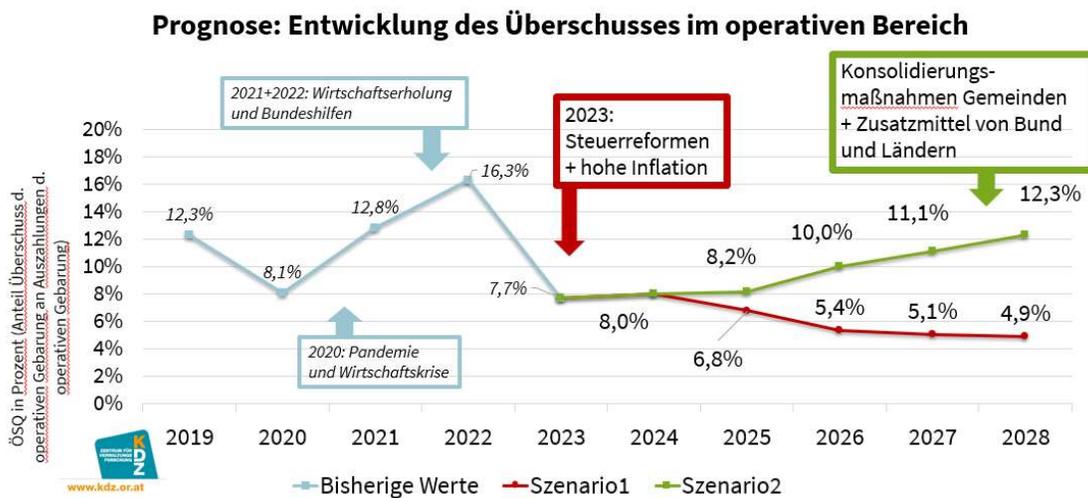
**1.6 Exkurs: Gemeindefinanzprognose 2023-2028**

Die Gemeinden sind gewissermaßen „unverschuldet“ in Liquiditätsproblemen. Seit 2023 hat sich eine Einnahmen-Ausgaben-Lücke aufgetan, welche von den Gemeinden aus eigener Kraft nicht geschlossen werden kann, ohne die Leistungsangebote der kommunalen Daseinsvorsorge zurückzufahren. Die Gründe hierfür sind vielfältig und reichen von den inflationsbedingt hohen Ausgabensteigerungen bei gleichzeitig moderaten (und teils sogar zurückgehenden) Einnahmensteigerungen bis hin zu überdurchschnittlichen Finanzierungsbedarfen in den Bereichen Elementarpädagogik, Soziales und Gesundheit. Die schwache Dynamik der Einnahmen aus den Ertragsanteilen ist auf die in den letzten Jahren stattgefundenen Steuerreformen ohne Gegenfinanzierung zurückzuführen, für welche primär die Bundesebene die Verantwortung trägt.

Gemäß der letzten Gemeindefinanzprognose des KDZ von Anfang Dezember 2024 werden 2025 bis zu 45 Prozent der Gemeinden Abgangsgemeinden sein. Und dies, obwohl im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 der Zukunftsfonds vereinbart wurde. Auch für das Jahr 2025 wird es zusätzliche Mittel über das Gemeindepaket 2024 über 300 Mio. Euro geben. Doch obwohl dies bei der Gemeindefinanzprognose bereits eingerechnet ist, bleibt die finanzielle Situation angespannt.

Ohne Reformen und weitere Unterstützungsmaßnahmen von Seiten des Bundes und der Länder wird die Liquidität mittelfristig sogar deutlich unterhalb des Krisenjahres 2020 liegen.

**Abbildung 22: Überschuss im operativen Bereich (=Eigenmittel für Investitionen)**



Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024.

Das bedeutet, dass aktuell und in den kommenden Jahren der Spielraum der Gemeinden auf das halbe Niveau von 2019 sinkt und zwei Drittel der Gemeinden unter das Niveau von 2022 fallen. Eine Erholung auf einen Überschuss von rund 12 Prozent und damit auf das Vorkrisenniveau erfordert eine Verbesserung von 1,7 bis 1,8 Mrd. Euro, dies entspricht rund 12 Prozent der operativen Gebarung. Wie weit hierbei der Bund und die Länder Beiträge leisten, ist für Gesamtösterreich nur schwer einzuschätzen. In Kärnten gab es im Oktober 2024 einen ersten

Schritt, indem das Land Kärnten die Gemeinden bei den Umlagen um rund 46 Mio. Euro entlastet. Jedenfalls intensivieren die Gemeinden ihre Konsolidierungsanstrengungen und reduzieren sowie priorisieren die Investitionsprojekte.

## **2 Finanzielle Aufwendungen der Gemeinden zur WLK**

In Bezug auf die konkreten Baumaßnahmen für die Projekte der WLK sind zwei Indikatoren hervorzuheben. Die im Gemeindebudget vermerkten Bauausgaben, erörtert in Unterabschnitt 2.1, und die Kreditreste, die in 2.2 aufgeschlüsselt werden. Sie geben sehr genauen Aufschluss darüber, inwiefern Baumaßnahmen im Kontext des Wildbach- und Lawinenrisikomanagements die Gemeindehaushalte belasten werden.

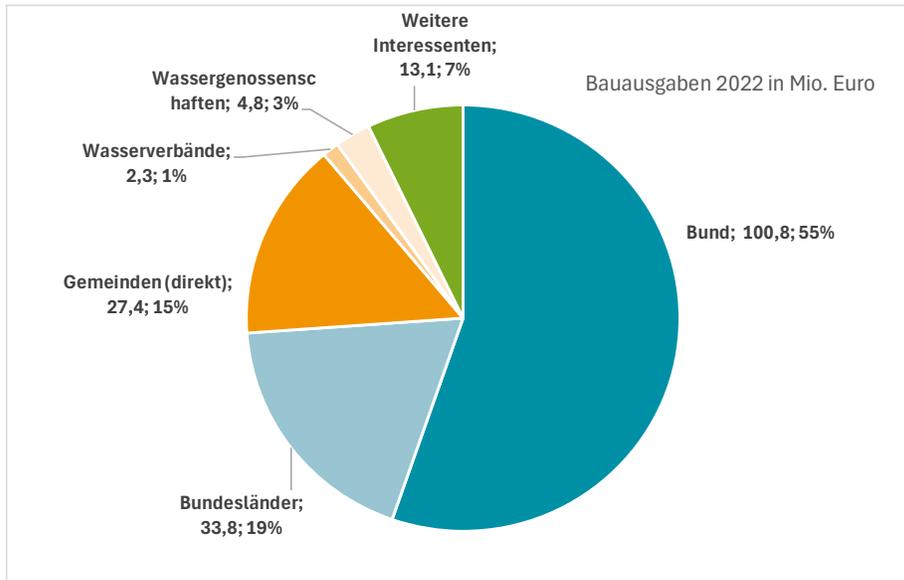
### **2.1 Bauausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die folgende Abbildung schlüsselt die genauen Träger der kollektiven Bauausgaben auf. Die Gesamtausgaben für Baumaßnahmen in der Höhe von rund 184 Mio. Euro verteilen sich im Jahr 2022 neben Bund und Land auf die vergleichsweise heterogene Gruppe der Interessenten mit insgesamt 26 Prozent. Den größten Anteil der Interessentenbeiträge entfällt mit rund 15 Prozent bzw. rund 27,4 Mio. Euro direkt auf einzelne Gemeinden. Hinzu kommen rund 2,3 Mio. Euro bzw. etwa 1 Prozent, welche die von den Gemeinden getragenen Wasserverbände beitragen. Darüber hinaus sind die Salzburger Gemeinden Mitglieder in den Wassergenossenschaften, welche mit weiteren 3 Prozent bzw. rund 4,8 Mio. Euro an den Bauausgaben beteiligt sind.

Es kann folglich von einem Gemeinde-Anteil im Jahr 2022 von mehr als 16 Prozent ausgegangen werden. Der überwiegende Teil der restlichen Interessenten (insgesamt 9 Prozent) entfällt auf die Länder als Straßenerhalter und erhöht somit indirekt den Anteil der Länder.<sup>51</sup>

<sup>51</sup> Wie die Daten der WLK zeigen, entfielen 2022 rund 90 Prozent der gesamten Bauausgaben auf Vorprojekte, Flächenwirtschaftliche Projekte und reguläre Projekte, 7 Prozent auf Sofortmaßnahmen und 3 Prozent auf Betreuungsdienste. Die Salzburger Wassergenossenschaften übernehmen die Bauausgaben im Rahmen von Projekten, Kosten für Sofortmaßnahmen und Betreuungsdienste sind hingegen von den Gemeinden selbst zu tragen.

Abbildung 23: Verteilung der Bauausgaben 2022 auf die Interessenten



Anmerkung: Ein Teil der Rahmen-Betreuungsdienste – rund 2 Mio Euro sind keinem Interessenten zurechenbar und folglich in obiger Grafik nicht enthalten.

Quelle: WLK: Bauausgaben 2022.

Die folgende Tabelle zeigt die Bauausgaben nach Bundesland.<sup>52</sup> Die höchsten mittleren Bauausgaben pro Kopf errechnen sich für die Tiroler und Vorarlberger Gemeinden mit rund 27 Euro. Etwa halb so hoch sind jene der Gemeinden in der Steiermark, weniger als ein Drittel davon pro Kopf in den Kärntner Gemeinden. Vor allem in den kleinsten Gemeinden liegen sie mit 22 Euro pro Kopf (501-1.000 EW) und 36 Euro pro Kopf (bis 500 EW) weit über dem Durchschnitt.

<sup>52</sup> Das Bundesland Salzburg stellt infolge der Organisation der Gemeinden innerhalb von Wassergenossenschaften, die zum Zweck der gemeinschaftlichen Wildbach- und Lawinerverbauung gegründet wurden, eine Ausnahme dar. Die Abwicklung über Genossenschaften bedingt, dass die Gemeinden selbst nicht direkt durch die Bauausgaben belastet sind und somit die Analyse der Beiträge der Gemeinden zu den Bauausgaben fehlerbehaftet ist.

**Tabelle 10: Überblick mittlere Gemeinde-Bauausgaben 2022 nach BL und EW-Klasse**

Einwohner*innen-Klassen	Bundesland								Österreich ohne Wien
	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	
<b>WLV-Gemeinden</b>	<b>mittlere Gemeinde-Bauausgaben in Euro pro Kopf</b>								
0 bis 500 EW	0	0	17	0	1	40	59	34	36
501 bis 1.000 EW	0	10	1	18	3	33	38	47	22
1.001 bis 2.500 EW	3	11	4	5	6	16	20	25	10
2.501 bis 5.000 EW	0	4	1	3	2	6	21	18	7
5.001 bis 10.000 EW	0	6	2	2	5	7	1	14	4
10.001 bis 20.000 EW	0	0	4	3	0	1	7	0	3
20.001 bis 50.000 EW	0	6	0	0	42	0	0	1	4
50.001 bis 500.000 EW	0	0	0	0	1	0	1	7	1
<b>WLV-Gemeinden gesamt</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>14</b>	<b>27</b>	<b>27</b>	<b>12</b>

Quelle: WLV: Bauausgaben 2022.

Die nächste Tabelle teilt die Gemeindeausgaben in Klassen ein, um die Finanzkennzahlen nach Bauausgaben vergleichen zu können. Die Gemeinden mit höheren Bauausgaben pro Kopf haben tendenziell eine geringere Freie Finanzspitze. Auch die Verschuldungsdauer ist bei den Gemeinden mit höheren Bauausgaben tendenziell höher. Im Wesentlichen spiegeln sich die höheren Bauausgaben der Gemeinden auch in einer erhöhten Nettobelastung im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung wider (Ansätze 633 und Ansätze 634).

**Tabelle 11: Gemeinde-Bauausgaben 2022 und finanzielle Situation der Gemeinden**

Gemeinde-Bauausgaben pro Kopf 2024	Anzahl Gemeinden	Bevölkerung 01.01.2022	ausgewählte Finanzkennzahlen 2022							Quote Freie Finanzspitze (FSQ) Verschuldungsdauer	
			Saldo 1	Finanzkraft nach Transfers	Investitionen	Investitions-zuschüsse	Verschuldung (Finanzschulden)	Tilgung von Finanzschulden	Nettobelastung UAB 633+634 (Saldo 3 exklusive Personalauszahlungen)	in Prozent (mittlere KZ) Jahre	
keine Bauausgaben 2022	787	2.229.939	398	1.499	669	266	1.837	225	-3,1	6,3	6,7
0,001 bis 4	234	1.847.248	356	1.441	560	195	1.835	208	-0,5	5,3	6,9
5 bis 9	75	278.394	331	1.496	660	222	2.227	202	-5,3	4,5	5,7
10 bis 14	41	79.393	414	1.748	763	270	2.346	286	-11,8	4,9	14,7
15 bis 19	21	66.126	434	1.653	754	249	2.868	390	-8,5	2,4	5,5
20 und mehr	159	338.545	435	1.922	838	367	2.816	291	-30,5	4,0	8,4
<b>WLV-Gemeinden gesamt</b>	<b>1.317</b>	<b>4.839.645</b>	<b>392</b>	<b>1.550</b>	<b>674</b>	<b>263</b>	<b>2.009</b>	<b>233</b>	<b>-6,4</b>	<b>5,6</b>	<b>7,1</b>

Quelle: Statistik Austria: Geburgen der Gemeinden 2022; WLV: Bauausgaben 2022.

Anmerkung: Klassifizierung auf Basis der direkt einzelnen Gemeinden zuordbaren Bauausgaben

## 2.2 Kreditreste

Die voraussichtliche Belastung der Gemeinden in den kommenden Jahren ist von Interesse, da sie einen Blick in die Zukunft erlaubt, inwieweit WLVB-Bauprojekte umgesetzt werden. Dieses Projektvolumen der bereits genehmigten aber noch nicht realisierten Projekte stellen die sogenannten Kreditreste dar.

Sie sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Kreditreste aus genehmigten Projekten belaufen sich mit Stand Ende Mai 2024 insgesamt auf rund 528,2 Mio. Euro für gesamt Österreich. Dies entspricht ungefähr dem 2,7-fachen Bauvolumen im Jahr 2023. Gegenüber der Kreditreste in den vorangegangenen Jahren mit rund 132,2 Mio. Euro im April 2021 und rund 404,4 Mio. im April 2022 ist ein starker stetiger Anstieg festzustellen. Dies lässt darauf schließen, dass nur ein Teil der geplanten Projekte auch zeitnah umgesetzt werden kann und ein immer größer werdender Rückstau an Projekten besteht.

Absolut betrachtet entfällt der größte Teil – ein Viertel der gesamten Kreditreste auf die Gemeinden in Tirol und etwa ein Fünftel auf die Gemeinden in Salzburg.

**Tabelle 12: Kreditreste nach Bundesland (Stand 31.05.2024)**

Bundesländer	Anzahl der Projekte	Kreditreste (Stand 31.05.2024) in Mio. Euro	Verteilung in Prozent
Burgenland	30	5,6	1%
Kärnten	146	56,8	11%
Niederösterreich	319	43,9	8%
Oberösterreich	172	44,2	8%
Salzburg	260	96,0	18%
Steiermark	104	70,4	13%
Tirol	303	144,5	27%
Vorarlberg	162	63,1	12%
Wien	6	2,9	1%
nicht zuordbar zu Gemeinden	2	0,9	0%
<b>gesamt</b>	<b>1 504</b>	<b>528,2</b>	<b>100%</b>

Quelle: WLVB: Kreditreste gesamt Stand 31.05.2024.

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die unterschiedliche Höhe der mittleren Kreditreste pro Kopf in den Bundesländern und EW- Gemeinde-Größenklassen. Daraus kann auf die stark unterschiedliche Belastung der Interessenten bzw. Gemeinden geschlossen werden Die Kreditreste pro Kopf sind in den Gemeinden bis 1.000 EW doppelt bis dreifach so hoch wie der Durchschnitt. Vor allem die kleinsten Gemeinden bis 500 EW in den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg aber auch die Gemeinden bis 1.000 EW in der Steiermark weisen überproportional hohe Kreditreste mit teilweise deutlich mehr als 1.000 bzw. 1.500 Euro pro Kopf auf. Es ist zu beachten, dass sich diese Kreditreste auf den gesamten Planungszeitraum und damit unterschiedliche Zeitspannen beziehen und nur ein Teil davon (15 – 25 Prozent) von den Gemeinden selbst zu tragen sind. Insgesamt sind die mittleren Kreditreste pro Kopf bezogen auf die Gemeinden in Vorarlberg am höchsten gefolgt von Tirol und Salzburg.

**Tabelle 13: Überblick mittlere Kreditreste pro Kopf nach BL und EW-Klasse (Stand 31.05.2024)**

Einwohner*innen-Klassen	Bundesland								Österreich ohne Wien
	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	
<b>WLK-Gemeinden</b>	<b>mittlere Kreditreste gesamt in Euro pro Kopf</b>								
0 bis 500 EW	0	0	34	71	1.215	10	1.148	1.755	933
501 bis 1.000 EW	86	437	99	192	862	1.711	901	633	615
1.001 bis 2.500 EW	48	331	64	89	352	183	311	479	193
2.501 bis 5.000 EW	175	125	94	58	314	70	153	149	134
5.001 bis 10.000 EW	2	41	10	56	105	80	166	207	78
10.001 bis 20.000 EW	0	10	35	158	166	1	65	37	61
20.001 bis 50.000 EW	0	142	2	3	104	130	0	47	47
50.001 bis 500.000 EW	0	0	0	1	7	1	8	108	16
<b>WLK-Gemeinden gesamt</b>	<b>84</b>	<b>253</b>	<b>68</b>	<b>89</b>	<b>414</b>	<b>263</b>	<b>488</b>	<b>628</b>	<b>268</b>

Quelle: WLK: Kreditreste gesamt Stand 31.05.2024.

Folgende Tabelle stellt schließlich noch die Finanzkennzahlen nach Kreditreste pro Kopf dar. Die Gemeinden mit überdurchschnittlichen Kreditresten über 300 Euro pro Kopf weisen eine stark unterdurchschnittliche mittlere Quote Freie Finanzspitze auf (1,4 bzw. 3,9 Prozent), wie auch eine tendenziell höhere Verschuldung pro Kopf (wie auch Verschuldungsdauer). Gleichsam sind die bereits bestehenden Nettobelastungen im Bereich der WLK in diesen Gemeinden ein Vielfaches höher als in Gemeinden mit vergleichsweise niedrigen Kreditresten pro Kopf. Damit treffen hohe Kreditreste vor allem Gemeinden mit bereits bestehenden hohen Belastungen und zu großen Teilen auch verminderter finanzieller Leistungsfähigkeit.

**Tabelle 14: Kreditreste Stand 2024 und Finanzsituation 2022**

Kreditreste pro Kopf 2024	Anzahl Gemeinden	Bevölkerung 01.01.2022	ausgewählte Finanzkennzahlen 2022						Quote Freie Finanzspitze (FSQ) Verschuldungsdauer	
			Saldo 1 Finanzkraft nach Transfers	Investitionen	Investitionszuschüsse	Verschuldung (Finanzschulden)	Tilgung von Finanzschulden	Nettobelastung UAB 633+634 (Saldo 3 exklusive Personalauszahlungen)	in Euro pro Kopf (mittlere Kennzahl)	in Prozent (mittlere KZ) Jahre
kein Kreditrest	650	1.903.311	374	1.451	634	242	1.813	222	-2,0	5,9 6,8
0,001 bis 99 Euro pro Kopf	299	2.030.829	381	1.472	625	249	1.849	203	-4,2	6,4 5,6
100 bis 199 Euro pro Kopf	91	345.480	413	1.511	611	205	2.007	236	-4,7	6,4 7,3
200 bis 299 Euro pro Kopf	47	128.125	383	1.722	733	376	1.594	171	-16,3	6,4 5,6
300 bis 399 Euro pro Kopf	33	77.605	393	1.548	572	220	2.517	347	-24,8	1,4 7,4
400 Euro pro Kopf und mehr	197	354.295	461	1.972	912	362	2.918	309	-19,8	3,9 11,0
<b>WLK-Gemeinden gesamt</b>	<b>1.317</b>	<b>4.839.645</b>	<b>392</b>	<b>1.550</b>	<b>674</b>	<b>263</b>	<b>2.009</b>	<b>233</b>	<b>-6,4</b>	<b>5,6 7,1</b>

Quelle: Statistik Austria: Geburgen der Gemeinden 2022; WLK: Kreditreste gesamt Stand 31.05.2024.

### 3 Detailübersicht Finanzanalyse und kritisches Resümee

Dieser Abschnitt gibt einen detaillierten Überblick über die Zusammenhänge der Variablen. Es werden die zentralen Ergebnisse der Finanzanalyse dargestellt. Die finanzielle Leistungsfähigkeit (Saldo 1, Investitionen und Zuschüsse, FSQ und VSD) sowie die Belastung der Gemeinden (Nettoausgaben WLV, Bauausgaben, Kreditreste) werden betreffend WLV- versus Nicht-WLV-Gemeinden, Strukturmerkmale sowie Infrastruktur und Gefährdungspotenzial qualifiziert.

Vorab werden noch die zentralen Ergebnisse der Finanzanalyse zusammengefasst:

- ❑ Die WLV-Gemeinden verfügen über eine geringere Finanzstärke als die Nicht-WLV-Gemeinden, was in den Faktoren Gemeindegröße, zentrale versus periphere Lage sowie Wirtschafts- und Tourismusstandort begründet liegt. Somit fallen die Finanzkennzahlen für WLV-Gemeinden deutlich schlechter an als für Nicht-WLV-Gemeinden.
- ❑ Die Freie Finanzspitze ist bei den kleinen Gemeinden (bis 2.500 EW) niedriger als bei den größeren Gemeinden wie auch im Vergleich zu den Nicht-WLV-Gemeinden (bis 2.500 EW). Die Verschuldungsdauer ist mit der Einwohnerzahl rückläufig und steigt erst wieder bei den großen Städten ab 50.000 EW an.
- ❑ Gemeinden mit höherem Anteil an Personen in roten Gefahrenzonen haben eine geringere Finanzkraft und freie Finanzspitze, höhere Verschuldung und Tilgungen sowie eine hohe Netto-Belastung für Hochwasser- und Lawinenschutz als Gemeinden mit geringerem Gefährdungspotenzial.
- ❑ Der Einfluss des Tourismus zeigt bei kleineren Gemeinden mit hohem Gefährungsgrad eine kompensatorische Wirkung, indem er die Einnahmen der Gemeindebudgets erhöht.
- ❑ Die Gemeindefinanzprognose bis 2027 zeigt eine durchgehende Verringerung der finanziellen Spielräume, die alle Größenklassen betrifft.

Abbildung 24: Überblick Ergebnisse Finanzanalyse WLW-Gemeinden

Thema / mögl. Indikatoren	WLW-Gemeinden versus NICHT-WLW-Gemeinden	Finanzielle Leistungsfähigkeit pro Kopf			Belastung der Gemeinden pro Kopf		
		Saldo 1 sowie Finanzkraft nach Transfers (FKnTr)	Investitionen und Zuschüsse	FSQ und VSD (inkl. Verschuldung und Tilgungen)	Nettoaussgaben (N-AG) für WLW (Abschnitte 633 und 634)	Bauausgaben (B-AG) der Gemeinden 2022	künftig: Kreditreste (KR) 2024 gesamt
<b>WLW-Gemeinden versus NICHT-WLW-Gemeinden</b>		deutliche Unterschiede bundestandspezifisch, nach Größenklassen sinkende Unterschiede.	deutliche höhere mittlere Gesamtwerte jedoch primär auf die westlichen BL zurückzuführen, insbesondere bei Kleingden bis 1.000 EW deutlich höher	deutlich schlechtere mittlere Kennzahlen, hoher Zusammenhang insbesondere bei FSQ und kleineren Gden: FSQ ist in WLW-Gden unter 5.000 EW um 2 bis 8 %-Punkte schlechter; durchgehend deutlich höhere mittlere VSD in BL, teilweise doppelt so lange, unter 5.000 EW um 1 bis 8 Jahre höher.			
<b>Strukturdaten</b>							
Bundesland	alle(-1) Tiroler Gden, 88-97 Prozent aller Gden in Ktn, Sbg und Vbg. Bevölkerungstärkste Gden in NÖ, OÖ und Stm	überdurchschn. mittlere Werte in Vbg, Sbg und Tir.; OÖ, Ktn, Bgld, NÖ unterdurchschnittlich	stark variierend, erhöhte Kennzahlen in westlichen Bundesländern	höchste FSQ in Salzburg, überdurchschnittlich in NÖ und Tirol, niedrigste mittlere FSQ in Stm, aber auch in Ktn und VlbG unterdurchschn.; höchsten VSD in VlbG, OÖ und Ktn.	überdurchschn. tw <b>doppelt so hohe mittlere N-AG pro Kopf in Sbg, Vbg und Tir.</b> , deutlich niedriger in Bgld, OÖ aber auch Ktn.	<b>höchsten Gde-BAG pro Kopf betreffen die Klein-Gden bis 1.000 EW</b> vor allem in Stmk, Tir und VlbG, teilweise auch in NÖ und OÖ. In Tir und VlbG stark überdurchschn. AG auch in Gden bis 5.000 EW	<b>KR pro Kopf in Kleinst-Gden bis 500 EW sind mehr als drei mal so hoch wie im Mittel aller Gemeinden.</b> Stark überdurchschn. KR betreffen vor allem Sbg Gden bis 5.000 EW, Vbg. und Tir. Gden bis 2.500 EW aber auch kleine Gden in Stm und Kärnten
Gemeindegröße (EW-Klassen)	beinahe drei Viertel aller Kleinst-Gden sind WLW-Gden, 86 % unter 5.000 EW	SA1 wenig variierend, mittlere FKnTr pro Kopf deutlich sinkend bis 2.500 EW, überdurchschnittlich auch bei Gden über 20.000 EW	Investitionen pro Kopf und Zuschüsse mit Gde-Größe <b>tendenziell sinkend.</b>	<b>mittlere FSQ steigt und VSD sinkt tendenziell mit Gemeindegröße</b> bis ca. 5.000 EW, ab 2.500 EW FSQ überdurchschn. und VSD unterdurchschn., Ausnahme sehr hohe Verschuldung und höchste VSD bei Gden über 50.000 EW.	mittlere N-AG pro Kopf sinken bis 10.000 EW, stark unterdurchschnittlich in Gden ab 5.000 EW		
Fremdenverkehr (Nächtigungen pro Kopf)	In Vbg, Tir und Sbg generiert ein großer Teil der WLW-Gemeinden hohe zusätzliche Einnahmen aus Tourismus (bzw. sehr hohe Anzahl an Nächtigungen pro Kopf)	Gden bis 10 000 EW erhalten im FAG einen Betrag je Nächtigung. Dies trägt neben Kommunalsteuer und Ortstaxe dazu bei, dass <b>FKnTr deutlich mit Anzahl der Nächtigungen steigt</b> ; mittlerer SA1 ist bei Gden mit 80 und mehr Nächtigungen sehr deutlich höher.	Tendenziell werden mit steigender Anzahl an Nächtigungen auch <b>mehr Investitionen pro Kopf</b> getätigt.	Aufgrund erhöhter Investitionen und hoher Tilgungen ist die FSQ in einem großen Teil der Tourismusgden eher unterdurchschnittlich, nur Top-Tourismus-Gden mit 80 und mehr Nächtigungen pro Kopf haben auch eine stark überdurchschnittliche mittlere FSQ.	<b>N-AG erzielen in der Gruppe der Gden mit 80 und mehr Nächtigungen pro Kopf den höchsten Wert (Wintertourismus?)</b>	nicht untersucht	nicht untersucht

## FINANZLAGE UND AUFWENDUNGEN DER WLIV-GEMEINDEN

Thema / mögl. Indikatoren	WLIV-Gemeinden versus NICHT-WLIV-Gemeinden	Finanzielle Leistungsfähigkeit pro Kopf			Belastung der Gemeinden pro Kopf		
		Saldo 1 sowie Finanzkraft nach Transfers (FKnTr)	Investitionen und Zuschüsse	FSQ und VSD (inkl. Verschuldung und Tilgungen)	Nettoaufgaben (N-AG) für WLIV (Abschnitte 633 und 634)	Bauaufgaben (B-AG) der Gemeinden 2022	künftig: Kreditreste (KR) 2024 gesamt
<b>Infrastrukturen und Gefährdungspotential</b>							
Schlüsselbauwerke (Instandhaltung)		im Saldo kein eindeutiger Zusammenhang erkennbar, jedoch <b>steigende FKnTr mit steigender Anzahl an Schlüsselbauwerken</b> (im Mittel überdurchschnittlich ab 3 Bauwerken)	kein Einfluss auf Investitionen und Zuschüsse ersichtlich	FSQ und VSD variieren im Wesentlichen unabhängig von der Anzahl der Schlüsselbauwerke, jedoch mittlere VSD in Gemeinden ohne SBW etwas niedriger, mit mehr als 21 SBW deutlich höher.	<b>stark steigend mit Anzahl der Schlüsselbauwerke</b>	nicht untersucht	nicht untersucht
Anteil der Personen in roten und gelben Gefahrenzonen (GZ) gesamt	Hoher Anteil Personen in GZ in kleinen Gden, größere Gden sind anteilmäßig vglw. wenig betroffen; Häufung hohes Gefährdungspotential in Vbg.	kein Zusammenhang mit Saldo 1 ersichtlich, jedoch <b>überdurchschnittliche FKnTr in Gemeinden mit hoher Gefährdung</b> (mehr als 50 Prozent in roten und gelben GZ)	<b>Tendenziell steigende Investitionen und Zuschüsse pro Kopf mit höherem Gefährdungspotential</b>	<b>hohe Gefährdungspotentiale bestehen abseits der Zentralräume mit niedriger FSQ</b> (z.B. Ober-Stmk), <b>Ausnahme Tourismusregionen</b> in Sbg und Tir., tendenziell gilt: <b>WLIV-Gden mit höherem Gefährdungspotential</b> (über 20 Prozent) haben <b>tendenziell mit höherer Verschuldung und Tilgungen</b> zu kämpfen, <b>Deutlich sinkende FSQ</b> und tendenziell steigende Verschuldung und Tilgungen <b>mit Anteil Personen in roten GZ</b> . Stark unterdurchschn. FSQ in Gden mit Anteilen von 10 Prozent und mehr in roten Gefährdungszonen.	<b>stark steigende Nettoaufgaben mit dem Anteil gefährdeter Personen</b>	nicht untersucht	nicht untersucht
Anteil der Personen in roten Gefahrenzonen der Wildbäche		keine Unterschiede im Saldo 1 ablesbar, im Mittel höhere FKnTr in Gemeinden mit mehr als 5 Prozent in roten GZ	Investitionen und Zuschüsse variieren unabhängig von Gefährdung in roten Zonen, jedoch überdurchschnittliche Investitionen und Zuschüsse in Gemeinden mit mehr als 10 Prozent in roten Zonen, aber auch in Gemeinden ohne Gefährdung	<b>Deutlich sinkende FSQ</b> und tendenziell steigende Verschuldung und Tilgungen <b>mit Anteil Personen in roten GZ</b> . Stark unterdurchschn. FSQ in Gden mit Anteilen von 10 Prozent und mehr in roten Gefährdungszonen.	Steigende Tendenz, jedoch nicht immer konsistent	nicht untersucht	nicht untersucht
<b>Finanzielle Merkmale</b>							
Bauaufgaben (B-AG) der Gemeinden 2022		kein kontinuierlicher Anstieg mit den B-AG festzustellen, die etwa 220 Gden mit hohen Bauaufgaben über 10 Euro pro Kopf zeigen jedoch überdurchschnittlich hohe Werte beim Saldo 1 als auch FKnTr	<b>Deutlich überdurchschnittliche Investitionen</b> in den etwa 220 Gden mit <b>hohen Bauaufgaben</b> über 10 Euro pro Kopf	<b>deutlich zunehmende Verschuldung</b> pro Kopf, teilweise auch zunehmende Tilgungen <b>tendenziell sinkende FSQ mit steigenden B-AG</b> , unterdurchschnittliche FSQ in Gden mit Bauaufgaben	konsistent <b>steigende Nettoaufgaben mit B-AG</b>		
Kreditreste (KR) gesamt (Stand 2024, künftige Belastung)		SA1 zeigt wenig Varianz, FKnTr. steigt tendenziell mit Kreditresten	kein eindeutiger Zusammenhang ersichtlich, jedoch erhöhte Werte in Gemeinden mit mehr als 200 Euro pro Kopf an Kreditresten	Die <b>höchsten Kreditreste</b> mit 300 und mehr Euro pro Kopf treffen vor allem <b>Gden mit stark unterdurchschnittlicher FSQ und häufig auch überdurchschn. Verschuldung</b>	<b>Hohe Kreditreste treffen Gde mit bereits hohen Nettobelastungen</b>		
Gemeindefinanzprognose		in NÖ und Sbg auch mfr. etwas bessere Werte; geringste Werte in Ktn und Stmk		ähnlich wie bei Saldo 1	nicht untersucht		

#### 4 Exkurs: Kapitaltransfers der Länder an die Gemeinden im Kontext WLK

Der Bund und die Bundesländer erstatten ihren Gemeinden einen Teil der Ausgaben für den Hochwasser- und Lawinenschutz als Bedarfszuweisungsmittel und als Investitionszuschüsse. Wie diese Umverteilung in den letzten Jahren ausgesehen hat, soll in diesem Exkurs zum Abschluss der Finanzanalyse näher beleuchtet werden.

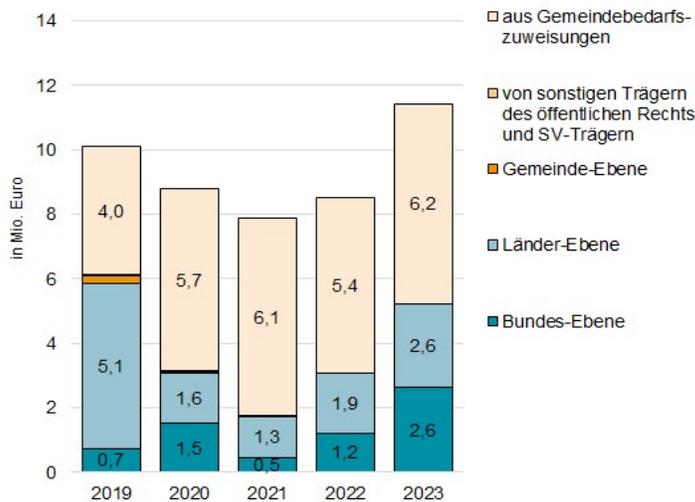
Die Gemeinden buchen die relevanten Transfereinnahmen im Finanzierungshaushalt gemäß *Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015* unter den Kontogruppen:

- 300 Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern,
- 301 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern,
- 302 Kapitaltransfers von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds,
- 303 Kapitaltransfers von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern und
- 871 Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln.

Diese Kontogruppen spiegeln die vier Ebenen der Träger des öffentlichen Rechts wider, sowie die Budgets der jeweiligen Ebenen, die aus öffentlichen Mitteln gespeist werden. Für die Bundesebene (300) etwa sind dies die Bundesregierung mit dem Bundesbudget, die von der Bundesregierung unterhaltenen eigenständigen Fonds und die Bundeskammern, die über ihr Budget im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verfügen können. Kontogruppe 871 wird zwar separat verbucht, diese Gelder kommen aus den Vorwegabzügen von den Gemeinde-Ertragsanteilen, die von den Ländern treuhändisch über die Landesbudgets verwaltet werden.

Wenn man nun die in den Kontogruppen verbuchten Transfers auf die Ansätze aufteilt, die mit der WLK zu tun haben, also 633 - Wildbachverbauung und 634 - Lawinenschutzbauten wie in Kapitel 2, Abschnitt 2.2 erklärt, dann lassen sich die genauen Summen der Kapitaltransfers anführen, die als Kompensation für Ausgaben in Zusammenhang mit WLK aus den Gemeindebudgets aufgewendet wurden. Die folgende Abbildung stellt diese Summen gemäß den Rechnungsabschlüssen von 2019 bis 2023 für ganz Österreich akkumuliert nach Provenienz dar.

Abbildung 25: Aufteilung der WLV-bezogenen Kapitaltransfers nach Provenienz



Quelle: Statistik Austria: Gebarungen der Gemeinden 2019-2023; KDZ: Eigene Darstellung 2024.

Die Nominalwerte der Kapitaltransfers mit WLV-Bezug betragen in etwa 10 Mio. Euro p. a. 2020 bis 2022 lag der Wert etwas darunter, ehe es 2023 einen starken Zuwachs gab. Die Bedarfszuweisungsmittel betragen, mit Ausnahme von 2019, stets ca. 6 Mio. Euro. Die Transfers aus der Länder- und vor allem der Bundes-Ebene scheinen deutlich größeren Schwankungen zu unterliegen. Der Anteil der Länder-Ebene liegt stets bei ca. 20 Prozent, außer wieder 2019. Der Anteil der Bundesebene liegt zwischen ca. 5 und 20 Prozent.

Wenn man die Angaben pro Kopf darstellt und nach Bundesländern gruppiert, zeigt sich, dass die Provenienzen der Refundierungen doch relativ stark variieren. Die nachfolgende Tabelle und die Abbildung zeigen, dass Tirol, Steiermark und Oberösterreich das Gros der WLV-Refundierungen über die Bedarfszuweisungen des Landes abwickeln, wohingegen Vorarlberg und Kärnten die Gemeinden über Zuschüsse aus dem Landesbudget refundieren.<sup>53</sup> In Salzburg, Niederösterreich und dem Burgenland erfolgt die Refundierung mehrheitlich über die Bundesmittel.

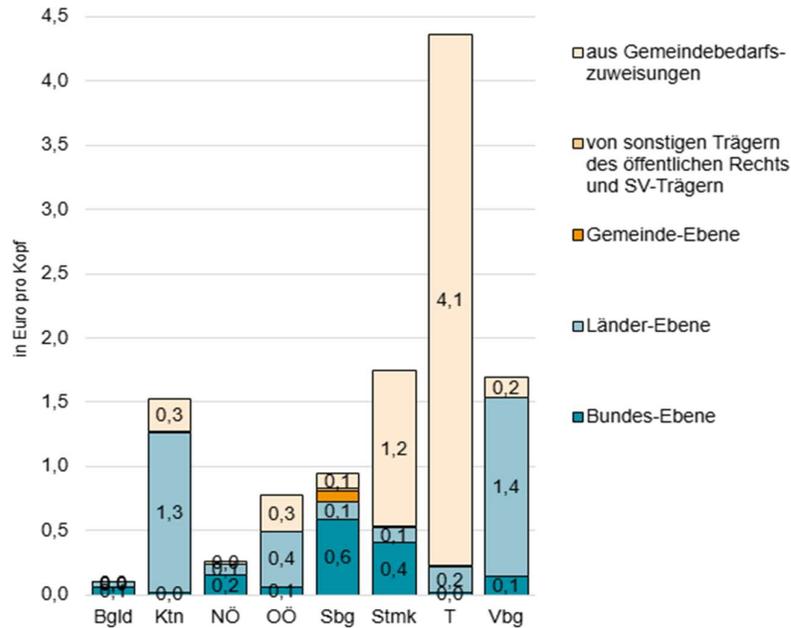
Tabelle 15: Aufteilung der WLV-bezogenen Kapitaltransfers nach Bundesland und Provenienz, Durchschnitt im Zeitraum 2019-2023, in Euro pro Kopf

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	T	Vbg
Bundes-Ebene	0,1	0,0	0,2	0,1	0,6	0,4	0,0	0,1
Länder-Ebene	0,0	1,3	0,1	0,4	0,1	0,1	0,2	1,4
Gemeinde-Ebene	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
Sonstige und SV-Träger	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gemeindebedarfszuweisungen	0,0	0,3	0,0	0,3	0,1	1,2	4,1	0,2
<b>Gesamt</b>	<b>0,1</b>	<b>1,5</b>	<b>0,3</b>	<b>0,8</b>	<b>1,0</b>	<b>1,7</b>	<b>4,4</b>	<b>1,7</b>

Anmerkung: Die Pro-Kopf-Werte beziehen sich auf die gesamte Bevölkerung in den Bundesländern.  
 Quelle: Statistik Austria: Gebarungen der Gemeinden 2019-2023; KDZ: Eigene Darstellung 2024.

<sup>53</sup> Letztlich kommen beide Refundierungen aus dem Landesbudget, es geht hier um Unterschiede in der Buchungspraxis.

**Abbildung 26: Aufteilung der WLK-bezogenen Kapitaltransfers nach Bundesland und Provenienz, Durchschnitt im Zeitraum 2019-2023, in Euro pro Kopf**



Anmerkung: Die Pro-Kopf-Werte beziehen sich auf die gesamte Bevölkerung in den Bundesländern.

Quelle: Statistik Austria: Geburgen der Gemeinden 2019-2023; KDZ: Eigene Darstellung 2024.

Die Gemeinden in Salzburg und Steiermark sind die meistgefährdeten, wie in Kapitel 1 gezeigt wurde, und machen übermäßig von den Bundesmitteln Gebrauch. Tirol und Vorarlberg, obwohl ebenfalls hochgefährdet, unterscheiden sich davon deutlich.

Es werden für alle Gemeinden die Kapitaltransfers in den UA 633 und 634 aufsummiert, die sie zwischen 2019 und 2023 erhalten haben, und dann die Pro-Kopf-Werte<sup>54</sup> errechnet. Die folgende Tabelle listet die 20 Gemeinden auf, die absteigend nach Pro-Kopf-Werten am meisten öffentliches Kapital für die WLK-Ausgaben erhalten haben.

<sup>54</sup> In diesem Fall handelt es sich um die Dauerwohnsitze zum 01.01.2022.

**Tabelle 16: Die 20 Gemeinden mit den höchsten WLW-bezogenen Kapitaltransfers, Summe der Nominalwerte 2019-2023, in Euro**

Gemeinde-ID	Gemeindename	BL	Einw. 2022	Summe total	Summe p. K.
70819	Kaisers	T	77	2.022.541 €	26.267 €
70812	Gramais	T	41	726.594 €	17.722 €
70625	Spiss	T	100	1.491.986 €	14.920 €
70823	Namlos	T	63	932.473 €	14.801 €
70733	Untertilliach	T	220	3.245.262 €	14.751 €
70810	Forchach	T	258	3.225.812 €	12.503 €
70929	Steinberg am Rofan	T	287	3.354.611 €	11.689 €
80239	Warth (Vorarlberg)	Vbg	172	1.986.417 €	11.549 €
70825	Pfafflar	T	94	1.070.927 €	11.393 €
70815	Hinterhornbach	T	94	1.013.876 €	10.786 €
32007	Puchenstuben	NÖ	272	2.348.217 €	8.633 €
70714	Lavant	T	344	2.915.455 €	8.475 €
70725	St. Johann im Walde	T	306	2.585.774 €	8.450 €
70809	Elmen	T	394	3.299.006 €	8.373 €
70727	Schlaiten	T	451	3.501.785 €	7.764 €
80212	Eichenberg	Vbg	413	3.115.996 €	7.545 €
70307	Ellbögen	T	1143	8.043.421 €	7.037 €
70912	Gerlos	T	793	5.486.730 €	6.919 €
70817	Holzgau	T	373	2.563.861 €	6.874 €
50212	Scheffau	Sbg	1380	9.466.120 €	6.860 €

Quelle: Statistik Austria: Gebarungen der Gemeinden 2019-2023; KDZ: Eigene Darstellung 2024.

An die 77-Kopf-Gemeinde Kaisers (T) wurden von 2019 bis 2023 über 2 Mio. Euro an WLW-bezogenen Kapitaltransfers ausbezahlt, das Gros dabei (1,26 Mio. Euro) durch Gemeindebedarfsmittel, wie für Tirol üblich.

Diese 20 Gemeinden weisen nicht notwendigerweise einen hohen Anteil an Bevölkerung in Gefahrenzonen auf,<sup>55</sup> müssen aber gleich viele WLW-Bauwerke auf ihrem Gebiet unterhalten wie andere.<sup>56</sup> In einem Teil dieser Gemeinden gibt es mehr Bauwerke als Einwohner und Einwohnerinnen: In Kaisers stehen 97 Standardbauwerke, in Gramais 121 und 1 Schlüsselbauwerk und in Spiss stehen 286 Bauwerke, davon 5 Schlüsselbauwerke. Zum Vergleich: Das an Kaisers grenzende Zams ist mit 3.510 Einwohnern und Einwohnerinnen fast 46-mal so groß wie Kaisers, muss aber ca. gleich viele Bauwerke unterhalten, nämlich 104.

Diese 20 Gemeinden sind zudem finanziell sehr schwach — im Jahr 2022 hatten 12 von ihnen eine negative FSQ — und so müssen die höheren Verwaltungsebenen kompensieren.

<sup>55</sup> Der Median liegt bei 10,16 Prozent der Bevölkerung, die in diesen 20 Gemeinden in einer Gefahrenzone leben. Im gesamten Datensatz liegt er bei 9,23 Prozent (siehe erste Tabelle im Anhang).

<sup>56</sup> Der allgemeine Zusammenhang zwischen Bauwerken und Finanzkraft wurde in Unterabschnitt 1.3 in diesem Kapitel bereits erläutert.

## V Zusammenfassung der Interviews

Die Interviews mit acht Fachleuten und Beteiligten<sup>57</sup> der WLW fanden im September und Oktober 2024 statt. Die Interviews wurden anhand fester Leitfragen durchgeführt, die bei allen Befragten dieselben waren. Die Ergebnisse werden in synthetischer Form anonymisiert wiedergegeben. Die Abschnitte in diesem Kapitel V geben ausschließlich die Antworten der Interviewten wieder. Auf Satzstrukturen wie “Die Interviewten sind der Meinung, dass ...” und auf den Konjunktiv wurde aus Gründen der Einfachheit verzichtet.

Die Antworten der Befragten werden nach diesen inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst: 1. Strukturen und Prozesse, 2. Zusammenarbeit im Katastrophenfall und bei Instandhaltungsmaßnahmen, 3. Das aktuelle Finanzierungssystem, 4. Die wichtigsten aktuellen und anstehenden Herausforderungen, 5. Potentiale zur Weiterentwicklung.

### 1 Strukturen und Prozesse

Die Prozesse sind grundsätzlich transparent, jedoch fehlt es bei der Finanzierung manchmal an Transparenz, insbesondere im Vergleich mit anderen Projekten hinsichtlich der Förderhöhen. Die unterschiedlichen **Fördersätze** bei den Projekten sind nicht klar nachvollziehbar.

Die Gesamtdauer eines Projektes zur Neuerrichtung eines Schutzbaus beträgt in der Regel zwischen zwei und fünf Jahren. Der **Prozess** startet mit dem Hinweis an die WLW, dass die Gemeinde ein Projekt anvisiert. Die WLW erteilt Gutachten, erstellt die Entwürfe, und gibt eine Schätzung ab, ob und wann die Bauphase erfolgen kann. Die Detailplanung beginnt nach der Info über den Umsetzungszeitpunkt. Die Gebietsbauleitungen haben für jede Projektart (Detailprojekt, Betreuungsdienst, etc.) ein jährliches Budget, welches es einzuhalten gilt.

Abweichungen von der Zeitplanung entstehen nicht durch finanzielle Engpässe, sondern durch private Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen bzw. durch Probleme beim **Grunderwerb** oder durch Interessensvertretungen. In Tallagen und an Feldern kommt das Problem hinzu, dass der Grund verpachtet sein kann, wodurch die dort lebenden Leute keine Entscheidungsmacht haben und es den Grundbesitzer oder die Grundbesitzerin nicht interessiert bzw. er oder sie die Kommunikation partout verweigert. Dies kann nicht nur zu Verzögerungen führen, sondern schlimmstenfalls zur Annullierung des Projekts und der Initiierung eines Alternativprojektes mit ähnlicher Schutzwirkung.<sup>58</sup>

Gelegentlich gibt es auch eine gewisse Interessenlage innerhalb der Gebietskörperschaft, die das Risikomanagement verlangsamen kann, denn bald nach der Katastrophe nimmt das **politische Interesse** ab, wodurch präventive Maßnahmen schwieriger werden.

In seltenen Fällen können auch **Konflikte** unter den Verwaltungsstellen der öffentlichen Träger eine Genehmigung etc. verzögern. Besonders in Landgemeinden, wo man sich oft persönlich kennt, kann das Zwischenmenschliche eine Rolle spielen

Zwischen den Strukturen und Prozessen der **WLW und BWV** gibt es durchaus eine Trennschärfe. Der steile Zubringer ist Einzugsgebiet eines Wildbachs und gehört zur WLW. Das Gewässer im Tal ist Einzugsgebiet eines Flusses und gehört zur BWV. Dabei erfolgen nur die Planung und rechtliche

<sup>57</sup> Diese Beteiligten kamen aus dem politischen, verwaltungstechnischen und akademischen Gebiet.

<sup>58</sup> Dies ist ein Problem in dicht besiedelten Gebieten. In ländlichen Gebieten finden sich eher noch Personen, die zum Grundstückstausch oder -verkauf bereit sind.

Bewilligung gemeinsam. Gelegentlich muss aber sehr wohl ein Aufwand betrieben werden, um herauszufinden, ob ein gewisser Abschnitt eines Gewässers noch in der Verantwortung der WLV oder schon in der der BWV liegt.

Die WLV zählt zur direkten Bundesverwaltung, die BWV zur mittelbaren Bundesverwaltung. Beide unterscheiden sich in Bezug auf die Verwaltungsabläufe. Daraus ergibt sich das Problem, dass die Koordinations- und Kommunikationskosten zunehmen. Im Vergleich zum BWV wird der Prozess der WLV von manchen Interviewten als klarer und transparenter wahrgenommen. Es bestehen **teilweise große Unterschiede** in den Förderprozessen, den Abläufen und Methoden, beispielsweise bei der Grundablöse, der Mitfinanzierung von Planungen und hinsichtlich der Einbeziehung von Interessenten. Die Grundablöse wird bei der WLV von der Gemeinde gezahlt, bei der BWV ist sie Teil des kollektiv finanzierten Projektvolumens. Diese Unterschiede können die Involvierten der Gemeinde gelegentlich nicht nachvollziehen. Im Prozess der WLV werden alle Beteiligten von Beginn an einbezogen, im Prozess der BWV ist die Gemeinde erster Ansprechpartner, weitere Interessenten müssen von der Gemeinde selbst einbezogen werden. Projekte der BWV werden aufgrund der hohen Bundes-Investitionen von 90 bis 95 Prozent vergleichsweise schnell gestartet.

Die **Zuständigkeiten bei Schadensfällen** sind nicht immer eindeutig, beispielsweise bei der Frage, wer bei einer zerstörten Brücke Ansprechpartner ist. Die BWV wird als primärer Ansprechpartner genannt, während die WLV (Wildbach- und Lawinerverbauung) ihr Zuständigkeitsfeld auf den raumrelevanten Bereich (vor allem Siedlungen) beschränkt hat. Dies führt beispielsweise dazu, dass Infrastruktur wie zum Beispiel Schienen und ähnliche Anlagen von der Planung und der Förderbarkeit ausgenommen sein kann.

Grundlegend existieren **klare Kompetenzgrenzen** bei den Einzugsgebieten von WLV und BWV, in der Praxis gibt es gelegentlich dennoch Unklarheiten in der Zuständigkeit, beispielsweise bei überlappenden Gefahrenzonen. Im Bedarfsfall wird die Zuständigkeit bei Begehungen und in bilateralen Verhandlungen geklärt, die Schnittstelle WLV-BWV wird als „gut eingespielt“ bezeichnet. Reibungspunkte bestehen teilweise bei unterschiedlichen Stellungnahmen bei Bauverfahren und der Flächenwidmung, diesbezüglich besteht Optimierungspotential. Auch buchhalterisch sind die beiden Angelegenheiten getrennt. Es kann ein WLV-Budget als Sonderbudget und separiert davon ein allgemeines Katastrophenbudget für Hochwasser und andere Katastrophen wie Hangrutschungen geben.

## 2 Zusammenarbeit im Katastrophenfall und bei Instandhaltungsmaßnahmen

Aus Sicht der Interessenten funktioniert die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der WLV **im Allgemeinen sehr gut**. Dies ist in der jahrelangen Erfahrung und Zusammenarbeit begründet. Die Arbeitsteilung geht sehr gut von Statten. Nach jedem Ereignis wird Rücksprache gehalten.

In exponierten Gemeinden, insbesondere auch bei Lawinengefahr, ist die Zusammenarbeit mit der WLV und den örtlichen Dienststellen essenziell. Die WLV macht in diesen Gemeinden auch anlasslose Routineabfragen. Selbst ohne laufende Bauprojekte gibt es kontinuierliche Abstimmung. Diese Zusammenarbeit umfasst auch die Raumplanung und Bauverfahren, wobei Kompetenz und Ortskenntnis der WLV-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen geschätzt werden. Es gibt eine **beständige, unbürokratische Kommunikation** der Bundesstruktur mit den Gemeinden. Das Personal der WLV wird als pflichtbewusst, unkompliziert und unbürokratisch eingeschätzt.

Die Dienststellen sehen das Engagement der Gemeinden etwas differenzierter. Der nach dem ForstG nötigen jährlichen **Wildbacherkundung und der allfälligen Wartung der Bauwerke** kommen manche Gemeinden mit mangelnder Disziplin nach. Manche Dienststelle ist sich nicht sicher, inwieweit die örtlichen Gemeinden dieser Pflicht überhaupt nachkommen. Die Betreuungsdienste der WLV werden von manchen Gemeinden in Anspruch genommen, um die Schutzbauten kostengünstig in Stand zu halten. Dies ist aber laut Gesetz von der Gemeinde laufend zu erledigen, nicht in Form von Betreuungsdiensten. Aber selbst die Meldung über den Interventionsbedarf geschieht gelegentlich nicht durch die Gemeinde. Das WLV-Personal wird mitunter auf einen Instandhaltungsbedarf aufmerksam, den die Gemeinde noch nicht entdeckt hat. Manche Arbeiten wie die Räumung der Rechen können an die WLV ausgelagert werden, aber das dauert dann Monate. Deshalb können sich die Gemeinden von der GBL die Zustimmung und die Anweisungen einholen und die Arbeit selbst durchführen.<sup>59</sup>

Insbesondere im Rahmen von flächenwirtschaftlichen Projekten sind die **Unterstützungsleistungen der WLV**, die unter anderem eine Analyse und Maßnahmenplanung, Kostenabschätzung und Abstimmungen mit Forstverwaltung, Landesstraßen und Privatstraßen etc. umfassen, für die Planungen der Gemeinden sehr wichtig. Dabei wird die Planungskompetenz in den Dienststellen besonders geschätzt. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Augenhöhe, Ideen und Anregungen, neue Lösungsansätze etc. werden in der Regel von der WLV aufgenommen und integriert. Diese Möglichkeit zur Einflussnahme ist ein zentraler motivierender Faktor für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinde.

Die WLV spielt eine zentrale Rolle bei der Bewältigung von Katastrophen, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in der Regel sehr schnell vor Ort. Bei großen Ereignissen wie Windwürfen oder Hochwasser werden auch externe Teams hinzugezogen. Im **Katastrophenfall** organisiert die Gemeinde die Notfallmaßnahmen und geht in finanzielle Vorleistung, die Dienststellen unterstützen vor Ort und die Sektionsleitung refundiert die Vorleistungen über den Finanzierungsschlüssel. Die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie der BWV, geht gut und unkompliziert von Statten, besonders in Krisensituationen, wo die Koordination über den Landeskrisenstab läuft.

### 3 Das aktuelle Finanzierungssystem

Kleine Gemeinden haben oft Schwierigkeiten, ihre Projekte zu finanzieren, und sind auf externe Mittel angewiesen. Die Bundesmittel spielen hierbei eine zentrale Rolle, ohne die viele Projekte nicht realisiert werden könnten. Die **Anteile der Interessenten** an den Kosten der Wildbach- und Lawinerverbauung werden im Großen und Ganzen als angemessen erachtet. Aus Sicht der Länder ist es wichtig, dass die Gemeinden als Bau- und Raumplanungsbehörden auch die Konsequenzen von Fehlentwicklungen mitfinanzieren sollen.

Für die Ermittlung der Richtwerte, an denen sich in den **Finanzierungsverhandlungen** orientiert wird, haben die Dienststellen keine einheitlichen Regelungen. Früher gab es Kriterien, wie man den angemessenen Bundesanteil für eine Gemeinde erörtern kann: Finanzkraft, Anzahl der Wildbäche, Anzahl der Projekte, die es da schon gibt. In den letzten Jahren wurden die Kriterien jedoch nicht mehr konsequent angewandt. Auf das Transfervolumen haben Kriterien de facto keinen Einfluss, solange die für den Bundesbeitrag laut Technischer Richtlinie geltenden

<sup>59</sup> In Tirol ist für den Betreuungsdienst verpflichtend eine von der Gemeinde anzustellende Waldaufsicht zuständig. Sie muss über eine spezifische Qualifikation verfügen oder über zwei Jahre ausgebildet werden. Land und Waldbauern und Waldbäuerinnen leisten Beiträge zur Finanzierung der Waldaufsicht. In anderen Bundesländern erfolgt die Walderkundung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde, in der an den Interviews teilnehmenden Salzburger Wassergenossenschaft durch Mitglieder des Vorstandes.

Richtwerte eingehalten werden: Der Realwert des Gesamtbudgets bleibt konstant, sodass die Steigerung der nominalen Werte inflationsgetrieben ist.

Die **Geschiebebewirtschaftung** stellt eine bedeutende finanzielle Herausforderung dar, da hohe Transportkosten und aufwändige rechtliche Verfahren die Räumung der Geschiebebecken stark verteuern. Hier wird deutlich, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen die Finanzierung komplexer machen, insbesondere wenn Gemeinden gezwungen sind, betroffene Eigentümer und Eigentümerinnen an den Kosten zu beteiligen, was jedoch nur in klar definierten Fällen möglich ist. In der Praxis zeigt sich, dass eine Weiterverrechnung der Kosten an private Interessenten selten durchgeführt wird, insbesondere bei größeren Projekten, bei denen der Nutzen oft schwer eindeutig zuordenbar ist.

Gemeinde-Kooperationen zur Finanzierung der Wildbach- und Lawinenverbauung in Form von **Verbänden** sind eher selten. Für die Instandhaltung der Bauwerke wurde beispielsweise in einem Tiroler Fall ein Verband gegründet, der von 33 Mitgliedsgemeinden getragen wird. Die Kosten für die Instandhaltung der Schutzbauten werden nach dem Drittellösungsmodell aufgeteilt (Bund, Land, Gemeinde). Durch die Gründung solcher Verbände können auch kleinere Gemeinden von professionellen Strukturen profitieren, ohne eigenes Personal einstellen zu müssen. Eine fest angestellte Person, die von einer größeren Stadt freigestellt wird, überwacht und bewertet den Zustand der Schutzbauten.

In Salzburg erfolgt die Finanzierung über ein dichtes Netz an **Wassergenossenschaften**, deren Mitgliedsgemeinden sich solidarisch an Bau- und Instandhaltungsprojekten beteiligen. Mitgliedsbeiträge variieren nach Projektbedarf und werden auf Basis von Nutzflächen und Objekten berechnet. Aufgrund der gemeinschaftlichen Finanzierung gab es bislang keine Finanzierungsprobleme, das Genossenschaftsmodell hat einen sehr guten Ausbau der Schutzsysteme ermöglicht. Die Salzburger Wassergenossenschaften beziehen sich jedoch überwiegend auf das Gemeindegebiet einer einzigen Gemeinde.

Die Vorschriften des WBFG und der Richtlinien werden in den Sektionen unterschiedlich angewendet. In Tirol etwa beteiligt sich das Land in der Regel mit 18 Prozent an den Finanzierungskosten, kann diesen Anteil aber bis auf 21 Prozent erhöhen oder, bei bestimmten Interessenten (z.B. Liftgesellschaft, Feriendorf), auf 15 Prozent senken. Zudem beteiligt sich das Land mit bis zu 50 Prozent über Bedarfszuweisungen an den Kosten der Gemeinde. In Kärnten gibt es eine eigene Finanzierungsrichtlinie zur Bestimmung der **Landesanteile**. In der Steiermark gibt es im Katastrophenfall die Regelung, dass die Gemeinde keinen Interessentenbeitrag zahlen muss, wenn sie im Katastrophengebiet liegt. Wenn eine Katastrophe ausgerufen wird, übernimmt zwei Drittel das Land, ein Drittel der Bund. Ansonsten, wenn keine Katastrophe ausgerufen, zahlt die Gemeinde ein Drittel. Darum schrecken Gemeinden nicht davor zurück, sich als Katastrophengebiet erklären lassen.

Die **öffentlichen Unternehmen** können als Mitinteressenten die Projekte mittragen. In der Praxis ist die Hinzuziehung von Mitinteressenten der Bundes- oder Landesebene eine rechtmäßige Methode, um den Bundes- oder Landesanteil über die Maximalwerte zu steigern, da sie als Interessenten klassifiziert werden. Die ÖBB leistet etwa einen wichtigen Beitrag in der Finanzierung von Projekten, insbesondere bei Infrastrukturmaßnahmen, die Bahnanlagen schützen. Der Finanzierungsanteil der ÖBB an den kollektiven Gesamtkosten variiert zwischen 1 Prozent und 10 Prozent, wobei größere Projekte meist unter 5 Prozent liegen. Trotz der niedrigen Anteile trägt die

Teilnahme der ÖBB wesentlich zur Beschleunigung von Projekten bei, da ihre Finanzierung sicher ist.<sup>60</sup>

#### 4 Die wichtigsten aktuellen und anstehenden Herausforderungen

Die größten aktuellen und künftigen Herausforderungen werden von den Interviewten insbesondere in vier Bereichen gesehen:

- Die **Veränderung der Ereignisse** infolge des Klimawandels
- Erweiterte Aufgaben und **Verlagerung der Aufgabenfelder** hin zu Instandhaltung und Prävention sowie Katastrophenschutz
- Personelle und organisatorische Herausforderungen**
- Künftige **finanzielle Ressourcenverfügbarkeit**

Der **Klimawandel** und seine Folgen stellen die größte Herausforderung dar. Es sind veränderte Wetterbedingungen, neue Prozesse und Ereignisse zu beobachten, insbesondere eine Zunahme und Intensivierung von Starkregenereignissen und Erosionen, die zu neuartigen Naturgefahren (z.B. rutschen häufiger ganze Hänge ab) führen. Dazu gehören vermehrte nicht-fluviale Ereignisse, also Hochwasser ohne Gewässer, die durch Oberflächenabfluss bei Starkregen entstehen. Ein bereits sehr hoher und steigender Anteil der Schäden bei Starkregenereignissen entsteht durch Oberflächenwasser, wodurch zusätzlich zur Erweiterung bestehender Schutzbauten auch neue Maßnahmen zur Prävention erforderlich werden. Auch Waldbrände stellen eine zunehmende Gefahr dar. Gefahrenzonenpläne müssen überarbeitet und angepasst werden. Auch die Schutzwälder sind durch den Klimawandel gefährdet, insbesondere durch den Borkenkäferbefall und das Absterben von Fichten. Dies kann dazu führen, dass ganze Waldgebiete entwaldet werden, was wiederum neue Schutzmaßnahmen nach sich zieht.

Aufgrund eines bereits guten Schutzes und tendenziell sinkendem Neubau-Bedarf verschiebt sich der Schwerpunkt von Neubauten hin zu **Instandhaltungen und präventiven Maßnahmen**. Vielfach erfordern die klimatischen Veränderungen zunehmend auch die Anpassung und Erweiterung bestehender Schutzanlagen. Auch wenn die Zahl der Neubauten tendenziell sinkt, steigen die Kosten für Instandhaltung und präventive Maßnahmen. Die steigende Zahl von Unwettern erhöht den Bedarf an Räumungen, was die Kosten weiter in die Höhe treibt. Gleichzeitig gewinnen **Katastrophen-, Risiko- und Krisenmanagement** zunehmend an Bedeutung. Krisenstäbe sind häufiger im Einsatz, was zeigt, dass die Bedrohung durch Naturkatastrophen stetig zunimmt. Es besteht großer Nachholbedarf bei der Aktualisierung der Katastrophenpläne.

Die Schutzbauten der WLV erweisen sich als erstaunlich **solide**. Die Schlüsselbauwerke sind meist aus der Nachkriegszeit, insbesondere den 1960er-Jahren, aber sie sind so resistent, dass wenig Sanierungsbedarf besteht, sofern die Anlage pflichtmäßig gewartet wird.<sup>61</sup>

Jedenfalls aber bedingen die zunehmende Unvorhersehbarkeit der Unwetter und die zunehmende Verbauung von Freiflächen Probleme praktischer Natur. Ein zentrales Problem der Praxis ist dabei die **Geschiebebewirtschaftung**, welche von den Interessenten mit Unterstützung der WLV zu

<sup>60</sup> Es gibt zwischen WLV und Mitinteressenten gelegentlich unterschiedliche Formeln zur Kosten-Nutzen-Rechnung, wobei eine Aktualisierung der Stundensätze in ganz Österreich sinnvoll wäre.

<sup>61</sup> Es ergeben sich jedoch Ungenauigkeiten bei der Benennung. Teilweise sind die Schutzbauten so alt, dass die WLV selber nicht genau die heutige Kategorie zuteilen kann, denn es gab damals eine einfachere Kategorisierung und Benennung der Bauten. Das kann ein Nachteil sein, da dadurch das Bauwerk nicht im Vorhinein so behandelt werden kann, wie es seine Kategorie verlangt ("nach Schema F"), sondern eine Art Individualbehandlung nötig werden kann.

bewältigen ist. Geschiebematerial, das in Auffangbecken gesammelt wird und überwiegend aus Sanden und Kiesen besteht, wird nach dem Abfallwirtschafts- und Deponiegesetz als Abfall eingestuft. Dies führt zu aufwändigen und kostenintensiven Verfahren. Abfall mag niemand auf seinem Grundstück haben. Das Material kann nicht immer für Bauzwecke benutzt werden, es kommt drauf an, ob es grobes oder feines ist. Nur bei gewissen Gesteinen kann das gemacht werden. Man kann Geschiebe benutzen, um Wiesen zu planieren. Selbst das kann heikel sein, denn die Agrarbezirksbehörde hat Vorschriften, wie viel man aufschütten darf. Es gibt selten eine Behörde, die das zusagt. Wenn sich nichts findet, muss es vergraben werden.

All diese steigenden Anforderungen werden zunehmend zu **einer organisatorischen und auch personellen Herausforderung** für die Gemeinden und auch weiteren Interessenten wie die großen Infrastrukturbetriebe. Teilweise fehlen bereits aktuell - auch aufgrund von Sparprogrammen - die entsprechenden personellen Ressourcen (fachlich und zeitlich), um beispielsweise die Verpflichtung zur Wildbacherkundung umfassend zu erfüllen und den zahlreichen Hinweisen der Bürger und Bürgerinnen zeitnahe nachzugehen. Auch beanspruchen nach Schadensereignisse gerichtliche Klagen aus der Bevölkerung zunehmend die kommunalen Ressourcen. Vor allem für die Zukunft wird daher die Sicherung von qualifiziertem Personal als eine sehr große Herausforderung gesehen. Für die Arbeit im Bereich des Naturgefahrenschutzes sind nicht nur technische Fachkenntnisse erforderlich, sondern auch starkes Engagement.

Bei allen beteiligten Seiten wird angesichts der sich zuspitzenden finanziellen Lage in vielen Gemeinden die **künftige Finanzierung von Schutzmaßnahmen** als auch der Katastrophenbewältigung sehr kritisch gesehen. Zunehmenden Pflichtaufgaben und steigenden Gemeindeausgaben stehen häufig stagnierende oder sogar sinkende Einnahmen gegenüber, so dass die verfügbaren Mittel immer geringer werden und die Finanzierung von Naturgefahrenschutz, wie etwa die Beiträge zur WLV, nicht mehr gesichert sind. Vor allem kleinere Gemeinden mit begrenzten finanziellen Mitteln sind besonders stark betroffen, da sie oft große Flächen verwalten müssen.

## 5 Potentiale zur Weiterentwicklung

Im Zuge der Interviews mit den Interessenten und weiteren Akteure und Akteurinnen wurden zahlreichen Hinweise und konkrete Ansätze zur Optimierung von Prozessen, Strukturen und der Zusammenarbeit genannt. Die Vorschläge reichen von informatorischen Maßnahmen wie die Bereitstellung eines Leitfadens für Gemeinden bis hin zur Harmonisierung der technischen Richtlinien und langfristigen Zusammenführung von BWV und WLV. Die Potentiale umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Vereinfachung von Verwaltungsprozessen und Optimierung von Abstimmungsprozessen sowie Verbesserung des Informationsflusses
- Kritischerer Umgang mit Gemeindeanliegen
- Erhalt der Unterstützungsleistungen für Gemeinden und Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde
- Harmonisierung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen
- Ausbau von Kooperationen (Beispiel Wassergenossenschaften und Verbände)
- Fokus auf Prävention zur Schadensvermeidung über den Ausbau von Katastrophenmanagement und Risikokommunikation

- Fokus auf Projektmanagement

### **Vereinfachung von Verwaltungsprozessen und Optimierung von Abstimmungsprozessen sowie Verbesserung des Informationsflusses**

Ein standardisiertes Verfahren für die Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen und Bewertungsgrundlagen würde die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Parteien erleichtern. Es sollten nicht nur die Gemeinden, sondern auch die großen Infrastrukturbetreiber über die Änderung von Gefahrenzonen automatisch und frühzeitig informiert werden. Hier könnten festgelegte Abstimmungsprozesse zwischen den Involvierten helfen, reibungslose Abläufe zu gewährleisten. Ein vereinfachter Zugang zu diesen Daten per Cloud Computing wäre wünschenswert. Auch im Bereich der **Datenverfügbarkeit** gibt es teilweise rechtliche Barrieren. So erschweren beispielsweise Datenschutzprobleme den Zugang zu Bauakten und Bemessungsgrundlagen für die Immobilien- und Schadensbewertung. Auch für die systematische Schadenserfassung und -einschätzung fehlen entsprechende Datengrundlagen.

Eine verwaltungstechnische Vereinfachung könnte auch im Bereich der Generellen Projekte erfolgen. Beispielsweise entsteht seitens der Interessenten ein Mehraufwand bei der **Genehmigung von Projekten**, die in Teilprojekte aufgesplittet werden. Eine Verwaltungsvereinfachung durch eine einmalige Genehmigung solcher Projekte könnte den Planungs- und Umsetzungsprozess beschleunigen.

Darüber hinaus besteht der Wunsch nach einer zentralen öffentlichen Plattform, die die **Zuständigkeitsbereiche von BWV und WLV** parzellenscharf darstellt und so den Zugang zu den richtigen Ansprechpartnern vereinfacht. Dies würde nicht nur die Effizienz steigern, sondern auch die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden sowie den Interessenten und Gemeinden verbessern. Neu gewählte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, besonders die ohne Erfahrung im öffentlichen Sektor und die von Kleingemeinden, sind bei gewissen Problemen ratlos, an wen sie sich wenden müssen. Es wäre schön, wenn es einen fixen Prozess und Informationsmaterial gäbe, wo die Ansprechpartner aufgelistet sind.

Durch Änderung einzelner gesetzlicher/rechtlicher Rahmenbedingungen könnten einige bürokratische Hürden abgebaut und damit Prozesse beschleunigt werden. Zum Beispiel wäre eine rechtliche **Vereinfachung der Geschiebeverbringung**, insbesondere in Naturschutzgebieten, wünschenswert. Schutzbauten sollten zudem von Naturschutzregelungen ausgenommen werden. Gleichsam bestehen in Bezug auf die **Kosten-Nutzen-Bewertung** im Rahmen der Projekt-Priorisierung unterschiedliche Ansätze, so dass eine Diskussion und Aktualisierung der Einheitssätze bzw. eine Abstimmung anzustreben wäre.<sup>62</sup>

### **Kritischerer Umgang mit den Gemeindeforderungen**

Bei der Evaluierung von neuen Schutzmaßnahmen wäre zudem auch von Seiten der WLV kritischer vorzugehen, auch im Lichte der knapper werdenden öffentlichen Budgets. Das Mindset von **privaten Versicherungen** kann hierbei als Blaupause dienen. Anstatt nur eindimensional die Gefährdung auf den Karten anzugeben, sollte auch volkswirtschaftlich gedacht werden. Man sollte das geschätzte Gefährdungspotenzial in monetären Werten auf den Karten dazuschalten. Diese verbesserte Datenlage würde dann zu effizienteren Maßnahmen verhelfen.

Als die Hochwasserpläne noch nicht umfassend verfügbar waren, wurden Baubescheide in heutigen (roten) Gefahrenzonen ausgestellt, die mit den aktuellen Plänen und Einschätzungen der

<sup>62</sup> In anderen Sektionen heißen sie Wasserverbände oder Wasserschutzverband, etc.

Gefahr nicht mehr ausgestellt würden. Aus **volkswirtschaftlicher Sicht** ist diesbezüglich zu hinterfragen, warum die öffentlichen Budgets bereitwillig Finanzierungen in Millionenhöhe übernehmen, obwohl häufig nur eine kleine Gruppe der Bevölkerung oftmals in besonderer Wohnlage von den Maßnahmen profitiert. Es geht etwa um die Frage, ob sich nicht für gewisse Kleinstsiedlungen (Einöden, Gehöfte, Rotten) in großer Gefahrenlage bessere Siedlungsplätze finden lassen würden. Es geht auch um Schäden am nicht versicherbaren Teil von Hab und Gut durch gravitative Naturgefahren, für den die Katastrophenfonds der Länder bei Antrag aufkommen können. Hier wäre es nötig, die Kommunizierbarkeit einer Umsiedlung zu eruieren, um einen besseren Siedlungsplatz zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu finden.

Ein weiterer Punkt, bei dem es eine kritischere Vorgehensweise geben müsste, betrifft die Überprüfung der Auflagen, die die WLV ausstellt. Beim Hochwasserereignis wird nicht überprüft, ob die Gemeinde die Auflagen ausgeführt hat, die die WLV im Gutachten festgeschrieben hat. Die Gemeinde kann sich die Schäden so oder so refundieren lassen. Das senkt auch die Moral, mit der die Gemeinde an das Thema Hochwasserschutz herangeht. Die WLV ist keine Behörde und hat darum keine **Sanktionsmöglichkeiten**. Die Gemeinden müssten da von den (Landes-)Kontrollorganen mehr in die Pflicht genommen werden bzw. die Refundierung müsste an Konditionen geknüpft werden.

#### **Erhalt der Unterstützungsleistungen für Gemeinden und Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Absicherung der Finanzierung**

Die unentgeltliche Bereitstellung von Planungsleistungen und Beratung durch die WLV, insbesondere in den Gebietsbauleitungen, ist essenziell vor allem für kleinere Gemeinden, die nicht über die entsprechenden personellen Ressourcen verfügen (können). Auch der flexible Einsatz von personellen WLV-Ressourcen, z.B. Teams anderer Dienststellen im Bedarfsfall, hilft erheblich bei der Gefahrenabwehr. Um die Finanzierung nachhaltig zu sichern, müssen daher die Planungsleistungen der WLV **weiterhin unentgeltlich** und kompetent zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wäre aber ein **Leitfaden**, der Gemeinden einen Überblick über Förderstellen, Zuständigkeiten und Finanzierungsschlüssel bietet, hilfreich. Ebenso wäre Unterstützung bei der Weitergabe der Finanzierungsbeteiligung an Interessenten sinnvoll.

Gleichzeitig müssen die **finanziellen Ressourcen für den ländlichen Raum** gesichert und gegebenenfalls erhöht werden, um sicherzustellen, dass die Schutzmaßnahmen auch in Zukunft finanzierbar bleiben. Dementsprechend sollten die durch ihre Exposition und Randlage benachteiligten Gemeinden besonders gefördert werden, um sicherzustellen, dass die Schutzmaßnahmen auch in Zukunft finanzierbar bleiben. Folglich sollten die Finanzierungsbeiträge nach Kriterien wie Gemeindegröße, Bedarfszuweisungen und Eigenmittel festgelegt werden.

#### **Harmonisierung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen**

Eine Harmonisierung der Finanzierungsrichtlinien bzw. Technischen Richtlinien **zwischen WLV und BWV** wäre wünschenswert, besonders hinsichtlich der Einbeziehung von Interessenten und der Mitfinanzierung von Planungsleistungen und Grundstückskäufen.

Eine umstrittene Thematik ist die Rolle des Katastrophenfonds. Es wird diskutiert, ob die **Kosten für die Schadenregulierung** weiterhin durch öffentliches Kapital getragen werden sollten, oder ob sie stärker durch private Versicherungen übernommen werden könnten. Dies könnte finanzielle Mittel freisetzen, die in Vorsorge und die Wiederherstellung von Infrastrukturen investiert werden könnten.

### **Ausbau von Kooperationen zur Sicherung der Finanzierbarkeit**

Kleinere Randgemeinden leisten oft Schutzmaßnahmen, die auch Unterlaufgemeinden und Zentralräume als Trittbrettfahrer schützen. Diese Leistungen sollten jedenfalls stärker transparent gemacht und höher bewertet werden, idealerweise auch mit finanzieller Anerkennung. Eine finanzielle **Entlastung der Interessenten- bzw. Standort-Gemeinde** kann auch im Rahmen von Kooperationen zum Zweck der Wildbach- und Lawinenverbauung erzielt werden, indem sich weitere nutznießende Gemeinden oder Interessenten an der Finanzierung beteiligen. Die Kosten eines Bauwerks enden nämlich nicht mit seiner Errichtung, sondern beginnen da erst. Beispielhaft dafür ist das Modell der Salzburger Wassergenossenschaften, in dem die Beiträge zu Projekten der WLV solidarisch von allen Mitgliedern finanziert werden. Ebenso können kleinere Gemeinden durch die Gründung von Verbänden profitieren, ohne eigenes Personal einstellen zu müssen.

### **Fokus auf Prävention zur Schadensvermeidung über den Ausbau von Katastrophenmanagement und Risikokommunikation**

Neben der fortlaufenden Wartung und Anpassung der Schutzbauten an die neuen Prozesse sind weitere Maßnahmen zur Prävention im Bereich der Katastrophenbewältigung und Schadensvermeidung unausweichlich. Ein wesentlicher Entwicklungsbereich liegt dabei in der **Risikokommunikation**. Obwohl es viele Informationen über allgemeine Klimarisiken gibt, fehlt es oft an der konkreten Umsetzung dieser Informationen in der Bevölkerung. Bürger und Bürgerinnen wissen oft zu wenig über die spezifischen Gefahren, denen ihre Grundstücke ausgesetzt sind, und darüber, wie sie präventive Maßnahmen ergreifen können. Eine bessere Aufbereitung der Informationen könnte das Bewusstsein für Risiken schärfen und gleichzeitig zu einem risikomindernden Verhalten führen.

Wenn Personen die Risikokommunikation zum Schaden der Allgemeinheit fahrlässig ignorieren, müssen **Zwangsmaßnahmen** angedacht werden. Eine Person kann eine Gefahrenzone „verewigen“, indem sie konsistent verweigert, dass Schutzbauten auf ihrem Grund gebaut werden. Dabei wäre eine Schutzmaßnahme viel billiger als das Bereinigen und finanzielle Kompensieren einer Überflutung. Es ist ungewiss, ob der Bundesgesetzgeber tatsächlich die Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen schaffen wird, denn Eigentum ist in Österreich prioritär.

Bei der Risikobewertung und der Beratung von Einzelpersonen könnten Versicherungen eine wichtige Rolle spielen, um Schäden bereits im Vorfeld zu vermeiden. Idealerweise könnte ein österreichweites Ampelsystem oder eine Kartierung der Hotspots die Schadenspotenziale aufzeigen. So wäre es möglich, den Grundbesitzern und Grundbesitzerinnen **eine Versicherung vorzuschreiben**, damit sie die zukünftigen Kosten nicht an die Öffentlichkeit auslagern. Wenn jemand privat in einer Gefahrenzone baut, dann muss er oder sie eine Versicherung abschließen, damit die öffentliche Hand nicht zur Gänze einspringen muss. In der Schweiz ist dies bereits verpflichtend, in Österreich wurde die Sache diskutiert aber nie umgesetzt.

Die Gefahrenzonenplanung sollte zudem regelmäßiger überprüft und angepasst werden, insbesondere um neue Entwicklungen wie den Klimawandel oder Waldbrände besser zu berücksichtigen. Darüber hinaus besteht ein großer Nachholbedarf in Bezug auf **Katastrophenpläne** und deren Umsetzung.

### **Fokusverschiebung auf das Projektmanagement**

Ein von der WLV bestätigtes Projekt muss nicht von der WLV gebaut werden. Ein Rechen muss nicht von der WLV gesäubert werden. Die Workforce könnte bei gewissen Bauwerken problemlos

von **privaten Baufirmen** bezogen werden. Wenn man mehr WLV-Projektmanager und -Projektmanagerinnen hätte, deren Projekte die Gemeinde noch öfter an private Baufirmen auslagern dürfte, dann würde das auch die lokale Wirtschaft stärken.

## VI Modelle zur Objektivierung der Bundesinvestitionen

Es ist klar, dass es nicht ein Modell geben kann, das alle Anforderungen erfüllt. Dennoch können mehrere Methoden zur Objektivierung des Bundesanteils erstellt und miteinander verglichen werden, sodass die Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen der WLW eine Auswahl zur Verfügung haben, die es ihnen ermöglicht, weitere Handlungsschritte zu setzen und letztlich der Objektivierung einen Schritt näher zu kommen. Ziel dieses Kapitels ist das Vorstellen von fünf Modellen, die grundsätzlich eine Objektivierung der Zuteilung der Bundesmittel ermöglichen können.

In Abschnitt 1 werden die Anforderungen und Parameter aufgelistet, die zur Erreichung des Idealmodells beachtet werden müssen. Es geht nicht darum, ein Modell zu finden, das alle Punkte erfüllt, sondern eines, das dem Idealmodell am nächsten kommt. Abschnitt 2 geht auf die aktuellen politischen und wirtschaftlichen Anforderungen an das Modell ein. Es werden die Variablen aufgelistet, die ein Modell miteinbeziehen muss. Abschnitt 3 bietet eine Einführung ins Modell der Bundeswasserbauverwaltung (Sektion I des BML). Aufgrund der thematischen Nähe zur WLW, ist es möglich, Modellansätze daraus abzuleiten. Die Vorstellung der Modelle findet schließlich in Abschnitt 4 statt, wo alle fünf Modelltypen (samt deren Varianten) vorgestellt werden. Daran schließt in Abschnitt 5 der Vergleich dieser Modelle anhand der Vor- und Nachteile an. Abschnitt 6 stellt für ein ausgewähltes Modell ein konkretes Rechenbeispiel dar, damit das Ergebnis veranschaulicht werden kann.

### 1 Idealmodell

Auch wenn es kein Idealmodell geben kann, so ist es doch sinnvoll, sich die anzustrebenden Eigenschaften vor Augen zu führen, die ein Modell zumindest nicht grob verletzen darf. Für die Entwicklung der Modelle gelten folgende Anforderungen, welche im gemeinsamen Prozess mit dem Auftraggeber definiert wurden:

#### 1.1 Anforderungen

Grundsätzlich sind folgende Anforderungen für die Modellbildung gegeben:

- Leistbarkeit** der Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung in den Gemeinden
- Sicherstellung der **Inanspruchnahme** der gewährten Bundes- und Landesmittel
- Interessenausgleich** sowohl regional auf horizontaler Ebene als auch vertikal zwischen den Beteiligten
- Verknüpfbarkeit mit Aufgaben und Wirkungszielen, sodass ein gutes **Kosten-Nutzen-Verhältnis** gewährt ist
- faktenbasierte, schutzbedarfsbezogene und nachvollziehbare **Höhe** des Bundesanteils
- bundeseinheitlicher** Mitteleinsatz nach ausgewogenen Kriterien
- Aufrechterhaltung der **Flexibilität** der Gebarung der WLW
- Einfachheit** und Praktikabilität
- Transparenz und **Nachvollziehbarkeit**
- Verbesserung der **Koordination** und Kooperation zwischen den Beteiligten
- Offen für **spätere Erweiterungen** um zusätzliche Komponenten
- Im bestehenden **Rechtsrahmen**

## 1.2 Parameter

In Ableitung dieser Kriterien gilt es, sieben Parameter richtig einzustellen. Innerhalb des Rechtsrahmens gibt die Strategie vor, welche Schwerpunkte, Sachbezüge und Kalkulation von Nöten sind, sodass mit möglichst geringem Umsetzungsaufwand möglichst große Effekte im Sinne des Rechtsrahmens und der Strategie zu erzielen sind. Jeder Parameter ist von einer Frage geleitet:

**RECHTSRAHMEN:** Welche gesetzlichen **Vorgaben** bestehen hinsichtlich der Verteilung der Kosten und welcher Gestaltungsfreiraum besteht? Wie können die bestehenden Vorgaben im Rahmen der Modelle berücksichtigt werden?

**STRATEGIE:** Welche organisatorischen, finanzwirtschaftlichen und sach- und lenkungspolitischen **Ziele** sollen verfolgt werden (z.B. Stärkung ländlicher Raum, Solidarität und Risikoverteilung, Anreiz zur Schadensminimierung)? Inwieweit bzw. in welchem Ausmaß trägt das jeweilige Modell zur **Zielerreichung** bei?

**SCHWERPUNKTE:** Welche **Indikatoren** sollen als Bemessungsgrundlage bei der Ermittlung und Festlegung der Beiträge einfließen?

**SACHBEZUG:** Für welche konkreten **Leistungen** werden Beiträge der Interessenten eingefordert? (z.B. Sachverständigentätigkeit, Gefahrenzonenplanung)

**KALKULATION:** Wie gestalten sich die Beiträge? In welcher Weise bestimmen die Bemessungsgrundlagen bzw. Indikatoren die **Höhe der Beiträge**? (z.B. Gewichtung, Berechnungsmethode)

**UMSETZUNG:** Welcher organisatorische, technische und finanzielle **Aufwand** ist mit der Implementation und Anwendung des jeweiligen Finanzierungsmodells verbunden?

**EFFEKTE:** Welche voraussichtlichen **Auswirkungen** hat die Umsetzung der unterschiedlichen Modelle (z.B. Belastung der Gemeinden, externe Effekte)?

## 2 Aktuelle politische Herausforderungen

Neben diesen grundsätzlichen theoretischen Anforderungen, die jeder Objektivierung zugrunde liegen, gibt es für Österreich in der aktuellen Lage noch besondere Aspekte zu beachten, die auch berücksichtigt werden müssen, nämlich die Rezession und den Klimawandel. Eine weitsichtige Regelung der Finanzierung muss daher neben den rein theoretischen Anforderungen auch die künftigen Herausforderungen der Gemeinden im Blick behalten.

### 2.1 Aktuelle Rezession

Wie im Abschnitt über die Gemeindefinanzprognose dargestellt, ist die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte in Österreich prekär. Wirtschaftlich befindet sich das Land in einer Rezession und die Budgets der Republik werden die Maastricht-Kriterien aufgrund der Einnahmen-Ausgabenschere nicht einhalten können.

In den Gemeindehaushalten halbiert sich der Überschuss der operativen Gebarung gegenüber 2022 und führt damit zu einem entsprechend reduzierten Investitionspotenzial. Die Folge ist, dass

sich die Aufgaben- und Ausgabenkonkurrenz zwischen Bildung (v.a. Elementarpädagogik), Pflege, Gesundheit, Klimawandelanpassung und schließlich Hochwasserschutz verschärft. Investitionsprojekte werden in den nächsten Jahren verstärkt reduziert und v.a. priorisiert nach dem unmittelbaren Nutzen für die Bevölkerung vor Ort. Darin besteht auch wieder eine Chance für die Wildbach- und Lawinenverbauung, da deren Investitionen künftigen Schaden beim öffentlichen Gut wie auch Privatvermögen reduzieren können.

## 2.2 Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung

Wenn die Landschaft den Niederschlag nicht aufnehmen kann, kommt es bei den immer häufiger vorkommenden Extremwetterereignissen zu Überschwemmungen im Abflussgebiet (Cea & Costabile, 2022). Dies führt zu erhöhten Anforderungen an das Verwertungsmanagement und an die Verbauung durch Wasserschutzbauwerke sowie einer größeren Nachfrage an Sofortmaßnahmen und Betreuungsdiensten. Obwohl es eher Flüsse im Arbeitsfeld der BWV sind, die große Überschwemmungen auslösen, sind die Wildbäche als Zuläufe gleichermaßen miteinzubeziehen. Sie führen Geschiebe mit, das gefährlich werden kann.

Ob der Klimawandel auch mit einer erhöhten Lawinengefahr einhergeht, ist unklar. Eine neue wissenschaftliche Untersuchung findet einen Rückgang des durchschn. Ausmaßes und der Anzahl an Lawinen, aber einen Anstieg der relativen Häufigkeit nasser Lawinen (Eckert et al., 2024).

In Sachen Klimawandelanpassung wurde finanziell durch den Zukunftsfonds bereits ein erster Schritt gesetzt. Dieser Bundesfonds<sup>63</sup> mit grober Zweckbindung kann unter anderem für Maßnahmen genutzt werden, die mit dem Thema Umwelt/Klima zusammenhängen.<sup>64</sup> Allerdings ist er mit 600 Mio. Euro nicht sehr hoch dotiert, da diese Investitionssumme von den Bundesländern mit den Gemeinden jährlich geteilt wird. Zudem haben die Investitionen, die er fördert, selten eine direkte Auswirkung auf das Hochwasser- und Lawinenrisikomanagement.

Ein weitsichtiges Modell muss daher diese neue Komponente berücksichtigen und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Extremwetterereignisse auch an bisher unauffälligen Ufern möglichst im Vorfeld sondiert und neutralisiert werden können. Mit der Möglichkeit, Zuschläge zum Bundesanteil zu gewähren, können Projekte, die ökologische Aspekte besonders berücksichtigen, belohnt werden.

## 3 Beispiel Das Modell der Bundeswasserbauverwaltung

Bevor die Modellvorschläge präsentiert werden, soll hier kurz als Beispiel das Modell vorgestellt werden, das die BWV zur Aufteilung der Kostenlasten zwischen Interessenten, Land und Bund benutzt.

Das Arbeitsfeld der BWV umfasst Gewässer einer Größenordnung zwischen Wildbächen und Wasserstraßen. Gemäß WBF 1985 und WRG 1959 obliegen ihr ähnliche Aufgaben wie der WLV, besonders in Bezug auf Gefahrenzonenplanung, übergeordnete Planungen, Maßnahmenmanagement und das Management von Hochwasserereignissen. Die Zusammenarbeit von Interessenten (Bauträger), Landesdienststellen (BWV-L) und BML, vertreten

<sup>63</sup> Eigentlich handelt es sich um Finanzzuweisungen des Bundes, der Fonds hat keine rechtliche Eigenständigkeit.

<sup>64</sup> Etwa die Förderung von Klimaneutralität im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der öffentlichen Gebäude.

durch die BWV, bildet die Grundlage für das Zustandekommen von wasserbaulichen Schutz- oder Regulierungsmaßnahmen.

Die Finanzierungsbegehren werden an die zentrale Abwicklungsstelle (AS) gerichtet, die die Anträge prüft und eventuell Nachreichungen fordert. Sie ist gem. WBFVG, § 3a mit der Abwicklung der Finanzierung betraut. Derzeit ist dies gemäß WBFVG-Betrauungs-VO im BGBl II 303/2013 die *Kommunalkredit Public Consulting GmbH*, ein Tochterunternehmen der Kommunalkredit Austria AG, das 2008 verstaatlicht und 2015 wieder privatisiert wurde.

Die AS ist Dreh- und Angelpunkt des Finanzierungsmanagements, aber auch in Sachen Bewilligung von Anträgen kommt ihr eine wichtige Rolle zu, denn sie erstellt Entscheidungsempfehlungen als Grundlage für die Genehmigung. Diese Beschlussfassung kommt der *Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft* zu. Sie tagt mindestens zwei Mal im Jahr und erteilt dem BML Empfehlungen über die Projekte zur Genehmigung. Das Ministerium stellt die entsprechenden Genehmigungsschreiben aus und mandatiert die weitere Koordination an die AS.<sup>65</sup> Das Projekt wird in die Vorhabensdatenbank des Bundes für die Schutzwasserwirtschaft eingespeist, die alle Projekte listet, an denen der Bund finanziell beteiligt ist. Die Transaktionen der zur Kostentilgung bestimmten Bundesmittel erfolgen durch die AS auf das registrierte Landeskonto.

Die Planung und Umsetzung erfolgt durch die BWV-L im engen Austausch mit der AS. Die BWV-L legen der AS das Jahresarbeitsprogramm vor, führen monatliche Finanzmeldungen über erhaltene Transaktionen durch, kollaborieren bei Baukontrollen zur Vorbeugung von Veruntreuung, melden Projektänderungen und legen bei Sicherstellung der Funktionsfähigkeit Endabrechnung, Rechnungszusammenstellung und ggfs. Kollaudierungsniederschrift sowie bei Schutzmaßnahmen über 1 Mio. Euro Gesamtkosten einen Fotobericht vor.

### 3.1 Basis-Finanzierungsanteil

Bei der Ermittlung der Beitragssätze der drei Finanzierungspartner geht das BWV zuerst von Grundanteilen ("Basis-Finanzierungsanteile") aus, die je nach Projektart unterschiedlich sind. Die Eckpunkte verteilen sich wie in nachfolgend dargestellt.

**Tabelle 17: Darstellung der Kostenbeteiligung bei Maßnahmen des Schutzwasserbaus**

Vorhaben	Basis-Anteile	
	Bundesgewässer	Interessentengewässer
Übergeordnete Planungen	100 % Bund	50 % Bund, Rest aus Landes- bzw. Interessentemitteln
Schutzmaßnahmen	85 % Bund, 15 % Interessenten	40 % Bund, 40 % Land, 20 % Interessenten
Hochwasserrückhaltmaßnahmen	-	50 % Bund, Rest aus Landes- bzw. Interessentemitteln
Maßnahmen, die keine Errichtung beinhalten	70 % Bund, 30 % Interessenten	Drittelfinanzierung

<sup>65</sup> Bei abgelehnten Projekten müssen die BWV-L über die maßgeblichen Gründe informiert werden.

Quelle: BML (2020). Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung, KDZ (2024). Eigene Darstellung.

Hieraus ist die Unterscheidung zwischen Bundes- und Interessentengewässern gut zu erkennen. Erstere erhalten natürlich einen höheren Beitrag aus Bundesmitteln. Unter "Maßnahmen, die keine Errichtung beinhalten" sind laut Durchführungsbestimmungen, 5.1.6. "Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen, Sofortmaßnahmen (ohne Kostenbeschränkung) sowie Maßnahmen in Sammelverzeichnissen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro" zu verstehen. Hier muss beachtet werden, dass sich der Bundesanteil bei Bundesgewässern auf 100 Prozent erhöhen kann, wenn die Republik Österreich als Bewilligungswerberin und Rechtsträgerin auftritt. Nähere Angaben sind den Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.

### 3.2 Zu- und Abschlagsfaktor

Der Grundanteil wird durch Zu- und Abschläge ergänzt, sodass der Schlüssel der BWV als Mischmodell bezeichnet werden kann — ein fixer Anteil wird durch einen positiven oder negativen variablen Anteil ergänzt.

Der variable Anteil am Beitragssatz des Bundes bemisst sich anhand der Flächenbilanz der Maßnahme. Referenzpunkt ist die sogenannte Vorteilsfläche, also die Fläche, die durch die Maßnahmen geschützt wird, und somit der Reduktion der Überflutungsfläche gleichkommt. Die Vorteilsfläche in ihrem anrechenbaren Ausmaß wird mit den Ausgleichsflächen addiert. Ausgleichsflächen entstehen durch retentionsfördernde und ökologische Maßnahmen und umfassen Überflutungsflächen und Aufweitungen des Gewässerbettes mit gewässer-ökologischem Zusatznutzen.

Die Vorteilsfläche im anrechenbaren Ausmaß wird mit den Ausgleichsflächen im anrechenbaren Ausmaß addiert und letztlich erneut durch die Vorteilsfläche im anrechenbaren Ausmaß dividiert. Sollte der Quotient über 1 liegen, ergibt das den Zuschlagsfaktor zum Bundesanteil, andernfalls den Abschlagsfaktor. Ein Abschlagsfaktor von 0,5 stellt das Minimum dar und er bringt eine Abminderung des Bundesanteils von 5 Prozent bei linearen Schutzmaßnahmen und 2,5 Prozent bei Rückhaltmaßnahmen. Ein Zuschlagsfaktor von 1,5 hingegen bewirkt eine Erhöhung des Bundesanteils um 10 Prozent. Bei Werten dazwischen sind die Auswirkungen auf die Grundanteile entsprechend linear zu extrapolieren, also  $0,75 = - 2,5$  Prozent,  $1,25 = + 5$  Prozent, etc.

Es zeigt sich, dass positive Quotienten übermäßig belohnt werden. So kann etwa die Kostentragung des Bundes bei Schutzmaßnahmen an Interessentengewässern durch die Zuschläge zwischen 35 Prozent und 50 Prozent statt 40 Prozent betragen. Bei diesen Interessentengewässern kann zudem ein Zuschlag gewährt werden, wenn das Gewässer stark geschiebeführend ist. Sofern die Maßnahme den Feststoffhaushalt des Gewässers verbessert und sie auf einer übergeordneten Planung beruht, können diese geschiebebedingten Mehrkosten einen Zuschlag von höchstens 10 Prozent bringen.

Allgemein ist zu beachten, dass es durch die Zuschläge nicht zu einer Überschreitung der im WBFVG genannten Höchstwerte kommen darf. Bei einem Abschlagsfaktor unter 0,5, also bei großen Schwächen in der Retentionsförderung und der Gewässerökologie laut Flächenbilanz, muss der Wert der Maßnahme monetär belegt werden (Kosten-Nutzen-Faktor).

### 3.3 Unterschiede zum WLW-Modell

Das Fördermodell der Bundeswasserbauverwaltung unterscheidet sich vom Finanzierungsmodell der Wildbach- und Lawinenverbauung durch einige zentrale Merkmale:

- ❑ Die **fixe Formel** bietet ein hohes Maß an Objektivität, dank der hohen Treffsicherheit durch die Ermittlung der Vorteilsfläche bzw. durch die Maßnahme geschützten Fläche als Bezugsgröße. Die projektbezogene Festlegung der Beiträge ist im Fördermodell der BWV aber aufgrund der fixierten Grundanteile und vordefinierten Zu- und Abschlägen nur eingeschränkt möglich. Zudem ist die Errechnung der Flächenbilanz schwierig zu kommunizieren.
- ❑ Der **Kostenschlüssel** ist in Bezug auf die Grundanteile im weitesten Sinne mit dem der WLW vergleichbar. Auch hier übernimmt der Bund den größten Teil, außer bei Sofortmaßnahmen. Die Unterscheidung zwischen Bundes- und Interessentengewässer macht auch Sinn. Allerdings wäre eine Erklärung interessant gewesen, wie all diese nuancierten Richtsätze überhaupt zustande kommen.
- ❑ Die **externe Abwicklungsstelle** entlastet sicherlich die Landesstrukturen der BWV. Gleichzeitig sind ihr erstaunlich weite Befugnisse eingeräumt, die bis zur Protokollierung der Kommissionssitzung gehen. Das kommt natürlich nicht ohne Nachteile in Sachen Transparenz.

**Tabelle 18: Unterschiede des BWV-Modells im Vergleich zur WLV-Finanzierung**

Unterschied	Auswirkungen
Fixe Formel zur Errechnung des Bundesbeitrags	Hohe Objektivität
	Starrheit, wenig Flexibilität der Finanzierung
	Schwierige Nachvollziehbarkeit der Formel für Außenstehende
Kostenschlüssel	Präzisierung durch Unterscheidung Bundes-/Interessentengewässer
	Fehlende Begründung für allgemeine Richtsätze
Externe Abwicklungsstelle	Entlastung der BWV-L im Gegensatz zu den WLV-Sektionen und GBL BWV kann sich auf Bau konzentrieren
	Privatfirma, mögliche Intransparenz
	Privatfirma führt Kontrollen im Auftrag des Staats durch, schwierig der Bevölkerung zu vermitteln

Quelle: BML. öffentlich zugängliche Unterlagen der BWV. KDZ (2024). eigene Darstellung.

## 4 Modellvorschläge

In Anbetracht der rechtlichen Ausgangslage in Kapitel II, der Struktur der WLV in Kapitel III, der Finanzanalyse in Kapitel IV, der Interviews in Kapitel V und der eben dargestellten Anforderungen des Auftraggebers hat das KDZ fünf unterschiedliche methodische Zugänge zur Objektivierung der Bundesmittelzuweisung herausgearbeitet:

- M1 - Fallbezogene Betrachtung und Verhandlung
- M2 - Fixbeträge oder -beiträge bzw. Kostenanteile
- M3 - Proportionale Beiträge in Abhängigkeit ausgewählter Bemessungsgrößen
- M4 - Abgestufter Schlüssel bzw. Beiträge basierend auf Indikatoren
- M5 - Mischmodelle

Es handelt sich um das Verhandlungsmodell M1, vier standardisierte Modelle M2 bis M5, von denen M3 bis M5 auch parametrische Modelle sind. Bei Konzeptmodellen steht die Methode im Mittelpunkt. M1 bezeichnet den Status Quo und es steht hier die Methode, also die Finanzierungsverhandlung, im Mittelpunkt. Standardisierte Modelle sind all jene, die auf der Basis von kategorischen oder numerischen Daten den Beitragssatz festschreiben. Parametrische Modelle nutzen numerische Parameter, um den Beitragssatz (linear) zu bestimmen.

Im Folgenden erfolgt eine Beschreibung dieser Modelle und der Varianten, sodass das Grundprinzip verstanden wird. Die Modelle werden anschließend anhand der Vor- und Nachteile miteinander verglichen.

### 4.1 M1 - Fallbezogene Betrachtung und Verhandlung

Hierbei handelt es sich um die aktuelle Praxis, die aus vertikalen Finanzierungsverhandlungen besteht. Es wurde bereits in Kapitel III beschrieben. Es gibt eine projektspezifische Verhandlung,

was die Bestimmung der Beitragssätze der Finanzierungspartner anbelangt. Der Rahmen für die Beitragssätze ist in den Rechtsnormen dargestellt. Wie in Kapitel III gezeigt, führt das dazu, dass der Bund 55 Prozent der Kosten für bewilligte Maßnahmen der Wildbach- und auch der Lawinenverbauung übernimmt, das Land ca. 15 Prozent und die Interessenten kommen für ein Viertel auf.

#### 4.2 M2 - Fixbeträge oder -beiträge bzw. Kostenanteile

Das Modell M2 schlägt einen gleichbleibenden, statischen Schlüssel vor, der sich anhand der Interessenten bzw. der konkret erbrachten Leistungen orientiert. Es gibt keinen Verhandlungsspielraum. Hier ist zwischen zwei Varianten zu unterscheiden:

##### M2.1 Festgelegte Anteile für bestimmte Gruppen an Interessenten (statisch)

Der Bundessatz würde sich an der Zusammensetzung der Interessenten orientieren. Das Projekt erhält je nach Interessenten (Gemeinde, Verband oder privater Interessent) einen unterschiedlich hohen Bundessatz. Da der Bundesanteil oder Landesanteil in der Regel durch das Hinzukommen weiterer Interessenten steigt (öffentliche Gesellschaften wie die ÖBB werden aus Bundesmitteln finanziert, die Landesstraßenverwaltung vom Land, etc.), ist dieser Faktor für den Gemeindeanteil ausschlaggebend. Eine Gemeinde allein als Interessent würde dann einen höheren Bundesanteil zugestanden bekommen, als wenn die Gruppe der Interessenten heterogener und über mehrere Ebene der Verwaltung reicht.

##### M2.2 Fixbetrag für bestimmte Leistungen (entsprechend dem Nutzen)

Hier würde sich die Finanzierung an den erbrachten Leistungen orientieren. In Analogie zu Versicherungssystemen wird ein jährlicher Pauschalbetrag für den Hochwasser- und Lawinenschutz von den Gemeinden entrichtet. Der Bund würde eine Vorschussleistung erbringen und die Gemeinde entschädigt den Bund mittels jährlicher Tilgungszahlungen. Vorstellbar wären etwa Pauschalen für den Schutz von Siedlungsgebieten, Infrastrukturen etc. Gleichzeitig wären Abzüge für erhöhtes Geschiebemanagement durch die Gemeinden möglich.

#### 4.3 M3 - Proportionale Beiträge in Abhängigkeit ausgewählter Bemessungsgrößen

In diesem Modell würde die Beitragsberechnung nach einem oder mehreren ausgewählten Indikatoren erfolgen. Der Beitragssatz steigt proportional zum Indikator bzw. den ausgewählten Indikatoren z.B. Gemeindegroße, Finanzindikatoren, Anzahl der durch die Schutzbauten und Maßnahmen geschützten Bevölkerung und Liegenschaften. Ebenso wäre damit ein Priorisierungsprinzip in finanzieller Hinsicht anhand des Kosten-Nutzen-Faktors umsetzbar, der bisher nur eine zeitliche Priorisierung im Projektverwaltungsmodul der WLV mit sich bringt.

#### 4.4 M4 - Abgestufter Schlüssel basierend auf Indikatoren ("Punktemodell")

Auf Basis mehrerer Indikatoren wird in M4 eine Punktwertung für alle WLV-Gemeinden erstellt. Es werden für jede Gemeinde und für jeden Indikator Punkte von 1 bis 5 vergeben, die dann in Summe eine Rangordnung der Gemeinden ergeben. Dieses "Punktemodell" kann sich in Ableitung der jeweils angewandten Strategie an der Finanzstärke (FSQ, VSD), an der Gefährdung (Wohnsitzfälle in Gefahrenzonen) und den Kreditresten orientieren. Alternativ lassen sich auch noch die Tourismusintensität (Nächtigungen) und eine projektspezifische Variable, nämlich der Kosten-Nutzen-Faktor hinzufügen.

Die Schwellenwerte für die Punktevergabe von 1 bis 5 können selbst festgelegt werden, oder nach Quintilen vergeben werden: Die 20 Prozent der WLV-Gemeinden mit der schlechtesten FSQ kriegen fünf Punkte, die nächsten 20 Prozent vier Punkte und so weiter. Dadurch würden sich die Gemeinden die Schwellenwerte der Punkte selbst setzen. Für eine Anwendung ist das Rechenbeispiel am Ende des Kapitels eingefügt.

Hier sind wieder zwei Varianten anzuführen:

##### **M4.1 Punktebewertung nach einem oder mehreren ausgewählten Indikatoren**

Bei dieser Variante werden die Punktesummen der Gemeinden vermittels eines Schlüssels in Beitragssatzansprüche gegenüber dem Bund übersetzt. Eine Gemeinde, die bei allen Indikatoren die Höchstpunktezahl erreicht, würde demgemäß den höchstmöglichen Beitragssatz vom Bund in ihren Projekten zugesprochen bekommen. Jeder zusätzliche Punkt erhöht den Beitragssatz des Bundes, den die Gemeinde bei WLV-Maßnahmen erwarten kann.

##### **M4.2 Gemeindeklassen**

Die ähnliche Modellvariante M4.2 sieht vor, dass die Punkte nicht als Summen direkt in einen Beitragsanspruch übersetzt werden, sondern als Basis für eine Gemeindetypisierung dienen. Die Punktesumme der Indikatoren erlaubt also die Zuweisung der Gemeinde in eine Klasse und dieser Klasse ist ein Beitragssatz zugeteilt, der bei WLV-Projekten der Gemeinde automatisch angewendet wird.

Es ginge hierbei um fixierte Beitragshöhen für vordefinierte Gemeinde-Klassen, in die die Gemeinden auf Basis der quantitativen Indikatoren eingeteilt werden. Wenn man sich in der WLV zum Beispiel drauf einigt, dass es fünf mögliche Bundessätze gibt, also 45 Prozent, 50 Prozent, 55 Prozent, 60 Prozent und 65 Prozent, dann werden die Gemeinden anhand ihrer Gesamtpunktezahl in diese Fünftel-Klassen eingeteilt. Das Fünftel der Gemeinden mit den wenigsten Punkten im Punktemodell kriegt demnach 45 Prozent, wohingegen das Fünftel mit den meisten Punkten – die Gemeinden, die die Unterstützung vom Bund laut Indikatoren am nötigsten haben – in den Genuss eines Bundesanteils von 65 Prozent kommen.

Diese Kategorisierung der Gemeinden nach der messbaren Bedürftigkeit würde ein multifaktorielles Punktesystem in ein dennoch einfach zu kommunizierendes Ergebnis übersetzen.

**4.5 M5 - Mischmodelle**

Das letzte Modell M5 zur Beitragssatzermittlung stellt ein Mischmodell aus fixen und variablen Anteilen dar und ist dem Modell der BWV nachgebildet. Es gibt einen statischen Basis-Anteil, der nach Maßnahmenart und Besitzstruktur, im Falle der BWV Bundesgewässer oder Interessentengewässer, vorgegeben ist. Dieser kann durch Zu- und Abschläge verschiedenster Art ergänzt werden.

Die Unterscheidung der BWV in Interessentengewässer und Bundesgewässer wäre für die WLV jedenfalls zu adaptieren, weil es hier nur Interessentengewässer gibt. Die Maßnahmenart würde den fixen Bundesanteil in den Projekten der WLV vorgeben. Sein Ausmaß könnte so gestaltet sein, dass die Folge- und Errichtungskosten hier ein Hauptfaktor sind, um präventiv die Errichtung folgekostenintensiver Bauten zu kompensieren. Das würde die Dynamik der Kosten im Lebenszyklus eines Bauwerkes erstmals mitdenken und den Gemeinden einen Anreiz geben, nicht immer für die Wartung der Schutzbauwerke auf Betreuungsdienste zurückzugreifen.

Dies ist nur ein Beispiel, denn die Möglichkeiten der Mischmodelle sind viele: Der Fixanteil kann nach gemeindespezifischen Indikatoren vergeben werden, wie Finanzstärke und Kreditlast, und projektspezifische Indikatoren, wie der Kosten-Nutzen-Faktor würden dann die Zu- und Abschläge ergeben.

Die Zu- und Abschläge könnten im Sinne eines Anreizmodelles an interessentenspezifische Bedingungen geknüpft werden, um die Gemeinde oder die Gemeinden im Gemeindeverband zu einem professionellen Kostenmanagement zu bewegen, das proaktiv um die effiziente Erledigung der Arbeiten bemüht ist.

**5 Modelle Im Vergleich**

Stellt man die Modelle samt Varianten gegenüber, so ergeben sich bei allen Modellen eine stattliche Anzahl an Vor- und Nachteilen:

**Tabelle 19: Vergleich der Modelle und Modellvarianten nach Vor- und Nachteilen**

Modell (variante)	Vorteile	Nachteile
M1	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Hohe Treffsicherheit durch Verhandlung mit Interessenten und Berücksichtigung der individuellen Lagen</li> <li>-Hohe Akzeptanz durch Konsensfindung vor Ort bei der Verhandlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Gefahr der "Ungerechtigkeit" durch Lobbying</li> <li>-Intransparenz und eingeschränkte Nachvollziehbarkeit</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Hohe Interpretationsfreiheit, so dass unverschuldete Benachteiligungen zum Teil ausgeglichen werden können</li> <li>-Direkter Nutznießerbezug</li> <li>-Hoher Anreiz zur Schadensvermeidung (z.B. Bebauung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Teilweise erhöhte Kostenbelastung von Gemeinden, die durch die topographische Lage, Exposition etc. unverschuldet benachteiligt sind.</li> <li>-Kein direkter Bezug der Beitragshöhe zum Ausmaß der geschützten Immobilien und Personen</li> <li>-Hoher Diskussions- und Verhandlungsaufwand</li> </ul>
M2.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Einheitliche Regelung, kein Verhandlungsspielraum, geringer Verwaltungsaufwand</li> <li>-Könnte auch den Faktor Abschreibung miteinbeziehen, indem der Beitrag nicht nur durch Inflation sondern auch den Zustand der Schutzbauten variiert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Überproportionale Kostenbelastung von Gemeinden, die durch die topographische Lage, Exposition etc. unverschuldet benachteiligt sind.</li> <li>-Leistung in Gemeinden nicht gesichert, es besteht die Gefahr, dass Projekte verzögert werden oder gar nicht umgesetzt werden können.</li> </ul>
M2.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Verteilung des Risikos und damit auch der Kosten auf viele im Sinne des Solidaritätsprinzips</li> <li>-Leistung aus Gemeindesicht erleichtert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Komplette Umgestaltung der Finanzierung erfordert Änderung der Rechtsnormen (z.B. WBFG)</li> <li>-Bei Umsetzung ein hoher Vorfinanzierungsbedarf des Bundes</li> <li>-Hoher zeitlicher Umsetzungsanspruch seitens der Gemeinden. Aufgrund begrenzter Ressourcen ist ein neuer Ansatz in der Priorisierung erforderlich.</li> <li>-Direkter Bezug zur Leistung und der Anreiz zu einem schadensvermeidenden Verhalten (Stichwort Bebauung) kann verloren gehen</li> </ul>
M3	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Hohe Treffsicherheit</li> <li>-Möglichkeit zur lenkungs politischen Gestaltung. Anreize zu schadensminimierendem Verhalten können integriert werden.</li> <li>-Nachvollziehbarkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Hoher Verwaltungsaufwand bei laufender Aktualisierung</li> <li>-Gefahr der Belohnung "schlechter Schüler": Versäumnisse in der Raumordnung führen zu großem Schadenspotential. Das dadurch erhöhte Risiko kann überproportional viele Mittel anziehen.</li> </ul>
M4.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Nachvollziehbares System</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Erhöhter Aufwand durch jährliche Neubewertung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Finanzielle Aspekte wie auch das Gefährdungsausmaß/-potenzial können berücksichtigt werden</li> <li>-Anreize für schadenvermeidenes Verhalten (z.B. in der Raumplanung) können über Punktesystem gegeben werden (Aufschläge und Abzüge)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Punkte-Gewichtung der Merkmale kann Diskussionen aufwerfen</li> <li>-bei Veröffentlichung entsteht für die Förderstelle auch eine höhere Verbindlichkeit</li> <li>-Gebietsbauleitungen und LH-Leute könnten mehr Gefahrenzonen ausweisen, um "ihren" Gemeinden Vorteile zu verschaffen. Durch Umschichtungen der Schulden kann die FSQ und VSD beeinflusst bzw. gestaltet werden</li> </ul>
M4.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Falls das System veröffentlicht wird, gibt es den Interessenten Orientierung betreffend Förderhöhe</li> <li>-Einmalige Zuteilung der Gemeinden mit periodischer Überprüfung und Aktualisierung</li> <li>-Einfach zugängliche und kommunizierbare Methode</li> <li>-Objektiv und treffsicher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Top-Down Prozess auf Bundesebene zur Typisierung erforderlich</li> <li>-Neue Technische Richtlinie erforderlich</li> <li>-Überprüfung der Zuteilung in regelmäßigen Intervallen</li> </ul>
M5	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Einheitliche Regelung, kein Verhandlungsspielraum, geringer Verwaltungsaufwand</li> <li>-Hohe Treffsicherheit durch Ermittlung der Vorteilsfläche (durch die Maßnahme geschützten Fläche)</li> <li>-Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegeben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Wenig bis keinen Spielraum zur Änderung der Förderquoten bzw. Ausnahmen über wasserrechtlichen Bescheid</li> <li>-Ermittlung der Vorteilsflächen und deren Veränderung erforderlich</li> </ul>

Quelle: KDZ, 2024

## 6 Rechenbeispiel

Wenn man also die Daten heranzieht, die die Grundlage für die Analysen in Kapitel IV gebildet haben, kann man M4 für ausgewählte Gemeinden exemplarisch durchrechnen. Es werden folgende zwei Modelle mit Indikatoren und Punkteskalen angenommen:

**Tabelle 20: erstes Punktemodell als Beispiel**

<b>FSQ</b>	<i>negativ</i>	<i>0-3%</i>	<i>3-5%</i>	<i>5-10 %</i>	<i>über 10 %</i>
Punkte	5	4	3	2	1
<b>VSD</b>	<i>über 15 Jahre</i>	<i>12-15 Jahre</i>	<i>8-12 J.</i>	<i>3- 8 J.</i>	<i>bis 3 Jahre</i>
Punkte	5	4	3	2	1
<b>Kreditreste je EW</b>	<i>über 750 €</i>	<i>bis 750 €</i>	<i>bis 500 €</i>	<i>bis 250 €</i>	<i>unter 50 €</i>
Punkte	5	4	3	2	1
<b>Anteil gefährdete Personen</b>	<i>über 20 %</i>	<i>15-20 %</i>	<i>10-15 %</i>	<i>5-10 %</i>	<i>bis 5 %</i>
Punkte	5	4	3	2	1
<b>Gesamtsumme</b>	<b>16-20</b>	<b>13-16</b>	<b>9-12</b>	<b>5-8</b>	<b>bis 4</b>
<b>Bundessatz</b>	<b>70 %</b>	<b>65 %</b>	<b>60 %</b>	<b>55 %</b>	<b>50 %</b>

Quelle: KDZ, 2024

**Tabelle 21: zweites Punktemodell als Beispiel**

<b>FSQ</b>	<i>bis 0,11 %</i>	<i>bis 5,04 %</i>	<i>bis 8,91 %</i>	<i>bis 13,49 %</i>	<i>über 13,49 %</i>
Punkte	5	4	3	2	1
<b>VSD</b>	<i>über 6,8</i>	<i>bis 6,8</i>	<i>bis 3,6</i>	<i>bis 1,6</i>	<i>0</i>
Punkte	5	4	3	2	1
<b>Kreditreste je EW</b>	<i>über 218,6 €</i>	<i>bis 218,6 €</i>	<i>bis 24,85 €</i>	<i>bis 24,85 €</i>	<i>bis 24,85 €</i>
Punkte	5	4	1	1	1
<b>Anteil gefährdete Personen</b>	<i>über 27,11 %</i>	<i>bis 27,11 %</i>	<i>bis 14,29 %</i>	<i>bis 6,3 %</i>	<i>bis 1,46 %</i>
Punkte	5	4	3	2	1
<b>Nächtigungen pro Kopf</b>	<i>bis 0,73</i>	<i>bis 3,56</i>	<i>bis 12,19</i>	<i>bis 46,64</i>	<i>über 46,64</i>
Punkte	5	4	3	2	1
<b>KN-Faktor [Projekt]</b>	<i>über 1,7</i>	<i>bis 1,7</i>	<i>bis 1,5</i>	<i>bis 1,3</i>	<i>bis 1,2</i>
Punkte	5	4	3	2	1
<b>Gesamtsumme</b>	<b>25-30</b>	<b>19-24</b>	<b>13-18</b>	<b>6-12</b>	<b>6</b>
<b>Bundessatz</b>	<b>70 %</b>	<b>65 %</b>	<b>60 %</b>	<b>55 %</b>	<b>50 %</b>

Quelle: KDZ, 2024

Das zweite Punktemodell in der unteren Tabelle hat sechs Indikatoren, nämlich zusätzlich zu den vier vorherigen noch die Nächtigungen pro Kopf sowie den Kosten-Nutzen-Faktor, den jedes Projekt angeben muss, sofern es keine Sofortmaßnahme, Betreuungsmaßnahme oder Vorprojekt ist.<sup>66</sup> Hier sind die Schwellenwerte nach Quintilen festgelegt, sodass die Punkte nach Fünfteln

<sup>66</sup> Der KN-Faktor kann hier nur fiktiv angenommen werden, da er nicht gemeindespezifisch ist, sondern vom jeweiligen Projekt abhängt.

vergeben werden. Zum Beispiel erhalten die 20 Prozent der Gemeinden mit der niedrigsten FSQ 5 Punkte, die nächsten 20 Prozent 4 Punkte, usw., die 20 Prozent der Gemeinden mit der höchsten FSQ 1 Punkt. Für jeden Indikator werden die Gemeinden also in Fünftel-Klassen eingeteilt, nach denen die Punkte abgestuft vergeben werden. Die Gemeinden setzen sich damit jährlich die Schwellenwerte selbst neu.

Nun werden zwei Beispielgemeinden gewählt, für die die Punktesumme beispielhaft ermittelt werden soll. Die obere Zeile gibt den tatsächlichen Wert wieder, die untere die Punkte.

Diese zwei Punktemodelle nach M4 werden nun in den folgenden Tabellen auf zwei zufällig ausgewählte WLW-Gemeinden angewendet, um den angemessenen Bundessatz für ihre Projekte zu errechnen. Es sind dies Lech am Arlberg (Vbg) und Ramsau (NÖ). Die obere Zeile gibt die Werte von 2022 wieder, die untere die Punkteanzahl, die das entsprechende Modell für den Wert vorsieht.

**Tabelle 22: Modellbeispiel 1**

Gemeinde	FSQ	VSD	Kreditrest	Gefährd.
Lech, Vbg	20,2 %	5,4 Jahre	722 €	35,4 %
	1	2	4	5
Ramsau, NÖ	-31,3 %	6,7 Jahre	354,6 €	27,6 %
	5	2	3	5

Quelle: KDZ-Berechnung, 2024

**Tabelle 23: Modellbeispiel 2 mit Tourismus und fiktivem KN-Faktor**

Gemeinde	FSQ	VSD	Kreditrest	Gefährd.	Tourismus	KN-Faktor
Lech, Vbg	20,2 %	5,4 Jahre	722 €	35,4 %	543,5	1,2
	1	4	5	5	1	1
Ramsau, NÖ	-31,3 %	6,7 Jahre	354,6 €	27,6 %	3,3	1,55
	5	4	5	5	4	4

Quelle: KDZ-Berechnung, 2024

Wenn nun eine Übersetzung dieser Punkte gemäß dem oben angeführten Schlüssel vorgenommen wird, so ergibt das den folgenden Beitragssatz für den Bund, je nach Variante:

**Tabelle 24: Gegenüberstellung Gesamtpunktezahl und möglicher Bundessatz**

Gemeinde	Modellbeispiel 1		Modellbeispiel 2	
	Punktesumme	Bundesbeitrag	Punktesumme	Bundesbeitrag
Lech	12	60 %	17	60 %
Ramsau	15	65 %	27	70 %

Quelle: KDZ-Berechnung, 2024

Lech würde also nach dem Modell in Tabelle 19 60 Prozent erhalten, Ramsau 65 Prozent. Im Modell in Tabelle 20 wären es 60 und 70 Prozent.

Bei M4.2 erfolgt die Punkteverteilung gleich, jedoch werden auch die Gesamtsummen in Quintilen aufgeteilt, sodass am Ende alle möglichen Bundessätze gleich oft verteilt werden: Die 20 Prozent der Gemeinden mit der geringsten Punktesumme kriegen den höchsten Bundessatz, usw. Es werden Fünftel-Klassen erstellt.

Wenn man also die möglichen Bundessätze mit 65 Prozent, 60 Prozent, 55 Prozent, 50 Prozent und 45 Prozent annimmt und sie nach Fünfteln der abgestuften Punktesummen verteilt, dann sollten alle Bundessätze gleich oft verteilt werden. Folgende Tabelle stellt die Übersetzungen der Punktesummen dar und wie viele Gemeinden die jeweiligen Bundessätze erhalten würden.

**Tabelle 25: Bundessätze nach Fünftel-Klassen der Gesamtpunkte mit Anzahl der Gemeinden**

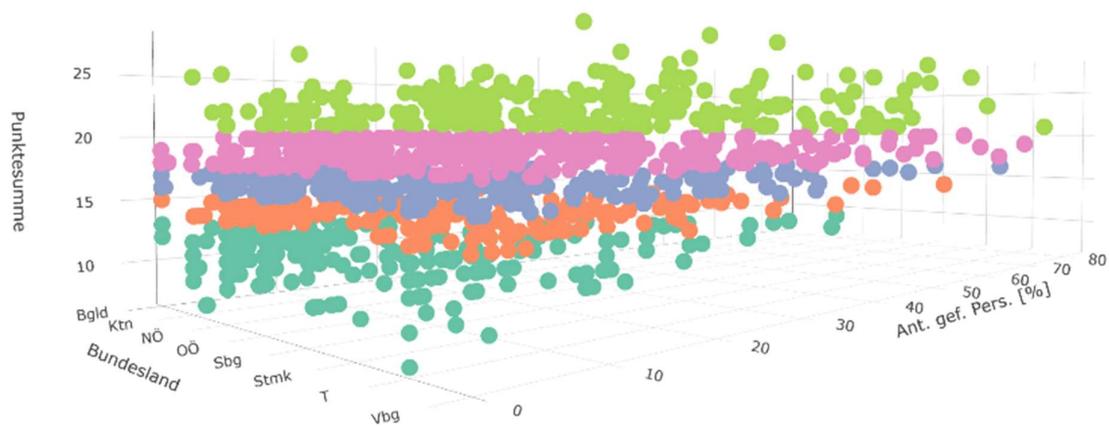
<i>Gesamtsumme</i>	<i>über 20</i>	<i>18 bis 20</i>	<i>16 und 17</i>	<i>14 und 15</i>	<i>unter 14</i>
<b>Bundessatz</b>	<b>65 %</b>	<b>60 %</b>	<b>55 %</b>	<b>50 %</b>	<b>45 %</b>
<b>Anzahl Gemeinden</b>	<b>271</b>	<b>345</b>	<b>239</b>	<b>229</b>	<b>233</b>

Quelle: KDZ-Berechnung, 2024

In der Theorie sollten alle Bundessätze gleich oft verteilt werden, also 263-mal, allerdings müssten dafür manche Gemeinden mit derselben Punkteanzahl verschiedene Sätze kriegen. Sofern die Wahrscheinlichkeit, eine Schutzmaßnahme durchzuführen, nicht in einer statistischen Abhängigkeit mit der Punkteklasse steht, und alle Gemeinden die gleiche Wahrscheinlichkeit haben, eine Schutzmaßnahme durchzuführen, wäre der durchschnittliche Bundessatz für die Projekte 55,57 Prozent. Das würde damit Objektivierung ohne sichtbare Zäsur zur bisherigen Gesamtfördersumme aus dem Bundesbudget bringen.

Die folgende Abbildung stellt die Punkte unter dieser Fünftel-Zuteilung der Indikatoren und der Punktesumme als 3-D-Modell dar. Jeder Punkt stellt die Punktesumme einer Gemeinde dar. Je höher der Punkt, desto höher die Punktesumme. Man sieht, wie ab einer Punktesumme von 21 die Punkte grün sind, diese Gemeinden würden dann mit 65 Prozent unterstützt werden, usw.

Abbildung 27: Darstellung der Fünftel-Klassen nach M4.2 als 3D-Graphik



## VII Schlussfolgerungen

Es folgen nun die Schlussfolgerungen und darauf aufbauend Handlungsempfehlungen für die zukünftige Finanzierung und für eine Prozessoptimierung. Sie werden auf Basis der in diesem Bericht gesammelten Erkenntnisse getroffen.

Als Einstieg ist es von Vorteil, ein paar Schritte zurückzugehen und sich das große Ganze anzusehen: „Den Menschen vor Ort ist nicht wichtig, wer die Schutzmaßnahmen finanziert oder ausführt. Den Menschen ist wichtig, dass sie bestmöglich vor Naturgefahren geschützt sind“ (Mödlhammer, 2013, S. 27). Diese Worte des ehemaligen Präsidenten des Gemeindebundes Helmut Mödlhammer sollten Leitlinie sein, wenn es darum geht, in die Zukunft zu blicken. Es geht um das Verhindern von bzw. die Prävention vor Naturkatastrophen, die im schlimmsten Fall Menschenleben fordern können. Darum muss bei jeder strategischen Abwägung nicht die Konsolidierung des Budgets im Mittelpunkt stehen, sondern die Optimierung des Procederes im Hinblick auf aktuelle Schieflagen und zukünftige Herausforderungen.

Auch die ehemalige Leiterin der Fachabteilung Wildbach- und Lawinerverbauung und kurzzeitige Ministerin im BML Maria Patek warnte vor einer ausführlichen Änderung der Rechtslage und verwies auf eine Straffung der Organisation, die nötig ist: „Keinesfalls sind neue Rechtsnormen erforderlich, um der Überwachung und Erhaltung der Schutzmaßnahmen in Österreich Vorschub zu leisten, es bedarf lediglich einer konsequenten Umsetzung bestehender Regeln und Normen. Ansatzpunkte werden daher die Entwicklung von Handlungsanleitungen (Richtlinien), die Ausbildung von qualifiziertem Personal und die Entwicklung von Organisationsmodellen für die laufende Überwachung und Kontrolle von Einzugsgebieten und Schutzmaßnahmen sein. Ebenso wenig bedarf es neuer Finanzierungsinstrumente; Katastrophenfonds und Betreuungsdienst haben sich hinreichend bewährt“ (Patek, 2007, S. 16-17).

Auch in den aktuelleren Dokumenten gibt es Lob für die derzeitige Abwicklung. Der Rechnungshof stellt in seinem Bericht von 2023 fest, dass die Mittel „bedarfsorientiert“ (S. 62) zugeteilt werden. Zudem haben die in diesem Projekt interviewten Personen mehrfach ihre Zufriedenheit mit dem Personal der WLW kundgetan.

Die Zufriedenheit der involvierten Akteure und Akteurinnen ist sicherlich ein wichtiger Punkt — dennoch müssen in einem gesamtheitlichen, verantwortungsbewussten und finanziell nachhaltigen System auch noch andere Faktoren mitgedacht werden. Der Idealzustand ist ein Modell, das alle Beteiligten zufrieden stellt, aber auch in Zeiten der Rezession finanzierbar bleibt. Wir geben darum im Folgenden Handlungsempfehlungen mit auf den Weg.

In Abschnitt 1 arbeiten wir in Anbetracht der Gemeindedaten wichtige Fragestellungen heraus, mit denen sich die WLW in der weiteren Diskussion befassen wird. In Abschnitt 2 gehen wir konkret auf die Modelle ein und arbeiten heraus, welche Modelle jeweils wo ihre Stärken und Schwächen haben und die Anforderungen des Auftraggebers unserer Meinung nach am besten erfüllen können. In Abschnitt 3 werden Vorschläge aufgeführt, die auf der Datenanalyse und auf den Interviews fußen und kurze Denkanstöße geben. Sie können die Kostenlast für die öffentlichen Budgets verringern, indem sie eine Effizienzsteigerung, Verschlanung und Aktualisierung der Prozesse nach sich ziehen. Abschnitt 4 fasst den Workshop am 13.02.25 zusammen und Abschnitt 5 gibt Empfehlungen für die strategische, über die Einzelgemeinde hinausgehende Anwendung der parametrischen Modelle.

## 1 Gefährdung und Finanzierung

Hier werden die in den Gemeindedaten gefundenen Zusammenhänge aufgelistet und es werden allgemeine Fragen daraus abgeleitet, die sie für die Zukunft aufwerfen. Die Beurteilung der Relevanz der Fragen und mögliche Antworten bezüglich der (rechtlichen und politischen) Machbarkeit sind Aufgabe der Fachleute der WLV, wie auch der weiteren Diskussion mit dem KDZ und anderen Fachleuten.

### □ Kleinere Gemeinden

- leiden unter hoher Gefährdung und mangelnden Kapazitäten zur Eigenfinanzierung, wodurch sie von Investitionszuschüssen abhängig sind. Folglich ist die Nettobelastung durch UA 633 und 634 in den Gemeindebudgets kleiner Gemeinden viel höher.

Fragen: Wie kann die Bewältigung der **Folgekosten** der Schutzmaßnahmen in den Investitionsbeitrag integriert werden? Wie können Privatpersonen zur Mitfinanzierung — auch in Form von Naturalleistungen — nach dem Versicherungsprinzip bewegt werden?

- müssen oft einen Aufwand betreiben, dessen Nutzen andere haben. Es ist ein klassisches „**Trittbrettfahrersystem**“, bei dem die Gemeinden im Unterlauf keine Kosten für die Baumaßnahme tragen, aber einen Nutzen von ihr haben. Dieses Ungleichgewicht wäre auszugleichen, etwa indem man auch die vorhersehbar anfallenden Folgekosten eines Schutzbaus über alle Nutznießergemeinden aufteilt.
- können andererseits einen direkten finanziellen Nutzen aus den Schutzbauten ziehen, denn Präventionsmaßnahmen führen zur Bebaubarkeit des Grundes und damit zu „Widmungsgewinnen“. Wenn rote zu gelben Zonen umgewandelt werden, geht dies mit der Gewinnung von Baugrund für Privatpersonen oder öffentliche Körperschaften einher.

Fragen: Warum wird die Weiterverrechnung der Kosten an andere Gemeinden selten durchgeführt? Wäre hier die zuständige Aufsichtsbehörde der Landesregierung eine geeignete Stelle? Sollte neben dem Einzugsbereich auch der **Auswirkungsbereich** definiert werden? Inwiefern reichen dafür die bereits vorhandenen Pläne? Wie kann durch die Bildung von Wasserverbänden wie auch von Wassergenossenschaften eine Reduktion des „Trittbrettfahrens“ beigetragen werden? <sup>67</sup> Inwieweit können und sollen Widmungsgewinne zur Entlastung der öffentlichen Budgets beitragen? Sollen Privatpersonen, die von der öffentlichen Wildbach- und Lawinenverbauung profitieren, anteilige Abgaben leisten und wie könnte sich das gestalten?

- verfügen gelegentlich über Kleinstsiedlungen (Einöden, Rotten bzw. Teile einer Siedlungsstruktur) in Gefahrenzonen, die heute nicht mehr bebaut würden. Der Grund ist, dass die Gemeinden als Raumplanungsbehörden in der Vergangenheit aufgrund des Informationsdefizits mitunter Gefahrengebiete als Baugrund ausgewiesen haben. In diesen Fällen und jedenfalls im Falle von Immobilien in

<sup>67</sup> Hier wäre erstmal zu evaluieren, warum die Wassergenossenschaften in Salzburg funktionieren und unter welchen Bedingungen sie anderswo ebenso funktionieren könnten.

öffentlicher Hand wäre anzudenken, ob ein **besserer Siedlungsplatz** möglich ist, eine Umsiedlung kommunizier- und durchführbar wäre, sofern **für alle rentabel**.<sup>68</sup>

Fragen: Wie ließen sich Umsiedlungen zugunsten aller möglichst friktionslos durchführen? Wie soll der Nutzen einer Umsiedlung mit seinen Kosten aufgewogen werden? Wie kann alternativ zu Umsiedlungen (oder bei ihrem Scheitern) das Leben in diesen Gebieten an der Gefahr ausgerichtet sein, um im Katastrophenfall den Schaden minimal zu halten? Wie kann ein Verständnis gefördert werden, was es bedeutet, mit der Natur zu leben? Wie weit können hier in den WLV-Richtlinien Handlungsmöglichkeiten geschaffen werden?

- haben oft einen Mangel an **Präventionsbewusstsein** und neigen dazu, Katastrophen zu vergessen oder als Ausnahme zu sehen. Das betrifft nicht nur die Gemeindebevölkerung, sondern primär die Gemeindepolitik und die Verwaltung.

Fragen: Wie kann ein Präventionsbewusstsein gefördert werden, um Nachlässigkeit in der Zukunft zu minimieren? Wie kann die Aufmerksamkeit der Gemeindepolitik hin zu Investitionsgütern mit Schutzwirkung gelenkt werden? Wie kann die WLV die Naturgefahreninformation so ausbauen, dass ein Präventionsbewusstsein verstärkt gefördert wird?

#### □ **Tourismus**

- ist in Tirol, Vorarlberg und Salzburg aufgrund der Wintersaison ein **Kompensator** der systemischen Finanzschwäche kleiner Gemeinden. Zudem steht er in einem positiven statistischen Zusammenhang mit der Gefährdung.

Fragen: Inwiefern muss der Anteil des Tourismus an der örtlichen Wirtschaftsleistung ein Faktor sein für den Bundesbeitrag? Wäre es sinnvoll, die Einnahmen für die öffentliche Hand aus dem Tourismus verstärkt "im Ort" zu belassen – z.B. durch eine geringere Finanzkraftabschöpfung durch die Länder?

#### □ **Die westlichen Bundesländer**

- beanspruchen aufgrund der topographischen Gegebenheiten die WLV übermäßig, haben aber gleichzeitig hohe eigene finanzielle Ressourcen.

Fragen: Wäre es anzudenken, diese in der Regel finanzstarken Länder stärker in die Finanzierungspflicht zu nehmen? Wie wird mit der Ausnahme Kärnten verfahren, das sehr gefährdet, aber nicht finanzstark ist?

#### □ **Die Finanzierungspartner**

- finanzieren die bewilligten Projekte kollektiv, wobei die Länder ca. 35 bis 40 Mio. Euro p.a. direkt beisteuern. Als Kapitaltransfers und Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden zusätzlich 7,1 Mio. Euro p.a. (2019-2023) über die Länderbudgets an die Gemeinden für Hochwasser- und Lawinenschutzprojekte

<sup>68</sup> Dies bezieht sich auf Fälle, in denen keine denkmalgeschützte Architektur betroffen ist.

gezahlt. Dies führt zu dem sogenannten *Grauen Finanzausgleich*, also zu Umverteilung zwischen öffentlichen Körperschaften.

Frage: Wäre es eine Option, dass der Bund den Länderanteil übernimmt und dafür die FAG-Mittel der Länder entsprechend gekürzt werden (rund 35 bis 40 Mio. Euro)?

## 2 Finanzierungsmodelle

Welches Modell kann die Zielsetzungen des Auftraggebers am besten erfüllen? Das KDZ möchte keine absolute, sondern eine differenzierte Empfehlung abgeben und die Modelle nach gewissen Kriterien empfehlen. In Unterabschnitt 2.1 sind die Modelle nach Flexibilität, Einfachheit, Transparenz und Adaptivität bewertet.<sup>69</sup> Anschließend werden in 2.2 die Modelle mit den künftigen Herausforderungen der WLV abgeglichen und es wird evaluiert, welche Modelle sie am besten bewältigen könnten. Die Empfehlung des KDZ findet sich in Unterabschnitt 2.3.

### 2.1 Bewertung nach Kriterien

**Flexibilität:** Das aktuelle Modell **M1 - Fallbezogene Betrachtung und Verhandlung** besticht durch seine Flexibilität. Durch den großen Verhandlungsspielraum, der nur durch das WBFG und seine Richtlinien grob eingegrenzt ist, kann der Fördersatz fallspezifisch nach Ermessen der an der Verhandlung Beteiligten determiniert werden. M1 ist allerdings nicht sehr transparent und für Außenstehende mag das Ergebnis oft nicht nachvollziehbar sein. Das Ergebnis erfüllt die Kriterien für Objektivität nur unzureichend und lässt sich daher nur eingeschränkt als objektiv charakterisieren. Es gibt zudem einen Verhandlungsaufwand, der durch ein standardisiertes Modell (M2 bis M5) verringert würde.

**Einfachheit:** Hier ist **M2 - Fixbeträge oder -beiträge bzw. Kostenanteile** vorzuziehen, wo der Fördersatz nach den Interessentengruppen vergeben (M2.1) oder im Sinne des Versicherungsprinzips (M2.2) abgegolten wird. Die Einheitlichkeit der Regelung würde eine einfache und transparente Abwicklung ermöglichen. Allerdings berücksichtigt das Modell die Tatsache nicht, dass besonders gefährdete Gemeinden schlechtere Finanzindikatoren aufweisen.

**Transparenz:** In Sachen Transparenz wäre sicher mit den Modellen zu argumentieren, die auf messbaren Indikatoren basieren. **M3 - Proportionale Beiträge in Abhängigkeit ausgewählter Bemessungsgrößen** würde das Prinzip der Einfachheit einhalten, denn wenn der Beitragsatz aufgrund eines Indikators (wie die Ertragsanteile früher auf Basis der Bevölkerung) bemessen wird, ist das nicht nur transparent, sondern auch nachvollziehbar. Hier würde der Schwäche der Budgets kleinerer Gemeinden Rechnung getragen.

**M4 - Abgestufter Schlüssel bzw. Beiträge basierend auf Indikatoren** ist ebenfalls transparent und zusätzlich etwas genauer bei der Bemessung des Bundessatzes. Die vier oder sechs Indikatoren (M4.1) erlauben eine multifaktorielle Beitragsbestimmung, die gleichzeitig objektiv und transparent ist. Diese Faktoren könnte man im Vorhinein gewichten (durch einen Gewichtungsfaktor multiplizieren), um etwa den finanziellen Indikatoren oder den Gefährdungsindikatoren mehr Gewicht in der Beitragsformel zu geben. Dies müsste dann aber für alle Projekte gleichermaßen geschehen. Die Gemeindeklassen (M4.2) würden eine Vereinfachung

<sup>69</sup> Eine genauere Auflistung der Vor- und Nachteile aller Modelle fand bereits in Kapitel VI, Abschnitt 5 statt.

des Resultats ermöglichen und verhindern, dass mögliche Messfehler (etwa in der FSQ) unmittelbar Folgen nach sich ziehen.

**Adaptivität:** Die heutigen Herausforderungen können morgen schon andere sein. Ein Modell, das einen anpassungsfähigen Mechanismus bereitstellt, ist das **Mischmodell M5**. Durch das Zusammenspiel von statischen und abgestuften Schlüsseln kann zum einen ein maßnahmenpezifischer oder durch Indikatoren bestimmter Grundanteil festgelegt werden und zum anderen durch Zu- und Abschläge ein Anreizsystem eingebaut werden. Die genauen Determinanten beider Elemente können dadurch den aktuellen Rahmenbedingungen und (politischen) Steuerungszielen angepasst werden. Der fixe Grundanteil könnte entweder anhand der Maßnahme bestimmt werden, die das Projekt beinhaltet (wie bei der BWV), oder anhand der Gemeindeindikatoren von M4 wie im Rechenbeispiel in Abschnitt 6 von Kapitel VI. Der Zu- und Abschlagsfaktor könnte anhand projektspezifischer Indikatoren festgelegt werden (ökologische Verträglichkeit der Maßnahme, etc.).<sup>70</sup>

## 2.2 Bewertung bzgl. anstehender Herausforderungen

Die Modelle sollen nun im Kontext der aktuellen Herausforderungen betrachtet werden, um so eine Präferenz herauszuarbeiten. Zum einen ist die prekäre Lage der Gemeindehaushalte zu beachten, zum anderen ist die größere Unberechenbarkeit der Ereignisse durch die stärkeren Niederschläge in das künftige Fördermodell zu integrieren. **Welches Modell zeigen die künftigen Herausforderungen an?**

Am besten berücksichtigen die **parametrischen Modelle M3, M4 und M5** die finanzielle Lage der Gemeinden bzw. der Gemeinden im Verband. Durch Einbauen eines Gewichtungsfaktors für finanzielle Indikatoren könnte dieser Aspekt bei Bedarf angepasst werden. Sobald die Einnahmen-Ausgabenschere wieder durch Bund und Länder korrigiert ist, könnte die Gewichtung wieder geändert werden.

Der Klimawandel wäre bei den Modellen miteinbezogen, die einen entsprechenden Faktor einbauen. Das ist nur bei **M4 und M5** der Fall. M4 beinhaltet den ökologischen Nutzen insoweit, als dass er Teil des KN-Faktors des Projektes ist. M5 hat durch den Zu- und Abschlagsfaktor die Möglichkeit, die Projekte mit einem höheren Bundessatz zu belohnen, die einen Betrag zur Klimawandelanpassung leisten.

Beim Verhandlungsmodell **M1** müssten die an der Verhandlung beteiligten Personen die Rezession und den ökologischen Aspekt verlässlich miteinbringen, ansonsten würden sie unter den Tisch fallen.

## 2.3 Empfehlung

Die Wiedergabe der Rechtsnormen und der Fachliteratur, die Datenauswertung, die Interviews und die Konzeptualisierung der Finanzierungsmodelle haben zu einem vielseitigen, aber dennoch in sich geschlossenen Bericht geführt, der über den finanziellen Aspekt hinausgeht und ein gesamtheitliches Bild der WLV und ihrer Finanzierung gewährt.

<sup>70</sup> Aktuell wäre wohl der Grundanteil des Bundesbeitragssatzes durch die (Finanz-)Indikatoren der Gemeinde zu bestimmen und die Zu- und Abschläge würden den Beitrag zur Klimawandelanpassung einfließen lassen. Somit wäre beiden Herausforderungen Rezession und Klimawandel Rechnung getragen. Eventuell wäre auch ein Zuschlag zum Bundesanteil vorstellbar, wenn Wasserverbände die Interessenten sind.

Auf Grundlage der in diesem Bericht gesammelten Informationen und der vom Auftraggeber vermittelten Vorstellungen bzgl. Idealmodell (Kapitel VI, Abschnitt 1) **empfiehlt das KDZ ein parametrisches Modell**, denn es gewährt Transparenz bei gleichzeitiger Flexibilität und Adaptivität. Einbußen im Aspekt der Einfachheit wären hinzunehmen. Insbesondere ist das Augenmerk auf das Punktemodell (**M4.1**) zu legen, sowie auf das Modell mit den Gemeindeklassen (**M4.2**), das im Rechenbeispiel in Kapitel VI, Abschnitt 6 angewendet wurde. Die Einordnung der Gemeinden in Klassen auf Basis der Gesamtpunktezahl der Indikatoren wäre den Gemeinden einfacher zu vermitteln als ein Punktwert. Ebenso empfehlenswert sind aber Mischmodelle (**M5**) in Anlehnung an das in Kapitel VI, Abschnitt 3 erklärte Modell der BWV. M5 besticht besonders durch seine Adaptivität. Die Zu- und Abschläge können nach wechselnden Faktoren vergeben werden, um ein Anreizsystem zu etablieren.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass parametrische Modelle auch Nachteile haben. Sie sind im Vergleich zum Status Quo (M1) relativ aufwändig durchzuführen und sie bedingen das Studium der Daten im Vorhinein. Sie erfordern eine periodische Aktualisierung der jährlich sich ändernden Daten, welche aber ausgelagert werden kann.<sup>71</sup> Zudem sind parametrische Modelle in der hier vorgestellten Genauigkeit relativ neu. Es fehlt ihnen für die Anwendung in der WLV noch ein Proof of Concept. Dennoch ist das KDZ überzeugt, dass die Vorteile von parametrischen Modellen überwiegen und eine effiziente Modernisierung und Objektivierung des intransparenten, veralteten Verhandlungsmodells sind.

Offene Fragen bezüglich der empfohlenen Modelle betreffen die Frequenz der Aktualisierung des nötigen Datensatzes, die praktische Anwendbarkeit in den Sektionen, sowie inwiefern die Faktoren im Vorhinein veröffentlicht werden sollen, also in den Technischen Richtlinien "officialisiert" werden sollen. Es wäre wohl eine graduelle Implementierung in enger Zusammenarbeit mit den Sektionsleitungen erforderlich.

### 3 Weitere Empfehlungen zur Kostenoptimierung der Arbeitsprozesse

Wie bei Evaluierungsprojekten üblich, ergeben sich häufig Erkenntnisse und Informationen, die über die ursprünglich definierte Zielsetzung hinausgehen. Abschließend sollen diese Inputs als weitere Denkanstöße noch Platz finden. Sie sind während der Erstellung des Berichts aufgekommen, teilweise als Folge von Informationen, die in der Fachliteratur, bei der Datenauswertung oder bei den Interviews gesammelt wurden. Gerade dieser "Blick von außen" ist bei der Modernisierung von Prozessen viel wert. Die einzelnen Inputs sind nach Mindset, Informationsmanagement, Förderungsmanagement sowie Prozessmanagement und Fixkostenmanagement sortiert.

#### □ Mindset

**Keine Toleranz von Fehlverhalten:** Auch **öffentliche Ressourcen müssen als knappe Ressourcen** verstanden werden. Das Missachten von Auflagen der WLV durch die Gemeinde, weil es im Katastrophenfall sowieso zu einer kompletten Refundierung der Schäden kommt, sollte kritischer gesehen und sanktioniert werden. Ebenso sollte Nachlässigkeit bei der Wartung und Instandhaltung erfasst und sanktioniert werden. Hier bräuchte es eine höhere Verwaltungsstelle, die dies in der jeweiligen Gemeinde umsetzt. Durch Zu- und Abschlagsfaktoren beim Bundessatz kann etwa die Herangehensweise der

<sup>71</sup> Die Erstellung eines Datensatzes mit Ranking (Punktezuweisung) für jeden Indikator ist für Geübte rasch zu erledigen. In Frage kämen die Statistik Austria bzw. das KDZ, das auch die erforderlichen Bereinigungen vornehmen kann.

Gemeinde an das Thema beeinflusst werden und so auf lange Sicht Kosten vermieden werden.

**Über administrative Grenzen hinweg denken:** Nach dem Vorbild der Wasserverbände kann es auch bei den Aufgaben der WLV ein Pooling des Arbeitsaufwandes über Gemeinden hinweg geben. Dadurch können die Vorteile der Fixkostendegression genutzt werden. Es bräuchte eine **funktionell-praktische Einteilung der Teilprozesse**, die über die Gemeindegrenze hinweg auf lokalen/morphologischen Gegebenheiten aufbaut. So können weitere Synergien genutzt werden und es können sich finanzielle Vorteile zumindest im personellen Bereich ergeben. Das würde eine Abgabe der Gemeindeaufgaben auf höhere Ebenen bedingen. Konkrete Anwendungsfelder wären etwa die Verwertung des Geschiebes, das einem Nutzen auch außerhalb der Gemeindegrenze zukommen kann, aber auch die oft an die WLV ausgelagerte Wartung und Instandhaltung, die nach Kategorie der Schutzbauten (in einem Bezirk/einem Tal) erfolgen könnte und nicht zwingend an den Gemeindegrenzen aufhören muss.

**Fokus auf die Lebenszykluskosten statt Errichtungskosten:** Grundkauf und Folgekosten eines Bauwerks sind im Förderprozess der WLV nicht integriert. Besonders die Berücksichtigung der Folgekosten der Bauwerke bei der Finanzierungsverhandlung bzw. bei der Berechnung der aufzuteilenden Gesamtkosten würde den Aufwand eines Bauwerkes nicht mehr nur auf die Bauphase konzentrieren, sondern in einem gesamtheitlichen Ansatz die Lebenszykluskosten miteinbeziehen.

**Miteinbeziehung der Privatwirtschaft:** Die Zukunft der WLV sehen manche der interviewten Fachleute verstärkt in der Projektplanung. Bei den Bauvorhaben der WLV werden aktuell bereits rund 30 Prozent als Eigenleistung erbracht sowie 70 Prozent in der Region zugekauft, wodurch zur Wertschöpfung in der Region beigetragen wird. Das Ausführen und Managen von Baumaßnahmen in der bestehenden Leistungstiefe durch eine öffentliche Struktur wird als unüblich angesehen. Die WLV müsse sich die Frage stellen, wie im Sinne des New Public Management die Privatwirtschaft stärker eingebunden werden kann. Mehrmals wurde vorgeschlagen, die WLV könnte sich mehr auf die Projektplanung fokussieren. Die Interessenten würden die Workforce auf den Baufeldern an private Unternehmen nach dem Bundesvergabegesetz auslagern, sofern es das Projekt erlaubt. Das könnte Kostenersparnisse durch den Kompetitivitätsgedanken bei der Vergabe der Baulose ermöglichen und zudem die regionale Wirtschaft stärken. Die Leistungen der öffentlichen Finanzierungspartner wären dann keine Umverteilung zwischen öffentlichen Körperschaften mehr, sondern Wirtschaftsförderung.

#### □ Informationsmanagement:

**One-Stop-Shops:** Wie von nicht-kommunalen Interessenten vorgeschlagen, kann die Informationsbereitstellung zentralisiert werden. Die Gemeinden leiten die Änderungen oft nicht weiter. Das würde die Informationsbeschaffungskosten reduzieren.

**Informationssynchronisierung:** Derzeit bestehen mehrere Karten nebeneinander. HORA, Waldatlas, Geoinformationssystem des Landes und naturgefahren.at ergänzen sich nicht, sondern widersprechen sich.<sup>72</sup> Hier wäre eine gemeinsame, parzellenscharfe Lösung förderlich.

<sup>72</sup> Siehe hierzu auch S. 77 des Rechnungshofberichtes (2023).

**Datenbasis erweitern:** Nur bei einer ausreichend breiten Datenbasis können wirtschaftliche Entscheidungen getroffen werden, außerdem können die Daten der Öffentlichkeit oder zumindest der Forschung auf Anfrage zugänglich gemacht werden, wodurch sich win-win-Situationen ergäben. Es fehlen zum Beispiel wichtige und systematisch abrufbare Indikatoren zum volkswirtschaftlichen Wert der gefährdeten Flächen oder zur Geschiebeführung der Wildbäche. Es ist zu überprüfen, inwieweit diesbezügliche Daten verfügbar sind bzw. verfügbar gemacht werden können.

**Indikatoren zu Indizes weiterentwickeln:** Durch das Verknüpfen eines Messwertes durch einen zweiten können aussagekräftigere Indizes gewonnen werden. Zum Beispiel bei der Kartierung: Anstatt nur das Ausmaß der Gefahr anzuzeigen, bräuchte es auch Angaben zum geschätzten Versicherungswert, der in der Gefahrenzone ist. Dieser Aspekt kann helfen, um mit dem Mindset einer privaten Versicherung den Sinn eines Schutzbaus zu hinterfragen.<sup>73</sup>

#### ❑ **Fördermanagement:**

Vorsichtiger Zuteilungen der Mittel im Falle von **Fehlentwicklungen:** Zuschläge bzw. deren Höhe könnten an die Bereitschaft der Gemeinde geknüpft werden, inwieweit sie ihrer Verpflichtung zur Effizienz in der WLV oder dem Erfüllen der Auflagen nachkommt.

Es sollte überdacht werden, ob **Nebenwohnsitze** zum Gefährdungspotenzial zählen, denn das inflationiert die Gefährdung von Tourismusorten.

Eine mögliche Modernisierung der Ermittlung des KN-Faktors könnte ein größeres Gewicht auf die **ökologische Komponente** legen, auch bezüglich Renaturierung und Ausgleichsflächen.

Die klimabedingten Extreme werden Auswirkungen auf die Belastung der Schutzsysteme haben. Die **Priorität für Instandhaltungsprojekte** mit hoher Vulnerabilität wird daher zunehmen.

Das Geschiebemanagement wird zwar mit Unterstützung der WLV gemacht, aber den Gemeinden bleiben hohe Kosten. Es sollte eine Kompensation der Kosten des **Geschiebemanagements** evaluiert werden. Eine Herausnahme des Geschiebes aus dem Abfallrecht mit einer Ausnahbestimmung im AWG (EU-rechtlich möglich) würde eine einfachere Verbringung in landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen.

Die Länder refundieren den Gemeindeanteil oder einen Teil davon über die **Bedarfszuweisungsmittel und andere Kapitaltransfers**. Hier gäbe es direktere Lösungen, zum Beispiel kann im Vorhinein ein höherer Landesanteil festgelegt werden, sofern es rechtlich durchführbar ist.

#### ❑ **Prozessmanagement:**

**Abweichungsanalyse:** Die Gesamtkostenabweichungen der Projektbudgets sind derzeit schwierig zu entschlüsseln. Wenn nicht zwischen Preisabweichung und Verbrauchsabweichung differenziert wird, dann geht nicht hervor, welche Abweichung der

<sup>73</sup> Möglich wäre etwa für die roten Gefahrenzonen systematisch zu erheben, wieviel der Grund in etwa wert wäre, wenn er durch einen Schutzbau nur mehr Teil einer gelben Gefahrenzone und somit bebaubar ist. Dies würde dann als Service den Gemeinden und den betroffenen Gebietsbauleitungen mitgeteilt werden.

Sicherheitszuschlag und die Kostenerhöhung/-anpassung genau kompensieren müssen. Gerade in Zeiten hoher Inflation kann das zu Ungenauigkeiten führen.

**Interne Mehrfachgenehmigungen** im Rahmen von Generellen Projekten werden von den Interessenten als störend empfunden und sorgen für Verwirrung.

**Klagefluten** nach Katastrophen erfordern zusätzliche personelle Ressourcen und belasten die Gemeinden. Hier wäre eine zentrale Stelle möglich, die sich mit Klagen gegen Gebietskörperschaften und deren Verbände nach Katastrophen beschäftigt.

Die **Schwellenwerte** für Genehmigungen, Kostenanpassungen/-erhöhungen und Kollaudierungen sollten in regelmäßigen Abständen valorisiert werden.

Der **behördliche Genehmigungsprozess** ist in den letzten Jahren länger geworden. Beispielsweise ziehen Naturschutzsachverständige den Genehmigungsprozess in die Länge. Zur effektiven Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen wäre auch der Genehmigungsprozess zu beschleunigen.

□ **Unterstützung Fixkostenmanagement in den Gemeinden:**

**Fixkostencontrolling in statistisch determinierten Gemeinden:** Es können Gemeinden verglichen werden, die in allen Variablen (Gefährdung, Anzahl Bauwerke, Finanzen, Tourismus, Gemeindegröße) einen ähnlichen Wert haben, aber sich in der finanziellen Belastung für die WLV-Maßnahmen unterscheiden. Dadurch kann untersucht werden, was genau die Kosten treibt.

**Gemeindekooperationen zum Wissensaustausch von ähnlichen Gemeinden:** Ein Gemeinde-Matching anhand von Indikatoren kann zu einer sinnvollen Vernetzung und zum Wissensaustausch unter ähnlichen Gemeinden beitragen. Dabei werden Gemeinden mit vergleichbarer Situation vernetzt. Das würde die Gemeinden nicht mehr geographisch bündeln, sondern nach dem Risiko, dem sie durch Wildbäche und Lawinen ausgesetzt sind. Diese Homogenität erleichtert den Wissensaustausch, da alle die ungefähr selbe Situation haben und voneinander lernen können. Das könnte die Gemeinden dazu anspornen, die Instandhaltung und andere Pflichten nicht mehr auf die WLV abzuwälzen, sondern andere Ansprechpartner zu gewinnen und Aufgaben selber anzugehen. Ein Beispiel wäre die Vernetzung der Gemeinden zu einem gewissen Thema: Wie geht wirtschaftlich effiziente Instandhaltung? Wie erfolgreich Geschiebe verwerten in hoch gefährdeten Kleingemeinden? Wie den Kampf um den Grund gewinnen?

**Folgekosten im Vorhinein optimieren:** Bei der Übergabe von kostenintensiven Bauwerken von der WLV an die Gemeinde oder den Gemeindeverbänden könnte ein ausführlicher Plan zur effizienten Gestaltung der Folgekosten (Betriebs- und Wartungskosten) ausgehändigt werden.

## 4 Ergebnisse des Workshops

Am 13.02.25 fand in den Sälen der Fachabteilung in der Marxergasse 2 in Wien der Workshop zum Projekt statt. Thema waren die Inhalte dieses Berichts. Es nahmen Vertreter aus allen sieben Sektionen, fünf Personen der Fachabteilung, drei Personen des KDZ und zwei Personen der Wissenschaft teil. Die folgenden Unterabschnitte protokollieren den Workshop.

### 4.1 Zur Modellbildung und den Indikatoren

Es geht in den Diskussionen fast ausschließlich um die parametrischen Modelle. Die Fünftelzuteilung wird kritisch gesehen, generell wird der Übergang zwischen den Schwellwerten diskutiert.

Bei den parametrischen Modellen wird die Vielzahl an Parametern kritisiert (Multikollinearität). Wichtig ist Fokussierung auf wenige Indikatoren, die nicht manipulationsfähig sind und möglichst unterschiedliche Dimensionen abbilden (Minimierung von Interdependenzen). Mit einer Principal Component Analysis (PCA) kann man die redundanten Parameter herausfinden. Ergebnis könnten zwei oder drei Indikatoren sein (ein finanzieller, ein WLV-bezogener, und ein weiterer).

Das Verhältnis Haupt- und Nebenwohnsitze wird diskutiert. Aktuell sind im Gefährdungspotential die Anzahl der Nebenwohnsitzfälle mitgerechnet. Eine Differenzierung der gefährdeten Personen nach Haupt- und Nebenwohnsitzen könnte eine unterschiedliche Gewichtung ermöglichen. Es macht jedoch einen Unterschied, ob es ein Luxus-Nebenwohnsitz oder Studenten-Nebenwohnsitz ist. Man ist eher ablehnend, den Parameter reinzunehmen.

#### **Ergebnisse Gruppenarbeit zu Modelltypen - Vorschläge zur Modellbildung:**

Arbeitsgruppe 1 diskutiert alle Modelle nach Vor- und Nachteilen durch:

1. M1 (Verhandlungsmodell) wird als intransparent und zeitaufwändig, aber flexibel und anpassbar beschrieben.
2. M2 (statischer Schlüssel) ist einfach, objektiv und wenig zeitaufwändig, aber bietet keine Spielräume, ist starr, die finanzielle Situation wird nicht berücksichtigt und ist nicht anpassbar-
3. M3 (proportional zum Indikator) berücksichtigt die Gemeindefinanzen und ist objektiv, aber es gibt kaum fachliche Parameter und die Parameterwahl ist kritisch.
4. M4 (Punktemodell) hat die Vorteile, dass die Gemeindefinanzen miteinbezogen werden und dass es den KNI miteinbezieht – weniger angreifbar. Es gibt aber kaum fachliche Parameterwahl, die Parameterwahl ist kritisch, da sie wenig aussagekräftig seien (Gewerbeindikatoren fehlen). Die Modelleignung ist fraglich, auch ob es sich für Genossenschaften eignet (Proof of Concept).
5. M5 (Mischmodell) ist vorteilhaft, da es die Gemeindefinanzen miteinbezieht, fachliche Parameter einbaubar sind und ein Anreizsystem bietet. WLV und BWV hätten ein ähnliches System von der Form her, das sich in den Inhalten unterscheidet. Es ist negativ, da die Parameter wieder mit Zu- und Abschlägen vermischt werden.

Arbeitsgruppe 2 schlägt ein 2-teiliges Modell vor, bei dem in einem ersten Schritt eine Beurteilung der Projekte gemäß WBFG erfolgt und erst in einem zweiten Schritt Gemeinde-bezogene Indikatoren einbezogen werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist dabei einer der zentralen Bausteine. Beispielsweise können Zu- und Abschläge auf Basis finanzieller Kriterien erfolgen. Wassergenossenschaften sind als Erfolgsmodell zur Verteilung der Lasten gezielt zu promoten und zu fördern.

Arbeitsgruppe 3 Wissenschaft (Fotoprotokoll Ergebnisse - Plakat Nr. 3) konzentriert sich auf das Mischmodell M5, das „Hybrides Modell“ genannt wird. Es sollen Parameter den Grundanteil bestimmen und dazu können Zu- und Abschläge angerechnet werden. Multiplikative Gewichtungsfaktoren (etwa zwischen 0,5 und 1,5) der einzelnen Parameter erlauben eine Feinadjustierung. Die Summe der Zu- und Abschläge wird addiert.

**In der Plenardiskussion wird dazu angemerkt:**

- Eine Modell-Einführung bzw. Umstellung muss moderat bzw. schrittweise erfolgen, da vor allem seitens der Länder Widerstände bei einer Verschiebung der Bundesbeiträge zu erwarten sind.
- Das Wasserbautenförderungsgesetz gibt lediglich den Rahmen vor, in welche Maßnahmen prinzipiell investiert werden kann. Wie sich die Investition ausgestaltet, ist den Führungspersonen mit Leitlinienkompetenz überlassen (Antwort auf Arbeitsgruppe 2).
- Das vorgeschlagene Modell kann als Basis dienen, auf der über Zu- und Abschläge die lokalen Spezifika Berücksichtigung finden (Antwort auf Arbeitsgruppe 3).
- Ein Mischmodell bestehend aus einem quantifizierbaren Teil (objektivierbar) und einem flexiblen, subjektivierbaren Teil wäre von Vorteil.

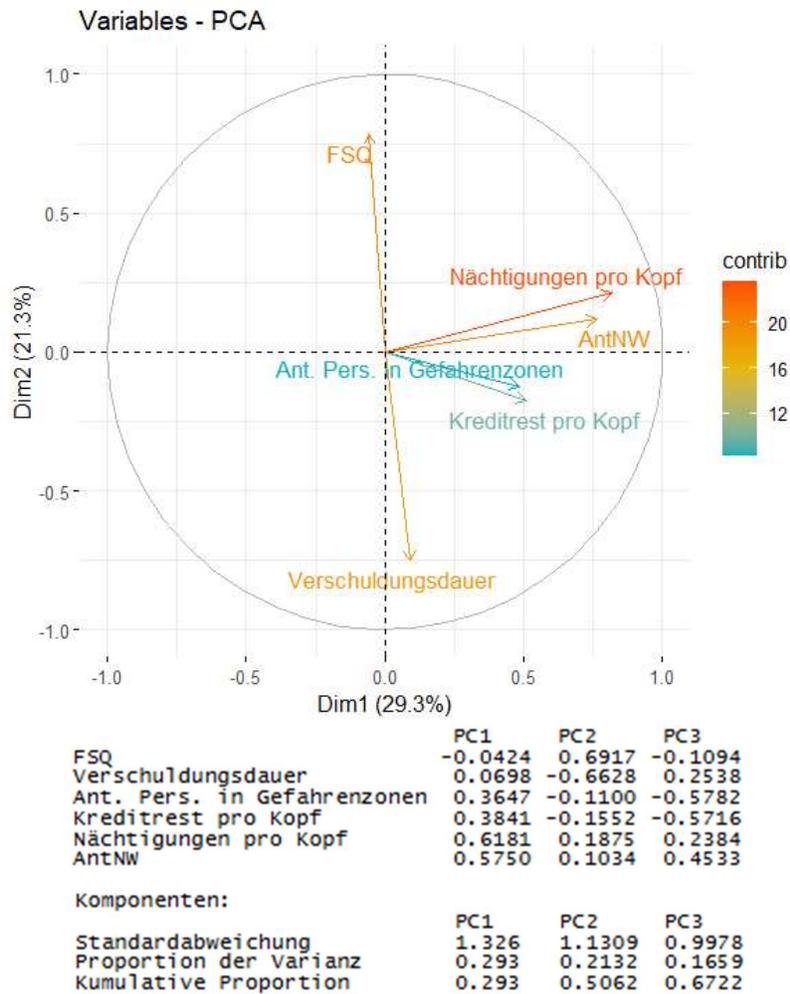
**Als potentielle Indikatoren werden vorgeschlagen:**

- Das Verhältnis von Nebenwohnsitzfällen zu Hauptwohnsitzen könnte im Gefährdungspotential oder auch für die zusätzliche Wirtschaftskraft im Tourismus einbezogen werden.
- Als einfacher und verfügbarer Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde könnte gegebenenfalls auch der Ergebniswert des KDZ-Quicktests (Note zwischen 1 und 5) herangezogen werden. Dieser ist über [www.offenerhaushalt.at](http://www.offenerhaushalt.at) für drei Viertel der Gemeinden einfach und aktuell verfügbar. Der KDZ-Quicktest umfasst jedoch mit der Öffentlichen Sparquote (ÖSQ - Quote Saldo 1) sowie Eigenfinanzierungsquote zwei zusätzliche Kennzahlen, wo die ÖSQ auch in der FSQ mit dem Saldo 1 enthalten ist.

**4.2 PCA-Analyse der Indikatoren**

Es wird mit allen fünf Parametern und dem neu vorgeschlagenen Parameter (AntNW) eine PCA zur Redundanzreduktion durchgeführt. Das Ergebnis legt drei Parameter nahe, die nicht mit anderen korreliert sind.

Abbildung 28: PCA-Analyse der Indikatoren



Folgende Indikatoren sind stark miteinander korreliert:

- FSQ und VSD,
- Nächtigungen pro Kopf und Anteil der Nebenwohnsitze,
- Anteil Personen in Gefahrenzonen und Kreditrest pro Kopf.

### 4.3 Mitfinanzierung durch weitere Nutznießende

Aktuell tragen die Interessenten die Hauptlast, viele weitere Gruppen und Regionen profitieren von den Maßnahmen.

Mangelndes Problembewusstsein bzw. die fehlende oder unzureichende Vorstellung über die Folgen von Naturereignissen ohne oder bei unzureichenden Schutzmaßnahmen führt zu geringem Interesse an einer potentiellen Mitfinanzierung.

Große Gewerbegebiete sind nicht selten in Überschwemmungsgebieten angesiedelt und werden geschützt. Welche Betroffenheit und welches Gefährdungspotential gibt es in Bezug auf größere Gewerbe- und Industriestandorte und welche Bedeutung haben diese für die finanzielle Leistungsfähigkeit der WLV-Gemeinden?

#### 4.4 Schlüsselfragen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung

Seitens der Teilnehmenden wurden als **Schlüsselfragen für die Weiterentwicklung priorisiert:**

1. Nutzenbasierte Streuung der Kosten: Wie können **Privatpersonen zur Mitfinanzierung** — auch in Form von Naturalleistungen — nach dem Versicherungsprinzip bewegt werden? Sollen Privatpersonen, die von der öffentlichen Wildbach- und Lawinerverbauung profitieren, anteilige Abgaben leisten und wie könnte sich das gestalten? (12 Punkte)
2. Aufteilung der Kostenlast: Wäre es eine Option, dass der Bund den Länderanteil übernimmt und dafür die **FAG-Mittel der Länder** entsprechend gekürzt werden? Wie kann können Bedarfszuweisungen besser integriert werden? (8 Punkte)
3. Wie kann die Nutzbarmachung von Grund durch präventive Schutzbauten (von rot zu gelb; privater/öffentlicher Grund) am besten zur Entlastung öffentlicher Budgets (**Widmungsgewinn**) genutzt werden? (7 Punkte)
4. Wie kann durch die Bildung von Wasserverbänden wie auch von Wassergenossenschaften das „**Trittbrettfahren**“ gemindert werden? (4 Punkte)
5. Soll die Säumigkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Gemeinden stärker sanktioniert werden? (2 Punkte)

Eine Stimme erhielten darüber hinaus die Fragen:

- Wäre es sinnvoll, die Einnahmen für die öffentliche Hand aus dem Tourismus verstärkt “im Ort” zu belassen – z.B. durch eine geringere Finanzkraftabschöpfung durch die Länder?
- Wie ließen sich Umsiedlungen zugunsten aller möglichst friktionslos durchführen? Wie soll der Nutzen einer Umsiedlung mit seinen Kosten aufgewogen werden?

Bei den **Weiterentwicklungsempfehlungen** wurden folgende Aspekte **priorisiert:**

1. Fördermanagement: Berechnung **KN-Faktor modernisieren**, z.B. ökologische Komponente (7 Punkte)
2. Fördermanagement: Evaluierung **Kostenkompensation für Geschiebemanagement**, Herausnahme aus AWG (4 Punkte)
3. Ex Aequo mit jeweils 3 Punkten liegen die Empfehlungen:
  - **Gemeindekooperationen** zum Wissensaustausch von ähnlichen Gemeinden
  - Über die Gemeindegrenze hinweg denke  funktionell-praktische Einteilung der Teilprozesse
  - Keine Toleranz von Fehlverhalten, **Sanktionierung** bei Vernachlässigung von Pflichten etc.
  - Fördermanagement: Prüfung **Umwandlung Bedarfszuschüsse** der Länder in direkte Länderbeiträge
4. Miteinbeziehung der **Privatwirtschaft** (2 Punkte)

Eine Stimme erhielten darüber hinaus die Fragen:

- Fokus auf Lebenszykluskosten statt Errichtungskosten
- Bedingungen Mittelzuteilungen (z.B. im Fall von Fehlentwicklungen)

Darüber hinaus gibt es folgende Hinweise und **Optimierungsvorschläge**:

- ❑ Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist die Integration der Folgekosten in das Finanzierungsmodell wenig zielführend, da ein direkter Nutzen Vieler gegeben und zuordbar ist.
- ❑ Es bedarf eines **Monitorings der Bebauungsentwicklung in Gefahrenzonen**, der gefährdeten Objekte und des **Schadenspotentiales**
- ❑ Insgesamt besteht hinsichtlich der **Verfügbarkeit von Grundlagendaten** – insbesondere zur Quantifizierung des Nutzens und Mehrwertes von Hochwasserschutz – **Nachhol- und Forschungsbedarf**.
- ❑ Hinsichtlich der **Bedarfszuweisungen**, die über die Länder auch als Zuschüsse zu den Gemeindebeiträgen geleistet werden, muss **Transparenz** geschaffen werden.
- ❑ Kooperationen wie beispielsweise die Wassergenossenschaften bieten einen erfolgreichen Ansatz, um die Lasten zu verteilen und die Finanzierung von Projekten zu sichern. Die **Anbahnung von Kooperationen** könnte gezielt **als Leistung von der WLW** unterstützt werden.

#### 4.5 Weitere, über das Projekt hinausgehende Ansätze

Das Projekt beschäftigt sich primär mit der Verteilung der vorhandenen Mittel. Angesichts der zunehmenden Herausforderungen im Zuge des Klimawandels als auch der angespannten finanziellen Situation ist vor allem auch ein **Schwerpunkt** auf die **Lukrierung zusätzlicher Mittel** (aus anderen Quellen?) zu setzen.

Bereits heute ist ein großer Teil des Lebensraumes ohne Gegenleistung technisch gesichert und geschützt. Es bedarf einer einheitlichen und flächendeckenden **Evaluierung dieses Mehrwertes** (Nutzens), um gegebenenfalls zusätzliche Beiträge zu generieren (Stichworte „Lebensraumsicherungsbeitrag“ oder auch „Infrastrukturbeitrag“). Hochwasserschutz erhöht den Grundwert. Damit besteht ein enger **Konnex zur Grundsteuerreform**, die auch zu einer gerechteren Finanzierungslösung beitragen könnte.

Auch Umwegrentabilitäten könnten abgeschöpft werden. Jedoch ist der Zeitpunkt für **Mehrwertabschöpfungen** noch zu diskutieren und zu definieren.

#### 4.6 Conclusio Modellbildung und Indikatoren

Es gab eine Präferenz für ein parametrisches Modell (Abschnitt 2). Allerdings sollte es nicht rein mathematisch sein und auf ein Set an Parametern ohne Multikollinearität beruhen (2.2). Es sollten Zu- und Abschläge möglich sein. Dadurch hat die WLW die Empfehlung des KDZ für M5 in den Grundzügen angenommen:

*„Ein Modell, das einen anpassungsfähigen Mechanismus bereitstellt, ist das Mischmodell M5. Durch das Zusammenspiel von statischen und abgestuften Schlüsseln kann zum einen ein*

*maßnahmenspezifischer oder durch Indikatoren bestimmter Grundanteil festgelegt werden und zum anderen durch Zu- und Abschläge ein Anreizsystem eingebaut werden. Die genauen Determinanten beider Elemente können dadurch den aktuellen Rahmenbedingungen und (politischen) Steuerungszielen angepasst werden. Der fixe Grundanteil könnte entweder anhand der Maßnahme bestimmt werden, die das Projekt beinhaltet (wie bei der BWV), oder anhand der Gemeindeindikatoren von M4 wie im Rechenbeispiel in Abschnitt 6 von Kapitel VI. Der Zu- und Abschlagsfaktor könnte anhand projektspezifischer Indikatoren festgelegt werden (ökologische Verträglichkeit der Maßnahme, etc.).“ (Berichtsentwurf, S. 101)*

In Abweichung zum Modell der BWV können aber nicht die Maßnahmenart und die Unterscheidung Bundes-/Interessentengewässer zur Bestimmung des Bundessatzes herangezogen werden, sondern gemeindespezifische Indikatoren.

- Die PCA zeigte, dass drei Parameter genug wären.
- In Konklusion gäbe das ein Mischmodell:

**Bundessatz = G1\*(FSQ oder VSD) + G2\*(Nächtig. oder AntNW) + G3\*(Pers. i. GZ oder KR p. K.) + Σ Zu-/Abschläge**

G1... Gewichtungsfaktor finanzielle Indikatoren  
 G2... Gewichtungsfaktor Tourismus/Durchreise  
 G3... Gewichtungsfaktor WLV-Exposition

Da aber die Fünftelzuteilung abgelehnt wurde, bleibt der WLV das Problem, wie sich die Sätze aus den Punktesummen ergeben. Es gilt noch die Gewichtungsfaktoren und die Übersetzung des Ergebnisses der Formel in den Bundessatz festzulegen.

## 5 Ausblick zum strategischen Einsatz der Indikatoren

Abschließend wird kurz dargestellt, wie eine Aggregation der Kennzahlen und deren Einsatz zur mittelfristigen, strategischen Steuerung durch Bundesmittel sich ausgestalten kann. Hierbei geht es darum, die Indikatoren der Gemeinden auf Ebene der Bezirke bzw. Gebietsbauleitungen (Regionen) zu aggregieren und daraus den angemessenen Bundesanteil an der Kostenlast abzuleiten.

Am Beispiel der FSQ – Freie Finanzspitze wäre beispielhaft folgende Aggregationsmethode möglich:

- Aufteilung des Gesamt-Datensatzes nach Bezirken bzw. Regionen, sodass mehrere Teil-Datensätze (Subsets) entstehen, wobei jeder nur die Gemeinden eines Bezirks oder einer Region enthält;
- Pro Subset werden Median, Mittelwert sowie der Grenzwert des untersten und obersten Deziles errechnet;
- Zusammenführung der Subsets nun mit den aggregierten Werten und Aufteilung in Quartilsklassen. Dies gibt dann vier Gruppen auf Basis von Mittelwert/Median/Dezile der FSQ ihrer Gemeinden. Innerhalb des jeweiligen Viertels ist auch eine Differenzierung auf

Basis der Abweichung der Gemeinde von Median und Mittelwert sowie Spreizung unterstes und oberstes Dezile möglich.

Je nach Datenlage und verwendeter Software kann eine schnellere Methode mit demselben Ergebnis gewählt werden: Zu dem Gesamt-Datensatz wird für jede Gemeinde eine neue Variable hinzugefügt, die angibt, in welcher Quartilsklasse ihr Bezirk/Region für die FSQ fällt. Dies wäre in einem Schritt (einer Formel/eines Codes) möglich.

Die aggregierten Werte je Bezirk/Region und deren Einteilung bzw. Reihung können sodann für die Höhe der Mittelzuteilung genutzt werden. Damit erfolgt die Bemessung des Bundessatz-Grundanteiles auf einer Ebene, die über die Einzelgemeinde hinausgeht und die *Strukturstärke des Siedlungsraumes* zum Kriterium macht. Dies wäre darum auch für Projekte anwendbar, bei denen mehrere Interessenten, auch nicht-gemeindliche Interessenten, beteiligt sind. Auf diesen Wert werden abschließend die Zu- oder Abschläge hinzugerechnet.

Dies ist methodisch auch für die anderen zwei Kennzahlen touristische Nächtigungen sowie Gefährdungspotenzial anwendbar. Ebenso können die nach Bezirk/Region aggregierten Indikatoren in eine gemeinsame Betrachtung bei der strategischen Planung und Steuerung der Bundesmittel einfließen.

## VIII Anhang

### 1 Ergänzende Übersichten und Dokumente

**Tabelle 26: Deskriptive Statistik — Datensatz WLV-Gemeinden**

Variable	Min.	Q1	Median	Q3	Max.	St.-Abw.
Pers. in gelben GZ (%)	0	1,6	6,8	16,1	81,2	12,3
Pers. in GZ (%)	0	2,3	9,3	21,5	83	15,3
Pers. in roten GZ (%)	0	0,3	1,5	4,2	46,8	4,7
Bauausgaben (€)	0	0	0	7.301,5	905.690,6	62.861,9
Bauausgaben p. K. (€)	0	0	0	3,5	977,1	46,4
Bauwerke insg.	0	6	45	142	3.588	259,8
Hauptwohnsitze 2022	41	1.145	1.830	3.203	292.630	10.068,9
Hauptwohnsitze 2024	45	1.154	1.846	3.250	302.749	10.327,4
Einzugsgebiete (km <sup>2</sup> )	0	8,4	21	49,1	422,9	45,4
Freie Finanzspitze (%)	-203,6	1,5	7	12,2	45,1	13,5
Gutachten	0	19	61	153	2.563	188,9
Kapitaltransfers (€)	85.162	1,75 M	2,6 M	3,9 M	149,1 M	6,9 M
Kapitaltransfers p. K. (€)	39,2	876	1.354,8	2.080	26.266,8	1699,5
Kreditrest (€)	0	0	1.027	270.300	10.517.750	977.446
Lieg. in gelben GZ	1	13	50	121	1.459	135,1
Lieg. in GZ	1	20	76	173	1.916	170,5
Lieg. in roten GZ	0	3	12	37	455	44,6
Nächtigungen	0	2.742	13.839	58.343	2.624.169	217.023
Nächtigungen p. K.	0	1,3	6,1	32,2	1.374,6	113,9
Pers. in GZ	0	54	207	481	13.386	715,3
Saldo 1 p. K. (€)	-1.073	241,3	372,3	498,1	4.140,8	311,8
Schlüsselbauwerke	0	0	1	5	934	30,4
Standardbauwerke	0	6	41	134	3.518	254,2
Verschuldung (Jahre)	0	0	2,3	5,4	437,6	15,7
Wohnsitzfälle 2022	63	1.354	2.209	3.920	339.693	14.245
Wohnsitzfälle 2024	65	1.362	2.209	3.976	348.567	14.497,9

Anm.: Deskriptive Statistik der numerischen Variablen. Bezugsjahr 2022 außer anders angegeben. Gerundet auf die erste Dezimalstelle. Min. = Minimalwert, Q1 = Schwellenwert nach dem ersten Viertel, Median = Zentralwert, Q3 = Schwellenwert nach dem dritten Viertel, Max. = Maximalwert, St.-Abw. = Standardabweichung der Verteilung vom Mittelwert, GZ = Gefahrenzonen, p. K. = pro Kopf, M = Millionen.

## Abbildung 29: Beteiligte Gemeindeverbände und Genossenschaften bei genehmigten Projekten 2018-2022

### Kärnten

Gemeindeverband Karnische Region, Reinhaltverband Mölltal, Schutzwasserverband Gegendtal-Ossiacher See, Schutzwasserverband Karnische Region, Wasserverband Mölltal, Wasserverband Schutzwasserverband Rosental, Wasserverband Schutzwasserverband Rosental, Unteres Drautal

### Niederösterreich

diverse Gemeinden, Wasserverband Schlatten-Schwarzenbach Instandhaltung, Wasserverband Triesting Wasserverband

### Oberösterreich

Hochwasserschutzverband Aist, Wassergenossenschaft Hochwasserschutzprojekt Wernstein-Nord, Wasserverband Hochwasserschutz Aschachtal, Wasserverband Wasserverband Almtal,

### Salzburg

Güterweggenossenschaft Ginau II, Wassergenossenschaft Brandenauerbach, Wassergenossenschaft Bürgerwald, Wassergenossenschaft Dörlgraben Ost und West, Wassergenossenschaft Ellmaubach, Wassergenossenschaft Fusch Ost, Wassergenossenschaft Gainfeldbach, Wassergenossenschaft Genossenschaft für Wildbach- und Laweinenverbauung Wassergenossenschaft Saalbach-Hitnerglemm, Wassergenossenschaft Habach, Wassergenossenschaft Hangmuren und Steinschlagschutz Tweng, Wassergenossenschaft Hinterseer Taugl und Zubringer, Wassergenossenschaft Honal Herrenhaus und Boaberg, Wassergenossenschaft Lengdorfer- und Pölsenbach, Wassergenossenschaft Maierhofgraben, Wassergenossenschaft Manlitzbach, Wassergenossenschaft Oberste Salzbach und Nadernach, Wassergenossenschaft Remsachbach, Wassergenossenschaft Ruppen-(Tafern)graben, Wassergenossenschaft Saalache, Wassergenossenschaft Scheitererbach Wassergenossenschaft, Wassergenossenschaft Schmiedgraben WG, Wassergenossenschaft Schmittenbach, Wassergenossenschaft Schutzwassergenossenschaft Limberg- und Langackergraben, Wassergenossenschaft St. Veiter Sonnseite, Steindorferbach, Wassergenossenschaft Unterberggraben, Wassergenossenschaft Wagreiner Ache, Wassergenossenschaft Weichseldorfergraben, Wassergenossenschaft Zauchbach, Wasserverband Urslau, Wasserverband Wasserverband Salzburg Oberpinzgau, Wassergenossenschaft Piesendorferbach, Wassergenossenschaft Thumersbach, Wassergenossenschaft Krimmler Ache, Wassergenossenschaft Grubingerbach, Wassergenossenschaft Eschenauer Wildbäche, Wassergenossenschaft Wiedneralpsbach, Wassergenossenschaft Lärchberg, Wassergenossenschaft Schmölzgraben, Wassergenossenschaft Wildental

### Steiermark

Wassergenossenschaft Hangmuren- und Steinschlag Schlapfen

### Tirol

Diverse Gemeinden, Großachengenossenschaft, Tourimusverband Osttirol, Wasserverband Wasserverband Verbauung Werbach

Quelle: WLV Sektion III

**Tabelle 27: Überblick zur Verteilung der WLV-Gemeinden nach Bundesland und Gemeinde-Größenklasse**

Einwohner*innen-Klassen	Bundesland								Osterreich ohne Wien		
	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg			
<b>WLV-Gemeinden</b>	Anzahl der Gemeinden										
0 bis 500 EW	0	0	15	5	8	4	32	15	79		
501 bis 1.000 EW	4	14	43	24	13	15	59	17	189		
1.001 bis 2.500 EW	16	64	161	94	31	78	108	25	577		
2.501 bis 5.000 EW	8	27	62	49	43	45	53	14	301		
5.001 bis 10.000 EW	2	12	22	23	13	20	16	6	114		
10.001 bis 20.000 EW	0	4	7	3	5	6	7	4	36		
20.001 bis 50.000 EW	0	1	5	2	1	2	0	2	13		
50.001 bis 500.000 EW	0	2	1	1	1	1	1	1	8		
<b>WLV-Gemeinden gesamt</b>	<b>30</b>	<b>124</b>	<b>316</b>	<b>201</b>	<b>115</b>	<b>171</b>	<b>276</b>	<b>84</b>	<b>1.317</b>		
<b>WLV-Gemeinden</b>	Anteil der Gemeinden in Prozent (%)								Anteil an allen Gemeinden	Verteilung der Bevölkerung	
0 bis 500 EW	0	0	1	0	1	0	2	1	6	72	1
501 bis 1.000 EW	0	1	3	2	1	1	4	1	14	63	3
1.001 bis 2.500 EW	1	5	12	7	2	6	8	2	44	61	20
2.501 bis 5.000 EW	1	2	5	4	3	3	4	1	23	64	22
5.001 bis 10.000 EW	0	1	2	2	1	2	1	0	9	64	16
10.001 bis 20.000 EW	0	0	1	0	0	0	1	0	3	60	10
20.001 bis 50.000 EW	0	0	0	0	0	0	0	0	1	76	7
50.001 bis 500.000 EW	0	0	0	0	0	0	0	0	1	89	22
<b>WLV-Gemeinden gesamt</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>24</b>	<b>15</b>	<b>9</b>	<b>13</b>	<b>21</b>	<b>6</b>	<b>100</b>	<b>63</b>	<b>100</b>
Anteil an allen Gemeinden	18	94	55	46	97	60	100	88	63		
Verteilung der Bevölkerung	1	11	19	17	11	18	16	7	100		
<b>Einwohner*innen-Klassen</b>	<b>Anzahl Gemeinden</b>	<b>Bevölkerung 01.01.2022</b>	<b>ausgewählte Finanzkennzahlen 2022</b>								
<b>WLV-Gemeinden</b>			Saldo 1	Finanzkraft nach Transfers	Investitionen	Investitions- zuschüsse	Verschuldung (Finanzschulden)	Tilgung von Finanzschulden	Nettobelastung UAB 633+634 (Saldo 3 exklusive Personalauszahlungen)		
			in Mio. Euro								
0 bis 500 EW	79	27.520	13	64	28	16	87	10	-0,3		
501 bis 1.000 EW	189	142.232	53	247	113	54	335	41	-1,3		
1.001 bis 2.500 EW	577	953.464	361	1.375	611	231	1.811	216	-5,8		
2.501 bis 5.000 EW	301	1.042.108	419	1.456	623	188	1.774	198	-5,9		
5.001 bis 10.000 EW	114	789.051	307	1.060	375	75	1.119	130	-1,9		
10.001 bis 20.000 EW	36	479.528	191	703	195	38	691	87	-1,5		
20.001 bis 50.000 EW	13	346.540	140	582	163	20	500	69	-1,0		
50.001 bis 500.000 EW	8	1.059.202	494	2.255	315	75	3.072	184	-1,1		
<b>WLV-Gemeinden gesamt</b>	<b>1.317</b>	<b>4.839.645</b>	<b>1.977</b>	<b>7.743</b>	<b>2.422</b>	<b>697</b>	<b>9.388</b>	<b>934</b>	<b>-18,9</b>		
<b>NICHT-WLV-Gemeinden</b>			in Mio. Euro								
0 bis 500 EW	30	9.797	4	16	5	3	13	1	0,0		
501 bis 1.000 EW	113	88.557	29	122	48	19	140	16	0,0		
1.001 bis 2.500 EW	374	613.894	247	813	378	110	998	124	-0,8		
2.501 bis 5.000 EW	166	582.702	261	777	340	84	971	118	-0,1		
5.001 bis 10.000 EW	63	414.919	188	586	233	46	689	80	-0,3		
10.001 bis 20.000 EW	24	318.267	139	461	181	23	606	58	-0,1		
20.001 bis 50.000 EW	4	116.374	78	209	45	4	241	29	0,0		
50.001 bis 500.000 EW	1	63.181	37	135	11	2	10	2	0,0		
<b>NICHT-WLV-Gden gesamt</b>	<b>775</b>	<b>2.207.691</b>	<b>982</b>	<b>3.119</b>	<b>1.240</b>	<b>292</b>	<b>3.668</b>	<b>428</b>	<b>-1,3</b>		

Quelle: WLV-Daten; KDZ-Auswertung 2024

## 2 Verzeichnisse

### 2.1 Abkürzungsverzeichnis

Baufelder	Anzahl der Orte, and denen gebaut wird
KLF	Kernleistungsfelder
Kreditreste	noch nicht ausgegebene genehmigte Projektmittel
FWP=FP	Flächenwirtschaftliches Projekt
FWP-LFD =	Flächenwirtschaftliches Projekt, abgewickelt von den Landesforstdiensten
VBP=P	Verbauungsprojekt = Projekt
Vorbelastungen umfasst das gesamte genehmigte Finanzierungsvolumen	

### 2.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung des Anteils an gefährdeten Personen pro Gemeinde nach Bundesland	12
Abbildung 2: Organisationsstruktur der WLV in Österreich .....	19
Abbildung 3: Regionale Verteilung der Kernleistungen, 2022 .....	21
Abbildung 4: Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der drei Phasen des Hochwassermanagements .....	23
Abbildung 5: Beteiligte des Hochwassermanagements nach Ebene .....	25
Abbildung 6: Das gesamte Verfahren zur Durchführung von WLV-Schutzmaßnahmen .....	30
Abbildung 7: Verwaltungsprozesse mit wechselnder Zuständigkeit.....	32
Abbildung 8: Übersicht über die wesentlichen Finanzflüsse zur Hochwasser-Prävention.....	33
Abbildung 9: Entwicklung des gesamten Bauvolumens 2013-2023.....	37
Abbildung 10: Entwicklung der Investitionen des Bundes nach Bundesländern 2003-2023 .....	37
Abbildung 11: Verwendung der Investitionen des Bundes 2003-2023.....	38
Abbildung 12: Mittlerer Bundesfördersatz in den Gebietsbauleitungen 2022 .....	39
Abbildung 13: Verteilung der WLV-Gemeinden nach Bundesländern .....	43
Abbildung 14: Gefährdungspotential und Gemeindegröße .....	44
Abbildung 15: Regionale Verteilung der WLV-Gemeinden und Gefährdung in Zusammenhang mit der Gemeindegröße .....	45
Abbildung 16: Verteilung der FSQ nach WLV-Status .....	46
Abbildung 17: Verteilung Finanzstärke nach Bevölkerung .....	48
Abbildung 18: Verteilung des Anteils der Bevölkerung in Gefahrenzonen nach Finanzstärke ....	51
Abbildung 19: Regionale Verteilung der WLV-Gemeinden und Gefährdungspotentiale in Zusammenhang mit der FSQ.....	53
Abbildung 20: Bedeutung des Tourismus: Nächtigungen pro Kopf im Wintertourismus 2023/24	56
Abbildung 21: Gefährdung nach Tourismus in WLV- Kleingemeinden (< 2.500 EW).....	57
Abbildung 22: Überschuss im operativen Bereich (=Eigenmittel für Investitionen).....	59
Abbildung 23: Verteilung der Bauausgaben 2022 auf die Interessenten .....	61
Abbildung 24: Überblick Ergebnisse Finanzanalyse WLV-Gemeinden.....	66
Abbildung 25: Aufteilung der WLV-bezogenen Kapitaltransfers nach Provenienz .....	69
Abbildung 26: Aufteilung der WLV-bezogenen Kapitaltransfers nach Bundesland und Provenienz, Durchschnitt im Zeitraum 2019-2023, in Euro pro Kopf .....	70
Abbildung 27: Darstellung der Fünftel-Klassen nach M4.2 als 3D-Graphik .....	97
Abbildung 28: PCA-Analyse der Indikatoren.....	109

Abbildung 29: Beteiligte Gemeindeverbände und Genossenschaften bei genehmigten Projekten 2018-2022 ..... 115

**2.3 Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Gemeinden in den Einzugsgebieten ..... 11

Tabelle 2: Arbeitsleistung der WLV nach Kernleistungen, 2022 ..... 21

Tabelle 3: Mittlere Finanzierungsanteile 2013-2023 in Prozent ..... 36

Tabelle 4: Detailbudget 42.06.01 Wildbach- und Lawinenverbauung ..... 39

Tabelle 5: Ausgewählte Finanzkennzahlen 2022 nach Gemeinde-Größenklasse ..... 47

Tabelle 6: Ausgewählte Finanzkennzahlen 2022 nach Bundesland ..... 49

Tabelle 7: Ausgewählte Finanzkennzahlen 2022 nach Schlüsselbauwerken und Gefährdungspotential (Anteil Personen in Gefahrenzonen) ..... 52

Tabelle 8: Die finanzielle Leistungsfähigkeit anhand der FSQ 2022 ..... 54

Tabelle 9: Die finanzielle Leistungsfähigkeit nach Tourismusintensität (Nächtigungen) 2022 ..... 58

Tabelle 10: Überblick mittlere Gemeinde-Bauausgaben 2022 nach BL und EW-Klasse ..... 62

Tabelle 11: Gemeinde-Bauausgaben 2022 und finanzielle Situation der Gemeinden ..... 62

Tabelle 12: Kreditreste nach Bundesland (Stand 31.05.2024) ..... 63

Tabelle 13: Überblick mittlere Kreditreste pro Kopf nach BL und EW-Klasse (Stand 31.05.2024) ..... 64

Tabelle 14: Kreditreste Stand 2024 und Finanzsituation 2022 ..... 64

Tabelle 15: Aufteilung der WLV-bezogenen Kapitaltransfers nach Bundesland und Provenienz, Durchschnitt im Zeitraum 2019-2023, in Euro pro Kopf ..... 69

Tabelle 16: Die 20 Gemeinden mit den höchsten WLV-bezogenen Kapitaltransfers Summe der Nominalwerte 2019-2023, in Euro ..... 71

Tabelle 17: Darstellung der Kostenbeteiligung bei Maßnahmen des Schutzwasserbaus ..... 85

Tabelle 18: Unterschiede des BWV-Modells im Vergleich zur WLV-Finanzierung ..... 88

Tabelle 19: Vergleich der Modelle und Modellvarianten nach Vor- und Nachteilen ..... 91

Tabelle 20: erstes Punktemodell als Beispiel ..... 94

Tabelle 21: zweites Punktemodell als Beispiel ..... 94

Tabelle 22: Modellbeispiel 1 ..... 95

Tabelle 23: Modellbeispiel 2 mit Tourismus und fiktivem KN-Faktor ..... 95

Tabelle 24: Gegenüberstellung Gesamtpunktezahl und möglicher Bundessatz ..... 95

Tabelle 25: Bundessätze nach Fünftel-Klassen der Gesamtpunkte mit Anzahl der Gemeinden ..... 96

Tabelle 26: Deskriptive Statistik — Datensatz WLV-Gemeinden ..... 114

Tabelle 27: Überblick zur Verteilung der WLV-Gemeinden nach Bundesland und Gemeinde-Größenklasse ..... 116

**2.4 Literatur- und Quellenverzeichnis**

Agerer, H., Rudolf-Miklau, F. (2007) Lebenszyklusbezogenes Management für Schutzmaßnahmen der Wildbach und Lawinenverbauung: Strategische und praktische Dimension. in: *Zeitschrift für Wildbach-, Lawinen-, Erosions- und Steinschlagschutz/Journal of Torrent, Avalanche, Landslide and Rock Fall Engineering*, 71, 155, S. 30-42

Biwald, P., Mitterer, K. (2024). Gemeindefinanzen bis 2027: Finanzielle Spielräume der Gemeinden auf Niveau des Krisenjahres 2020. *Öffentliche Finanzen und Föderalismus|Blog*. Wien: KDZ, abrufbar unter

<https://www.kdz.eu/de/aktuelles/blog/gemeindefinanzen-bis-2027-finanzielle-spielraeume-der-gemeinden-auf-niveau-des> [abgerufen am 15.10.2024].

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML 2024). Wildbach- und Lawinerverbauung in Österreich, abrufbar unter: [https://info.bml.gv.at/dam/jcr:c18b2bbe-cafd-4b21-970f-b4f8fc749c16/WLV\\_Wildbach\\_Broschuere\\_A4\\_BF.pdf](https://info.bml.gv.at/dam/jcr:c18b2bbe-cafd-4b21-970f-b4f8fc749c16/WLV_Wildbach_Broschuere_A4_BF.pdf) [abgerufen am 03.11.2024].

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML 2023). Projektcontrollingbericht 2022. Wildbach- und Lawinerverbauung 2022 (VA1/42030101) Gesamtfassung für den internen Gebrauch.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML 2020). DFB 2020. Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BML 2006). Hochwasserschutz in Österreich (Broschüre).

Cea, L., Costabile, P. (2022). Flood Risk in Urban Areas: Modelling, Management and Adaptation to Climate Change. A Review. *Hydrology*, 9, 50.

Eckert, N., Corona, C., Giacona, F., Gaume, J., Mayer, S., van Herwijnen, A., Hagenmuller, P., Stoffel, M. (2024). Climate change impacts on snow avalanche activity and related risks. *Nat Rev Earth Environ* 5, S. 369–389.

Loibl, W., Iglár, B., Haider, C., Heiss, G., Köstl, M., Mitterer, K., Haindl, A., Hochholdinger, N., Bednar-Friedl, B., Bachner, G., Hennighausen, H. (2018). CAD MUCI – Auswirkungen von Hochwasserereignissen auf Gemeindebudgets. Anpassungsmaßnahmen und finanzielle Auswirkungen am Beispiel oberösterreichischer Regionen. Wien: AIT, KDZ, Wegener Center.

Österreichischer Städtebund (2024) Stadtdialog - Österreichische Gemeindefinanzen 2024. Entwicklungen 2013 bis 2027. Schriftenreihe des Österreichischen Städtebundes. Wien: KDZ.

Patek, M. (2007). Instandhaltung und Überwachung von Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung: Eine Herausforderung von strategischer Dimension., in: Zeitschrift für Wildbach-, Lawinen-, Erosions- und Steinschlagschutz/Journal of Torrent, Avalanche, Landslide and Rock Fall Engineering, 71, 155, S. 12-17.

Rechnungshof (2023). Wildbach- und Lawinerverbauung in Oberösterreich und der Steiermark. BUND 2023/2, Wien.

Rudolf-Miklau, F., Fink, T. (2022). Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinerverbauung. TRL-WLV gemäß § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2 WBF 1985 Fassung 2022. Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Sektion III Forstwirtschaft und Nachhaltigkeit Wien.

Sinabell, F., Böhs, G., Lackner, S., Pennerstorfer D., Habersack, H., Löschner, L., Samek, R., Schober, B., Seher W. (2016). Naturgefahren und die Belastung von Landeshaushalten WIFO. Wien. <http://www.wifo.ac.at/wwa/pubid/58785>

#### Online-Quellen :

[http://maps.naturgefahren.at/Naturgefahren?g\\_card=gewaesser#](http://maps.naturgefahren.at/Naturgefahren?g_card=gewaesser#)

---

K  
D  
Z

**KDZ**  
**Zentrum für Verwaltungsforschung**

Guglgasse 13 · A-1110 Wien  
T: +43 1 892 34 92-0 · F: -20  
institut@kdz.or.at · www.kdz.or.at